Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1924

2 (7.11.1924)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

2. Sitzung.

Freitag, den 7. November 1924, nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

*I. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über die Feststellung der Nachfolgerschaft des zurückgetretenen Abg. Dr. Paasche,
Berichterstatter Abg. Wittemann.

II. Mündliche Berichte des Landständischen Ausschusses an den Landtag und Beratung über die Prüfung folgender Rechnungen für das Jahr 1922:
1. der Amortisationskasse,
Berichterstatter Abg. Seubert;
2. des Domänengrundstocks,
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;
3. der Reichseisenbahnschuldentilgungskasse,
Berichterstatter Abg. Marum.

III. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Drucks. Nr. 1),
Berichterstatterin Frau Abg. Rigel.

**IV. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Schofer, Wittemann, Dr. Baumgartner und Fraktion, die Auflösung des Landtags betr. (Drucks. Nr. 3),
Berichterstatter . . . . . .

*V. Mündlicher Bericht des Haushaltausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Schofer, Dr. Schmitt-Karlsruhe und Fraktion, D. Mayer-Karlsruhe und Weber, Auszahlung von zwei Quartalen der bisherigen Dotation an die Religionsgemeinschaften betr.
Berichterstatter Abg. Weber.

VI. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Stock und Gen., Bewilligung von 500000 M. als einmalige Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 5),
Berichterstatter Abg. Heurich,
und in Verbindung damit
Begründung und Beratung des Antrags der Abg. Hartmann und Gen., die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 4).

---

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

** Vergl. den Beschluß über die geschäftl. Behandlung dieses Antrags, Sp. 15/17.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß dieses Amtl. Berichtes Sp. 93/94.

Am Regierungstisch: Staatspräsident, Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hellpach, Ministerialrat Zimmermann Ministerialrat Frech.

Präsident Dr. Baumgartner:

eröffnet die Sitzung nach 4¹/₂ Uhr mit folgender

Ansprache:

Ich habe dem Hohen Hause eine betrübende Mitteilung zu machen (Sämtliche Abgeordnete erheben sich).

Der Herr über Leben und Tod hat seine Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat, Dr. Hans Thoma, einstiger Direktor der Kunsthalle und Professor der Kunstschule, in die Ewigkeit abberufen. Erst vor wenigen Wochen, am 2. Oktober d. J., hatte ich Gelegenheit, ihm zu dem seltenen Feste des 85. Geburtstages die Glückwünsche des Landtags auszusprechen. Nun ist er von uns gegangen: ein ganz Großer im Reiche der Kunst; der deutsche Meister mit der kindlich-edlen Seele und der gottbegnadeten Künstlerhand; eine Persönlichkeit voll menschlich schönster Harmonie. Was seine Kunst uns allen bedeutete, das steht uns allen in der Seele, und ein jeder von uns trägt den tiefen Eindruck in sich, den Hans Thomas tiefinnerlichste Heimatkunst in uns auslöst.

Was Hans Thoma unserem deutschen Volke und insbesondere unserer badischen Heimat, was aber darüber hinaus er der ganzen Kulturwelt gegeben hat, das zu würdigen, muß ich berufeneren Kreisen außerhalb dieses Hauses überlassen. Aber der Badische Landtag rechnet es sich zur Ehre an, daß eine Persönlichkeit wie Hans Thoma einst als Mitglied der ehemaligen I. badischen Kammer uns angehört hat und zwar vom Jahre 1905 bis zum Jahre 1918.

Hans Thomas Meisterwerke, seine Persönlichkeit, sein Wesen als Dichter, Schriftsteller und vor allem als gottbegnadeter Künstler werden fortleben allezeit im ganzen deutschen Volke; und die badische Heimat wird stolz sein auf ihren großen Sohn und steht deshalb heute tief trauernd an seinem Totenbette. Wir aber wollen das Andenken des Heimgegangenen in Ehrfurcht und Treue allezeit in uns behalten.

Bill

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie haben sich, verehrte Kollegen und Kolleginnen, zum Zeichen dessen von Ihren Sitzen erhoben. Ich stelle das ausdrücklich fest und danke Ihnen.

Dann obliegt mir noch eine weitere Mitteilung:

Anläßlich der glücklichen Überfahrt des Zeppelinluftschiffs nach Amerika habe ich folgendes Telegramm an die Zeppelinwerft in Friedrichshafen gesandt:

Den kühnen Führern und Mannschaften des Zeppelinschiffes, das Sturm und Ozean siegreich überwunden, den genialen Ingenieuren, die es erbaut, den Werkleuten, die es mitgeschaffen, herzlichste Glückwünsche. Deutscher Geist und deutsche Arbeit will in friedlichem Wettbewerb aller Nationen fördern der Menschheit Kultur und Wohlfahrt.

Namens des Badischen Landtags:
Der Präsident:
Dr. Baumgartner.

Darauf ist folgendes Antworttelegramm eingekommen:

„Danken allerbestens für ehrende Glückwunschbezeugung
Luftschiffbau Zeppelin."

(Beifall rechts.)

Nunmehr nimmt der **Präsident** die

Anzeige neuer Eingänge

vor und führt die Entscheidung über deren geschäftliche Behandlung herbei:

I. Regierungsvorlagen.

1. Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes — vorgelegt vom Herrn Minister der Finanzen — (Drucks. Nr. 1);
2. Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln — vorgelegt vom Herrn Minister des Kultus und Unterrichts — (Drucks. Nr. 2);
3. Gesetzentwurf über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 28. März 1924 — vorgelegt vom Herrn Justizminister — (Drucks. Nr. 4).

Die Vorlagen werden unter den jeweils hier dem Betreff beigefügten Nummern gedruckt und verteilt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Gesetzentwürfe sind bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung vom Präsidenten dem Haushaltsausschuß überwiesen: das Haus erteilt nachträglich seine Zustimmung zu dieser Überweisung. Ziffer 1 ist im Haushaltsausschuß schon vorberaten und steht auf dem Nachtrag der Tagesordnung für die laufende Sitzung.

Der Gesetzentwurf unter Ziffer 3 wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Hause dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Eingänge aus der Mitte des Hauses.

a) Anträge

Bei Bekanntgabe der nachstehend aufgeführten (23) Anträge wird im Einverständnis des Hauses jeweils davon abgesehen, außer dem Betreff auch noch den vollen Wortlaut zu verlesen.

Im Anschluß an den ersten dieser Anträge, nämlich an

1. Antrag der Abg. Dr. Schofer, Wittemann, Dr. Baumgartner und Fraktion, die Auflösung des Landtags betr.

— der als Drucks. Nr. 3 gedruckt und verteilt wird und hinsichtlich dessen auf Vorschlag des Präsidenten Überweisung an den Haushaltsausschuß beschlossen wird — erhalten zur Abgabe von

Erklärungen

das Wort

Abg. **Marum** (Sozdem.):

Namens der sozialdemokratischen Fraktion habe ich zu diesem Gesetzentwurf folgende Erklärung abzugeben:

1. Das badische Volk hat am 30. Oktober 1921 die Abgeordneten des gegenwärtigen Landtags gemäß den §§ 26 und 27 der Verfassung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und hat einen Rechtsanspruch darauf, daß seine Beauftragten sich nicht vorzeitig der Verantwortung entziehen.

2. Ein hinreichender Grund zur Auflösung des Landtags ist nicht vorhanden. Weder ist der Landtag verhandlungsunfähig, noch hat sich die Bildung einer tragfähigen Regierung als unmöglich erwiesen, noch sind Gesetzesvorlagen gescheitert. Der Umstand, daß nahezu ein Jahr nach den Reichstagswahlen das badische Volk den Landtag erneuern soll, kann bei vernünftiger Erwägung die Behauptung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Wähler nicht begründen. Er war übrigens in gleicher Weise 1920/21 vorhanden und wird auch in Zukunft wahrscheinlich sein, da Baden keinen Einfluß auf die Dauer des Reichstags hat.

3. Nach der Verfassung kann der Landtag nur im Wege des § 46 durch das badische Volk aufgelöst werden. Wie der verstorbene Abgeordnete Dr. Zehnter als Berichterstatter des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung 1919 ausführte, hat die Nationalversammlung „es nicht für angemessen erachtet, daß der Landtag selbst berechtigt sein soll, seine Auflösung zu verlangen", und deshalb ist das im Regierungsentwurf vorgesehene Recht des Landtags zur Selbstauflösung gestrichen. Ein Beschluß des Landtags, sich selbst aufzulösen, überschreitet daher die Zuständigkeit des Landtags und könnte erst gefaßt werden, wenn vorher die Verfassung in ihren §§ 46, 29 und 23 geändert ist. Zu einer Änderung der Verfassung aus diesem Anlaß ist wirklich kein Grund vorhanden.

4. Der Gesetzentwurf, welcher die Selbstauflösung des Landtags ausspricht, ändert also, wie ausgeführt, die Verfassung und unterliegt deshalb der notwendigen Volksabstimmung gemäß § 23 der Verfassung. In Übereinstimmung mit den Heidelberger Beschlüssen des deutschen Juristentages vom September 1924 sind wir der Auffassung, daß „verfassungsändernd jedes Gesetz ist, dessen Inhalt mit dem Inhalt der Verfassungsurkunde in Widerspruch steht, und daß der Erlaß solcher Gesetze nicht ohne gleichzeitige Änderung der Verfassungsurkunde erfolgen soll; Verfassungsänderungen sollen nicht auf Umwegen erreicht werden."

Wir werden deshalb unsere Mithilfe zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs ohne Volksabstimmung nicht leihen, um so zu verhindern, daß der Verfassung Gewalt angetan wird (Zuruf rechts). Wir sind überzeugt, daß das badische Volk auf unserer Seite steht, wenn wir dergestalt die Rechte des Volkes wahren und für Heilighaltung der Verfassung eintreten (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dr. **Glockner** (D. dem. P.):

Namens der demokratischen Fraktion habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß eine Auflösung des Landtags nur auf dem in § 46 Abs. 1 der Verfassung angegebenen Weg des Volksbegehrens und der Volksabstimmung zulässig ist, da von der Verfassungskommission der verfassunggebenden Nationalversammlung die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Auflösung durch eigenen Beschluß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Landtags gestrichen wurde, weil man es nicht für angemessen erachtete, daß der Landtag selbst berechtigt sein soll, seine Auflösung zu verlangen. Dadurch ist der Sinn des § 46 der Verfassung in völlig zweifelsfreier Weise festgestellt, und es ist nicht zulässig, daß auf dem Wege eines verfassungsändernden Gesetzes der Landtag gleichwohl seine Auflösung beschließt.

Wenn bei anderen Gesetzen — dem Ermächtigungsgesetz, Murgwerkgesetz, Stammgütergesetz, Bodenverbesserungsgesetz, Enteignungsgesetz und anderen — Änderungen der Verfassung ohne Änderung des Textes der Verfassung durch ein sogenanntes verfassungsänderndes Gesetz vom Landtag ohne Widerspruch beschlossen wurden, so kann dies für den hier vorliegenden Sonderfall, der in der Verfassung eine ausdrückliche eindeutige Regelung gefunden hat, nicht ausschlaggebend sein.

Es bedarf daher von unserem Standpunkt aus keines Eingehens auf die Frage, ob für eine Auflösung des Landtags überhaupt ausreichende Gründe vorliegen. Wir würden aber, wenn dieser Gesichtspunkt für unsere Entscheidung in Betracht käme, auch diese Frage verneinen und uns damit in Übereinstimmung befinden mit der Stellung, die im Monat März ds. Js. das Zentrum einem ähnlichen, von der Rechten eingebrachten Antrag gegenüber eingenommen hat (Hört, hört! links). Wir werden deshalb bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz nicht mitwirken.

Außerdem erhält zu diesem Antrag das Wort zur Geschäftsordnung

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Nachdem diese Erklärungen abgegeben sind, halte ich es für gegenstandslos, in eine Beratung im Ausschuß einzutreten (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich stelle den Antrag, daß wir sofort in die Beratung über diesen Gesetzentwurf eintreten.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Geschäftsordnungsantrag von Dr. Schofer (Zentr.), den Antrag Ziffer 1 ohne Ausschußvorberatung unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit Mehrheit angenommen; die Beratung soll nach Erledigung der ausgegebenen Tagesordnung erfolgen.

Es wird weitergefahren in der Bekanntgabe von

a) Anträgen:

2. Antrag der Abg. Hartmann, Amann, Dr. Baumgartner, Beyerle, Eberhardt, Fischer-Unterlauchringen, Rüger, Sack, Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, Seebacher, Ziegelmaier-Oberkirch, Ziegelmeyer-Langenbrücken, die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 4):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

1. die derzeitigen Sätze der Erwerbslosenunterstützung, deren niederster Satz gegenwärtig 72 Pf. täglich ist, um mindestens 50 Proz. erhöht und die Zuschläge für Verheiratete ebenfalls wesentlich gesteigert werden,
2. die Kurzarbeiter von den Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge befreit werden, solange die Kurzarbeiterunterstützung nicht allgemein gewährt wird."

3. Antrag des Abg. Stock und der übrigen Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion, Bewilligung von 500 000 M. als einmalige Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 5):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Zum Zwecke einer einmaligen Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen angesichts der großen Notlage und der Teuerung werden 500 000 M. bewilligt.

Die Unterstützung soll nach sozialen Grundsätzen (Frauen und Kinder) festgesetzt werden und durch die Arbeitsämter verteilt werden."

4. Antrag des Abg. Duffner und der übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (nicht gedr. Antr. O.-Z. 6):

„Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die badische Regierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß alsbald in eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes eingetreten wird in dem Sinne, daß den Ländern und Gemeinden das Recht der Erhebung von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer zugebilligt wird."

5. Antrag des Abg. Duffner und der übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion, die Steuer-Veranlagung und -stundung hinsichtlich Schwerkriegsbeschädigter betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 7):

„Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die badische Regierung zu ersuchen, sich beim Reichsfinanzministerium dahin zu verwenden, daß die Finanzämter angewiesen werden, den Härteparagraphen in bezug auf Veranlagung und Stundung Schwerkriegsbeschädigten gegenüber mit besonderem und größerem Entgegenkommen anzuwenden, als es bisher der Fall gewesen ist."

6. Antrag der Abg. Rüger, Dr. Schmitt-Karlsruhe, Dr. Schofer, Ziegelmaier-Oberkirch, Senkung der Steuern vorzugsweise für die wirtschaftlich schwächeren Steuerpflichtigen betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 8):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die badische Regierung wolle bei den zur Zeit schwebenden Erörterungen über die Senkung der Steuern ihren vollen Einfluß beim Reiche dahin geltend machen, daß die zu erwartenden Ermäßigungen vorzugsweise den wirtschaftlich schwächeren Steuerpflichtigen, insbesondere den allgemein durch die schlechte Ernte geschädigten kleinen und mittleren Landwirten, den kleinen Gewerbetreibenden und den zur Zeit in besonderer Notlage befindlichen Arbeitern und Kleinrentnern zugute kommen. Die badische Regierung wolle diese Rücksichten in weitem Umfang auch bei den Landessteuern eintreten lassen."

7. Antrag der Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe, Dr. Baumgartner, Dr. Schofer, Änderung des § 29 der III. Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 9):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung auf eine sofortige Abänderung des § 29 der III. Steuernotverordnung vom 14. Februa-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1924 in dem Sinne hinzuwirken, daß auch solche Neubauten und solche durch Umbauten oder Einbauten neu geschaffenen Gebäudeteile von der Gebäudesondersteuer rückwirkend ergriffen werden, bei denen der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist."

8. Antrag der Abg. Dr. Schofer und Fraktion, Änderung der III. Steuernotverordnung in bezug auf die Aufwertungsfrage betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 10):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, in der Aufwertungsfrage beim Reiche mit allem Nachdruck für eine alsbaldige Änderung der dritten Steuernotverordnung und damit für eine tunlichste Beseitigung der in ihr enthaltenen Unbilligkeiten und Härten einzutreten. Es sollten hierbei folgende wesentliche Gesichtspunkte Beachtung finden:

1. Bei der Aufwertung sollten allgemein die Grundsätze der Rechtsprechung, wie sie insbesondere in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1923 enthalten sind, Anwendung finden. Zum mindesten aber sollte der im § 2 der Verordnung festgelegte Hundertsatz von 15%, eine angemessene Erhöhung erfahren. Dabei müßte, wie dies bisher für die Schuldner geschehen ist, auch den Interessen der Gläubiger Rechnung getragen werden und deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, in besonders gelagerten Fällen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Leistungsfähigkeit eine Erhöhung des Hundertsatzes zu verlangen.
2. Die Verpflichtung zur Aufwertung von Sparkasseneinlagen muß mehr als bisher von der wirtschaftlichen Lage der verbürgenden Gemeinden abhängig gemacht werden, so daß diese Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufwertung herangezogen werden können.
3. Die in § 5 der Notverordnung bestimmten Zahlungsziele und Zinssätze sind zu ändern; auch sind nach der Lage des Einzelfalles abweichende Festsetzungen zuzulassen, wo solche den Anforderungen der Billigkeit und von Treu und Glauben entsprechen.
4. Die in § 11 enthaltenen Bestimmungen über die Wirkung sogenannter vorbehaltsloser Löschungsbewilligungen und der Zahlungsannahme müssen fallen; es muß im Gegenteil die Möglichkeit gegeben werden, für entwertete Rückzahlungen eine angemessene Nachzahlung nach einem bestimmten Hundertsatze zu verlangen.
5. Die Beschränkungen, welche § 7 der ersten Durchführungsverordnung zur III. Steuernotverordnung für Ansprüche aus gegenseitigen Anträgen gebracht hat, müssen beseitigt werden.
6. Bei öffentlichen Anleihen, insbesondere bei denen der Gemeinden, muß ein wenn auch nur beschränkter Zinsendienst eintreten. Bei Anleihen der Gemeinden muß einer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Einzelgemeinden stattgegeben werden.
7. Diesen Richtlinien ensprechend müssen die Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich nach §§ 33 ff. in Wegfall kommen.
8. Die bereits geschaffenen Aufwertungsstellen sind beizubehalten, jedoch zur Verminderung von Rechtsstreiten mit größeren Vollmachten auszustatten."

9. Antrag der Abg. Rüger, Dr. Baumgartner, Rigel, Dr. Schmitt-Karlsruhe, Dr. Schofer, Siebert, Ziegelmaier-Oberkirch, Erhöhung der Bezüge der Beamten der unteren Besoldungsgruppen sowie der Angestellten und Arbeiter des Staats betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 11):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wolle ungesäumt und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bei der Reichsregierung abermals dafür eintreten, daß die zur Lebenshaltung völlig unzureichenden Bezüge der Beamten der unteren Besoldungsgruppen sowie der Angestellten und der Staatsarbeiter mit raschester Wirkung neu geregelt und hierbei den notwendigen Anforderungen des Lebens und den heutigen Teuerungsverhältnissen angepaßt werden."

10. Antrag der Abg. Rigel, Beyerle, Siebert, Wiedemann und Wittemann, Verwendungsmöglichkeit der Schulamtskandidaten und -kandidatinnen in den nächsten 3 Jahren betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 12):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag alsbald eine Aufstellung über die Verwendungsmöglichkeit der Schulamtskandidaten und -kandidatinnen für die kommenden 3 Jahre zu übergeben."

11. Antrag des Abgeordneten Fischer-Freiburg und der übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion, die Bahn Titisee—St. Blasien betr. (nicht gedruckter Antrag O.-Z. 13):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, ihren Einfluß bei der Reichsregierung dahin geltend zu machen, daß die Bahn Titisee—St. Blasien vollendet und auf der schon fertiggestellten Strecke Titisee—Aha unverzüglich der Personenverkehr als Pendelverkehr eröffnet wird."

12. Antrag des Abg. Dr. Schofer und der übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion, den Weiterbau der Renchtalbahn betr. (nicht gedruckter Antrag O.-Z. 14):

„Die Unterzeichneten beantragen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß der im Jahre 1919 begonnene und vor kurzer Zeit eingestellte Bahnbau Oppenau—Griesbach wieder aufgenommen und alsbald seiner Vollendung entgegengeführt werde.

Sollte das Reich das Bedürfnis hierfür bestreiten oder unter Hinweis auf die wirtschaftliche Lage der Reichsbahn den Weiterbau ablehnen, so wolle, wie im § 17 des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs vorgesehen, der Staatsgerichtshof zur Entscheidung angerufen werden."

Geschäftliche Behandlung von Ziffer 1—12:

Die Anträge sollen jeweils unter der hier dem Betreff beigefügten Ordnungszahl vervielfältigt und verteilt werden.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurden von den vorstehend verkündeten Anträgen die unter Ziffer 1 bis 6 und

unter Ziffer 9 bis 12. aufgeführten dem Haushaltsausschuß, die unter Ziffer 7 und 8 genannten dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

Nach Verkündung von Ziffer

13. Antrag der Abg. Bock, Gäßler, Ritter, Auflösung des Landtags betr. (nicht gedruckter Antrag O.-Z. 15):

„Die kommunistische Landtagsfraktion stellt den Antrag auf Auflösung des Landtags.

Der Landtag beschließt, durch einen Volksentscheid gemäß § 46 der badischen Verfassung über die Auflösung das badische Volk am 7. Dezember entscheiden zu lassen. Der Landtag beauftragt die Regierung, diesen Volksentscheid herbeizuführen."

erhält zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. Ritter (Komm. P.):

Die Frage, ob dieser von uns eingebrachte Antrag zur Debatte gestellt werden soll oder nicht, können wir erst entscheiden, wenn die Beratung über den Antrag Dr. Schofer — Wittemann — Dr. Baumgartner beendigt ist und wenn feststeht, ob der Landtag aufgelöst wird oder nicht.

14. Antrag der Abg. Bock, Ritter, Gäßler, Linderung der Not der Kleinbauern betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 16.):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, folgende Anträge durchzuführen:

1. Zur Bekämpfung des Pachtwuchers fordern wir eine restlose Überführung des gesamten Pachtlandes in den Besitz der Bauern durch billige Amortisation, soweit dieselbe durch Abtragung von geleistetem Pachtzins überhaupt noch in Frage kommt.
2. Bis zur Durchführung dieser Forderung verlangen wir die sofortige Festsetzung einer Pachthöchstgrenze, welche 80 % der Friedenspacht nicht übersteigen darf.
3. Verbot der Gras- und Pachtlandversteigerungen.
4. Steuerliche Neueinschätzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens.
5. Steuerermäßigung resp. Steuerfreiheit für Kleinbauern.
6. Zur Beschaffung von Futtermitteln, Kunstdünger und Saatgut fordern wir 4 %ige langfristige Staatskredite.
7. Zur Verbilligung von Futtermitteln, Saatgut, Kunstdünger und landwirtschaftlichen Maschinen für kleinbäuerliche Betriebe werden 5 Millionen Goldmark zur Verfügung gestellt. Als verbilligungsbedürftig gelten diejenigen Betriebe, die mit 1. Klasse-Feldern unter 10 Morgen, 2. Klasse unter 20 und 3. Klasse unter 40 Morgen haben.
8. Die Beschaffung der 5 Millionen geschieht durch Umlage auf die großen Besitzer unter Ausschluß der Gemeinden."

Der (unter der Ordnungszahl nach dem Betreff zu vervielfältigende) Antrag wird auf Vorschlag des Präsidenten dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Hinsichtlich der beiden nunmehr bekannt gegebenen Anträge:

15. Antrag der Abg. Bock und Ritter, allgemeine Amnestie für die durch die badische Justiz erfolgte Inhaftierung politischer proletarischer Gefangener betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 17):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, sofort eine allgemeine Amnestie für die durch die badische Justiz erfolgte Inhaftierung politischer, proletarischer Gefangener zu erlassen."

und

16. Antrag der Abg. Bock, Ritter und Gäßler, allgemeine Amnestie für sämtliche wegen politischer Vergehen verhafteten proletarischen Gefangenen betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 18):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Reichsregierung aufzufordern, daß dieselbe sofort eine allgemeine Amnestie für sämtliche wegen politischer Vergehen verhafteten proletarischen Gefangenen erläßt"

stellt Abg. Ritter (Komm. P.) zur Geschäftsordnung den Antrag, es möge sofort (ohne Ausschußvorberatung) im Plenum in ihre Behandlung eingetreten werden.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird dieser Geschäftsordnungsantrag mit Mehrheit abgelehnt.

Hierauf werden die beiden Anträge (zu vervielfältigen und zu verteilen unter den Ordnungszahlen nach dem Betreff) vom Haus gemäß dem Vorschlag des Präsidenten dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen.

17. Antrag der Abg. Weißhaupt, Duffner, Fischer-Freiburg, Dr. Föhr, Schill, Dr. Schmitt-Karlsruhe und Seubert, Grund- und Gewerbesteuer für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 19):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, zum Vollzug des vom Landtag am 8. August 1924 (amtlicher Bericht Sp. 2440) bezüglich der einzeln geschätzten Grundstücke gefaßten Beschlusses dahin zu wirken, daß diejenigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die in der Nähe der Städte liegen und als Bau- oder Spekulationsgelände untragbar hoch zur Grundsteuer veranlagt sind, durch Teilerlaß der Grund- und Gewerbesteuer in ein gerechtes steuerliches Verhältnis zu den übrigen Grundstücken gebracht werden, bis eine Neuveranlagung erfolgt ist."

18. Antrag der Abg. Frau Straub, Dr. Glockner, Freudenberg, Hofheinz und Schön, Änderung des Kinderschutzgesetzes betr., (nicht. gedr. Antrag O.-Z. 20):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß § 6 des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903, wonach bei öffentlichen Schaustellungen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, auf die Fortbildungsschule ausgedehnt wird.

Begründung.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, das 14jährige Mädchen, Fortbildungsschülerinnen, in regelmäßigen Abendvorstellungen von Spezialitätenbühnen aufgetreten sind. Gesundheitlich und sittlich ist dies für solche Kinder unbedingt schädigend und deshalb zu verhindern."

19. Antrag der Abg. Hofheinz, Freudenberg, Dr. Glockner, Hügle und Frau Straub, soziale Gestaltung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter betr., (nicht gedr. Antrag O.-Z. 21):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Da die derzeitigen Bezüge der staatlichen Arbeitnehmer (Beamten, Angestellten und Arbeiter) namentlich für die unteren und mittleren Gruppen ganz unzureichend sind, wird die Regierung dringend ersucht, bei der Reichsregierung zu erwirken, daß alsbald eine Neuordnung dieser Bezüge erfolgt, die wenigstens den heutigen Lebensverhältnissen gerecht wird."

20. Antrag der Abg. Gebhard, Dörr, Fischer-Meißenheim, Hagin, Hertle, Klaiber und Schrank, die Notlage der Landwirtschaft, hier die Nichterhebung der 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuer betr. (nicht gedruckter Antrag O.-Z. 22):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

In Anbetracht der schweren Notlage der badischen Landwirtschaft wird die 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuer und die sich aus der Schlußabrechnung ergebende Summe bei landwirtschaftlichen Betrieben nicht erhoben."

21. Antrag der Abg. Hagin, Dörr, Fischer-Meißenheim, Hertle, Klaiber und Schrank, die Abgeltung der Einkommensteuer für 1924 durch die 3. Rate der Vorauszahlung für landwirtschaftliche Betriebe betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 23):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß mit der 3. Rate der Vorauszahlung der Einkommensteuer die Einkommensteuer für landwirtschaftliche Betriebe und für das Steuerjahr 1924 als abgegolten angesehen wird."

22. Antrag der Abg. Fischer-Meißenheim, von Au, Dörr, Hagin, Klaiber und Schrank, Gebäudesondersteuer betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 24):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz über die Gebäudesondersteuer ist alsbald aufzuheben."

23. Antrag des Abg. Fischer-Meißenheim, Dörr, Hagin, Hertle, Klaiber und Schrank, das Landestheater betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 25):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wolle den mit der Stadt Karlsruhe abgeschlossenen Vertrag rechtzeitig kündigen und einen weiteren Vertrag nicht mehr abschließen."

Geschäftliche Behandlung von Ziffer 17—23.

Die Anträge unter Ziffer 17 und Ziffer 19 bis 23 (zu vervielfältigen und zu verteilen unter den hier dem Betreff nachgesetzten Ordnungszahlen) werden vom Hause gemäß dem Vorschlag des Präsidenten dem Haushaltsausschuß zugewiesen; hinsichtl. des Antrags unter Ziffer 18 erfolgt Überweisung an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung.

b) Förmliche Anfragen.

Auf Anregung der Abg. Wittemann (Zentr.) und Dr. Glockner (D.Dem.P.) wird von den bekanntzugebenden Förml. Anfragen jeweils außer dem Betreff auch der volle Wortlaut verlesen.

1. Förmliche Anfrage des Abg. Wittemann und der übrigen Mitglieder der Zentrumsfraktion, das Schluchseewerk betr. (nicht gedr. Anfrage O.-Z. 26):

„Bezüglich des Ausbaues des Schluchseewerks ist die Bevölkerung des angrenzenden Landesteils in größter Unruhe und Sorge. Aufklärung und Belehrung ist baldigst geboten.

1. Die Gemeinden und interessierten Werke betrachten es als eine Beeinträchtigung ihrer Interessen, wenn vor dem Abschluß des Verfahrens am Schluchseewerk weitergebaut wird, ohne daß sie ausreichende Möglichkeit hatten, zu den Plänen und dem Unternehmen zur Wahrung ihrer Interessen Stellung zu nehmen. Wird die Regierung, nachdem der Entwurf offen liegt und die Vorfragen und Untersuchungen also wohl abgeschlossen sind, die Vorarbeiten solange einstellen, bis das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt und die ausreichende Anhörung erfolgt ist?
2. Die Offenlegung soll schon im Gange sein und ein Teil der sechswöchentlichen Frist verbraucht sein. Ist die Regierung gewillt, die Frist zu erstrecken etwa bis 1. Februar 1925? Der Umfang und die Bedeutung des Werks sowie die Zahl der Interessenten verlangt eine solche Verlängerung, ohne die es den meisten Interessenten unmöglich sein wird, sich genügenden Aufschluß zu verschaffen und ihre Interessen wahrzunehmen.
3. Kann heute schon gesagt werden, ob und wie der Kurort St. Blasien durch die Anlagen von Staubecken etwa beeinträchtigt wird? In St. Blasien herrschen gerade in der Richtung große Sorgen.
4. Ist die Regierung geneigt, Gegenvorschläge der Interessenten, welche bezwecken, die eintretenden Schädigungen für Gemeinde und Private auf das geringste Maß zurückzuführen, entgegenzunehmen und noch vor Abschluß des Verfahrens zu prüfen?
5. Ist die Regierung gewillt, jetzt schon die Befürchtung zu zerstreuen, der Strom werde vom Badenwerk erheblich teuerer als bei ähnlichen Unternehmungen der Nachbarländer?
6. Ist in den Plänen darauf besonderes Gewicht gelegt, daß der weitere Ausbau des Schluchseewerks nicht die Industrieen der betroffenen Landesteile im Lebensnerv trifft und der Gefahr des Erliegens ausliefert?"

2. Förmliche Anfrage der Abg. Maier-Heidelberg, Rückert, Stock und der übrigen Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion, Ausgleich zwischen Lebensmittelpreisen und Löhnen und Gehältern betr. (nicht gedr. Anfrage O.-Z. 27):

„Ist der Regierung bekannt, daß sich infolge der Preissteigerungen für fast alle Bedarfsartikel die Lebenslage der Arbeiter, Angestellten und Beamten fortgesetzt verschlechtert?

Ist der Regierung weiter bekannt, daß, obwohl die Arbeiter und Angestellten in der Privatindustrie noch schlechter entlohnt werden, als bei Staat und Gemeinden, von seiten der Reichsregierung Weisungen an die Schlichtungsbehörden, insbesondere an die Schlichter ergehen, keine oder doch nur geringe Lohnerhöhungen zu bewilligen? Was gedenkt die Regierung zu tun, um einen Ausgleich zwischen Lebensmittelpreisen und Löhnen und Gehältern herbeizuführen?"

3. Förmliche Anfrage der Abg. Hofheinz, Freudenberg, Dr. Glockner, Hügle und Straub, die Not der Schulkandidaten betreffend (nicht gedruckte Anfrage O.-Z. 28.):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Durch die vom Reich uns auferlegten Abbaumaßnahmen hat sich die Zahl der im badischen Schuldienst nicht verwendeten Schulkandidaten und -kandidatinnen ganz erheblich vermehrt. Die wirtschaftliche und geistige Not dieser arbeits- und brotlosen Anwärter wird immer unerträglicher, die Hilferufe auch der unterhaltspflichtigen Angehörigen immer dringlicher.

1. Was hat die Regierung getan, um diese Not zu lindern?
2. Was hat sie getan, um die nicht verwendeten Anwärter wenigstens zur Einführung in die Praxis mit dem Schuldienst in Verbindung zu setzen?
3. Ist die Regierung bereit, in Anbetracht der Tatsache, daß auch für das Schuljahr 1925/26 noch mit einem Sinken der Schülerziffer zu rechnen ist, dem derzeitigen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den
   a) eine Änderung des § 26 des Schulgesetzes im Sinne unseres Antrages aus der letzten Tagung vom 16. Juni 1924 bewirkt oder
   b) für die Übergangszeit durch Gesetz wie beim Schulaufwandsgesetz vom 23. März 1923 weitere Entlassungen von Junglehrern und -lehrerinnen verhindert und Wiedereinstellungen nicht Verwendeter ermöglicht werden?"

4. Förmliche Anfrage der Abg. Klaiber, Dörr, Fischer-Meißenheim, Hagin und Schrank, den Handelsvertrag mit Spanien betreffend (nicht gedr. Anfrage O.-Z. 29):

„Der Handelsvertrag mit Spanien ist vom Reichsrat angenommen worden. Welche Instruktion haben die badischen Vertreter von der badischen Regierung erhalten? Wie haben die badischen Vertreter gestimmt? In welcher Weise ist der mit großer Mehrheit vom badischen Landtag beschlossene Einspruch gegen den Vertrag im Reichsrat mit dem nötigen Nachdruck vertreten worden?."

5. Förmliche Anfrage der Abg. Dr. Hanemann, Mager, D. Mayer-Karlsruhe, Richter, Schmidt-Bretten und Schneider-Mannheim, das Schluchseewerk betreffend (nicht gedr. Anfr. O.-Z. 35):

„Zum Ausbau des Badenwerks ist, wie man weiß, geplant, den Schluchsee in ein Staubecken umzuwandeln, die Wasser jener Gegend ihm zuzuleiten und im Schwarzatal Staustufen einzurichten.

Wie gleichfalls bekannt, hat das Badenwerk seit geraumer Zeit mit Vorarbeiten begonnen. Diese Vorarbeiten nehmen einen Umfang an, der sie nicht mehr als bloße Vorarbeit erscheinen läßt.

Die Bewohner jener Gegend, die aus verschiedensten Gründen gegen den Plan überhaupt sind, hegen die Besorgnis, man wolle bewußt und im Stillen so lang Vorarbeiten machen, bis diese soweit gediehen sind, daß sich eine Einstellung des Planes überhaupt nicht mehr bewerkstelligen läßt.

Wir fragen an

1. auf welcher rechtlichen Grundlage die Vorarbeiten ausgeführt werden,
2. mit welchen Mitteln die Kosten bestritten werden,
3. welche Rücksicht den Belangen der Bevölkerung getragen wird,
4. warum der Landtag nicht gehört worden ist."

Die verlesenen Förml. Anfragen — zu vervielfältigen und zu verteilen unter den dem Betreff beigefügten Ordnungszahlen — gehen an die Regierung zur Erklärung über den Zeitpunkt der Beantwortung; soweit sie inhaltlich mit neu eingegangenen Anträgen zusammenhängen, soll ihre Behandlung mit derjenigen dieser Anträge verbunden werden.

III. **Gesuche:**

Es werden bekanntgegeben Eingaben folgender Gesuchsteller:

1. der Handelskammer für den Kreis Mannheim, die wirtschaftliche Lage in Mannheim betr.,
2. der Wirtschaftlichen Vereinigung der Unternehmerverbände Abteilung Baden, Steuerwesen betr.,
3. des Erwerbslosenrates Heidelberg, das Erwerbslosengesetz betr.,
4. des Grund- und Hausbesitzervereins Baden-Baden, Wohnungs- und Steuerpolitik von Reich und Land betr.,
5. des Gemeinderats Neustadt u. a., das Schluchseewerk betr.,
6. des Reichsverbands akademischer Kriegsteilnehmer, die Lage der noch studierenden Kriegsteilnehmer betr.,
7. der Beamten des Brückenkopfes Kehl, ihre Lage betr.,
8. des Bad. Beamtenbundes, die Einführung des Bezirkstagegeldes betr.,
9. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Beamtenbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Ortsgruppe Durlach, Einstufung der Stadt Durlach im Wohnungsgeldtarif betr.,
10. des Bad. Beamtenbundes, Besoldung der Beamten betr.,
11. des Vereins der mittleren technischen Beamten der Bezirksbauämter, die Einstufung dieser Beamten in der Besoldungsordnung betr.,
12. des Vereins des Handwerker- und Betriebspersonals der bad. Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung bezw. anderweitige Einstufung betr.
13. des Hauseigentümers Th. Ballmann in Mannheim um Erlassung einer Sportel,
14. des Badischen Landbundes, Bezirksgruppe Kehl, namens einer Versammlung von 2000 Landwirten, Graspachtpreise betr.,
15. des Gemeinderats Großrinderfeld, Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Hof Baiertal mit der Gemarkung Großrinderfeld betr.,
16. des Zollobermeisters a. D. F. Kaiser in Pforzheim, um Einreihung in Gruppe V der Besoldungsordnung,
17. des Ratschreibers H. Englert in Walldürn um Baubeihilfe,
18. des Zolleinnehmers a. D. J. Kraft, z. Zt. in Bottrop i. W., um Zuteilung einer Wohnung in Baden,
19. des Schuhmachermeisters R. Walleser in Wieden, Überschreitung des Züchtigungsrechts durch den Hauptlehrer Muckenhirn daselbst betr.
20. von Einwohnern von Altglashütten u. a. O., die Bahnverbindung Titisee-Aha betr.,
21. des Lokomotivführers M. Schäffner in Mannheim um Rechtshilfe,
22. des Reservezugführers B. Wambsganz in Heidelberg um Rechtshilfe,
23. des fr. Eisenbahnoberschaffners J. Herrmann in Heidelberg um Gewährung eines Ruhegehalts,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

24. des J. Faller von Girsbach, zurzeit im Männerzuchthaus in Bruchsal, um Begnadigung,
25. der Frau H. Röth in St. Ilgen um einen Ruhegehalt für ihren Mann, den früheren Direktor der deutschen Schule in Sofia,
26. des fr. Aufsehers H. Lanzenstiel in Bruchsal um Wiederverwendung im Staatsdienst,
27. des Landesbadverwalters A. Knüttel in Baden-Baden um Einreihung nach Gruppe VII der Besoldungsordnung,
28. des Kriegsbeschädigten A. Reichard in Helmstadt um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit,
29. des F. Gehrig, zurzeit im Amtsgefängnis II Karlsruhe um Rechthilfe,
30. des Landwirts A. Fritz in Plittersdorf um Rechtshilfe,
31. des W. Hemberger, zurzeit in Untersuchungshaft in Mannheim, um Rechtshilfe,
32. des E. Haug von Pforzheim um Rechtshilfe,
33. des Gerichtsverwalters F. Frank in Freiburg um Rechtshilfe,
34. des L. Springmann in Kehl um Rechtshilfe,
35. des Kriegsbeschädigten J. Vollmer im Kappelrodeck um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.

Geschäftliche Behandlung:

Auf Vorschlag des Präsidenten werden die Gesuche unter Ziffer 1 bis 12 dem Haushaltsausschuß, diejenigen unter 13 bis 15 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, die unter Ziffer 16 bis 35 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zur Vorberatung überwiesen.

IV. Sonstiges:

1. Mitteilung des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine E. V. mit Entschließung des 16. Genossenschaftstages am 27. und 28. Juli 1924 in Berlin und einer Festnummer „Konsumgenossenschaftliche Praxis".
2. Mitteilung der „Wirtschaftspolitischen Korrespondenz" in Berlin mit 1 Stück einer Zusammenstellung der Bestimmungen des Dawesabkommens.
3. Einladung des Südwestdeutschen Kanalvereins für Rhein-Donau und Neckar E. V. in Stuttgart zu seiner am 14. und 15. November in Stuttgart stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung 1924.

Einladungskarten für die zuletzt genannte Tagung sind auf der Kanzlei des Landtags erhältlich.

Zu dem mit Zustimmung des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand (Ziffer I):

Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses zur Feststellung der Nachfolgerschaft des zurückgetretenen Abg. Dr. Paasche

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Nach § 27 der Verfassung kann ein Abgeordneter jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der Mandatsverzicht ist bei versammeltem Landtag nach den Bestimmungen der Verfassung diesem, sonst an den Staatspräsidenten mitzuteilen.

Der Herr Kollege Dr. Paasche hat mit Schreiben vom 30. Oktober, eingelaufen am 3. November, mitgeteilt, daß er auf sein Mandat verzichtet. Es wird also der Eingang beim Landtag den Bestimmungen in § 27 der Verfassung wohl als entsprechend zu erachten sein und die Adresse an den Herrn Landtagspräsidenten genügen, und er wird nicht eine Adressierung an den Herrn Staatspräsidenten für erforderlich gehalten werden wollen, nachdem der 3. November so nahe beim 7., dem Tage des Zusammentritts des Landtags, liegt. Aus § 27 Absatz 3 ergibt sich, daß ein solcher Verzicht möglich ist und daß weiterhin, wenn ein solcher Verzicht vorliegt, ein Stellvertreter nachrückt und zwar für die Zeit der Mandatsdauer dessen, der auf sein Mandat verzichtet hat. Nähere Ausführungen hierwegen enthält die Verfassung nicht. Dagegen sind nähere Bestimmungen getroffen im Wahlgesetz und in unserer Geschäftsordnung. Nach § 19 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung ist vom Landtag festzustellen nach Beratung im Geschäftsordnungsausschuß

a) das Erlöschen des Mandats,
b) die Person des nächsten derselben Wahlvorschlagsliste angehörenden nicht gewählten Bewerbers.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat entsprechend dieser Bestimmung der Geschäftsordnung heute früh die Angelegenheit geprüft und festgestellt, einmal, daß ein rechtsgültiger Verzicht vorliegt, sodann hat er festgestellt, daß auf der Wahlvorschlagsliste der deutschliberalen Volkspartei, welcher der Herr Dr. Paasche, der verzichtet hat, angehört, als der nächste nicht gewählte Bewerber amtlich ermittelt worden ist: Herr Heinrich Brixner in Brühl, Landwirt und Wagnermeister. Aus den Akten ergibt sich, daß seinerzeit bei der Wahl i. J. 1921 Heinrich Brixner in Brühl wählbar war. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit bis heute sich etwa geändert hätten. Daß ein solcher Grund nicht vorliegt, ergibt sich aus der einfachen Tatsache, daß Herr Brixner vor wenigen Tagen unmittelbar aus einer Sitzung eines Bezirksrates hierher gekommen ist, der er als Mitglied angewohnt hat. Aus dieser einen Tatsache ergibt sich, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit ohne weiteres für gegeben anzusehen sind und nähere Erhebungen nach dieser Richtung nicht gemacht werden mußten. Es hat also der Geschäftsordnungsausschuß angenommen, daß bei Herrn Brixner die Voraussetzungen der Wählbarkeit auch heute noch gegeben sind, und er berufen ist, als der auf der Wahlliste nächst Berechtigte, nicht Gewählte in die Stelle des Mandats von Herrn Dr. Paasche einzurücken.

Es kommt deswegen der Geschäftsordnungsausschuß zu dem Antrag: der Landtag wolle feststellen

a) das Mandat des Herrn Abg. Dr. Paasche ist durch Verzicht erloschen,
b) auf Grund der Wahlakten rückt in das frei gewordene Mandat nach: der Herr Landwirt und Wagnermeister Heinrich Brixner in Brühl.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag des Geschäftsordnungsausschusses zu entsprechen.

Die Beratung wird eröffnet.
Es meldet sich niemand zum Wort.
Die Beratung wird geschlossen.
Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses keinen Widerspruch erfahren hat und erklärt ihn für angenommen; es erfolgt die Begrüßung des neueingetretenen Abg. Brixner durch den Präsidenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Konstituierung der (ständigen) Ausschüsse.

Präsident Dr. **Baumgartner** gibt die von seiten der (ständigen) Ausschüsse eingelaufenen Mitteilungen über ihre Konstituierung bekannt.

Es hat gewählt

der Haushaltsausschuß

zum Vorsitzenden den Abg. Marum,
zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abg. Dr. Glockner,
zum Schriftführer den Abg. Seubert,

der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung

zum Vorsitzenden den Abg. Rüger,
zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abg. Rausch,
zum Schriftführer den Abg. Schrank,

der Geschäftsordnungsausschuß

zum Vorsitzenden den Abg. D. Mayer-Karlsruhe,
zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abg. Gebhard,
zum Schriftführer den Abg. Haebler,

der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden

zum Vorsitzenden den Abg. Schön,
zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abg. Schneider-Heidelberg,
zum Schriftführer den Abg. Schneider-Mannheim.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landständischen Ausschusses an den Landtag und Beratung über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1922

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Namens des Landständischen Ausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über die Rechnungen der Amortisationskasse.

Die Rechnung der Amortisationskasse beginnt mit dem 1. April 1922 und endigt mit dem 31. März 1923.

Im Einzelnen wird bemerkt:

I. Zur Hauptbilanz.

1. Nach dem Abschluß der Rechnung hat das reine Aktivvermögen der Amortisationskasse auf 31. März 1923 betragen		333 752 780.93 M.
es hat sich somit gegenüber dem Stande vom 31. März 1922 mit		282 717 110.43 M.
im Rechnungsjahre 1922 vermehrt um		51 035 670.50 M.
Diese Vermögensvermehrung rührt her vom Zugang an neuüberwiesenen Vermögensbeständen, bestehend in dem Erlöse für veräußerte staatseigene Grundstücke im Betrage von		27 849 214.65 M.
Der übrige Zuwachs von		23 186 455.85 M.
besteht aus folgenden Einnahmen:		
1. Zinsen aus Vermögen und zwar aus verzinslichen Wertpapieren, sonstigen Darlehen und Kontokorrentforderungen		25 213 428.30 M.
2. Zinsen und Dividenden aus der Beteiligung Badens an wirtschaftlichen Unternehmungen		1 651 774.80 M.
3. Eisenbahn- und Wasserstraßenrente (18 403 053 M. plus 475 600 M.) =		18 878 653.— M.
Übertrag		45 743 856.10 M.
4. Zinsforderungen Badens an das Reich aus Anlaß der Übernahme der Staatseisenbahnen durch das Reich (Zins aus Kontokorrentforderung der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 26 849 579.78 M.)		304 668.15 M.
5. Zinsen aus der Forderung des Landes Baden an das Reich auf Grund von § 59 Abs. 1 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920		8 676 458.13 M.
6. Sonstige Einnahmen:		
a) Ersatz des Reiches an Verwaltungsaufwand	36 128 064.19 M.	
b) Ersatz der Wohnungsfürsorgerechnung an persönlichem und sachlichem Verwaltungsaufwand	3 957 915.— M.	
c) Sonstige verschiedene Einnahmen (Ersatz an Kapitalertragsteuer u. anderem)	2 210 169.86 M.	42 296 149.05 M.
zusammen		97 021 131.43 M.
Hiervon gehen folgende Ausgaben ab:		
1. Verwaltungskosten	43 794 795.61 M.	
2. Schuldzinsen und Renten	16 669 429.48 M.	
3. Sonstige Ausgaben	272 975.06 M.	
4. Zuwachs an neuen Schulden — Ablösungssumme für jährlich zu zahlende Renten an Graf Gustav Altleiningen —	10 827.— M.	
5. Übernahme von Passivresten aus der früheren Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Vereinbarung mit dem Reich	586 648.43 M.	61 334 675.58 M.
Rest		35 686 435.85 M.
Von diesem Rest sind die gemäß Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Juli 1922 Nr. 13385 an die allgemeine Staatsverwaltung abgelieferten erwirtschafteten Zinsen der Amortisationskasse abzuziehen mit		12 500 000.— M.
so daß sich wieder der übrige Zuwachs ergibt von		23 186 455.85 M.
2. Der Kassenvorrat an künftige Rechnung in dem Betrage von rund 226 499 000 M. ist entstanden durch die von der Reichshauptkasse an die Amortisationskasse abgelieferten Zinsen aus der Restforderung Badens an das Reich gemäß § 59 Abs. 1 Landessteuergesetz und des Tilgungsbetrags von zusammen		10 826 000.— M.
Übertrag		10 826 000.— M.

Übertrag		10 826 000 M.
Ferner durch Ersatz des Reiches und der Wohnungsfürsorge an den Kosten für Verwaltungsaufwand mit		40 085 000 M.
sowie aus den Mehreinnahmen für den Domänengrundstock für das Rechnungsjahr 1922 mit		164 665 000 M.
Der übrige Betrag von rund		10 923 000 M.
rührt von den Kassengeschäften der letzten Tage des Rechnungsjahres 1922 her.		
Zusammen		226 499 000 M.

3. Der Bestand an verzinslichen Wertpapieren (Buchwert) betrug auf 31. März 1922 — 74 415 888 M.

Abgegangen sind durch Umbuchung des Buchwertes der für „Beteiligung Badens an wirtschaftlichen Unternehmungen" erworbenen Aktien (s. Hauptbilanz O.-Z. 5) mit	70 236 084 M.	
Ferner sind durch Einlösen gekündigter Papiere abgegangen	51 498 M.	70 287 588 M.
Rest		4 128 306 M.
Neu zugegangen sind im Rechnungsjahr 1922		632 M.
Der Stand (Buchwert) an verzinslichen Wertpapieren beträgt somit auf 31. März 1923		4 128 938 M.

4. Von den ausgeliehenen sonstigen Darlehenskapitalien wurden im Rechnungsjahr 1922 teils im Tilgungswege, teils durch völlige Rückzahlung — darunter das auf Weisung des Finanzministeriums an die badische Torfgewinnungsgesellschaft in Freiburg gegebene Darlehen von 2 390 000 M. — im ganzen 4 541 009 M. heimbezahlt. Dagegen wurden auf Weisung des Finanzministeriums an verschiedene Stadtgemeinden wie Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und andere zur Behebung der Finanznot kurzfristige Darlehen im Gesamtbetrage von 1 240 000 000 M. gegeben. Dadurch hat sich der Stand an sonstigen Darlehen am Schluß des Rechnungsjahres von 9 765 296 M. auf 1 386 210 864 M. erhöht.

5. Zur Beteiligung Badens an wirtschaftlichen Unternehmungen wurde der Bestand an Aktien auf 31. März 1922 mit — 70 236 084.— M.
von den verzinslichen Wertpapieren (Hauptbilanz O.-Z. 2) auf eine besondere Position übertragen.

Im Rechnungsjahr 1922 sind neu zugegangen an Buchwert:

Aktien der Bad. Landeselektrizitätsversorgung (Badenwerk)	177 500 000.— M.
Aktien der Neckaraktiengesellschaft Stuttgart	14 006 000.— M.
Aktien der Rheinschiffahrtsaktiengesellschaft vorm. Fendel in Mannheim (Fendelaktien)	471 800.— M.
Übertrag	262 213 884.— M.
Aktien der Badischen Bank	222 315.— M.
Aktien der Kraftübertragungswerke Rheinfelden	409 050.— M.
Aktien der Rhein-Main-Donauaktiengesellschaft (Stammaktien)	4 000 000.— M.
Mithin Bestand auf 31. März 1923	266 845 249.— M.

6. Die gesamte Restforderung an das Reich gem. § 59 Abs. 1 des Landessteuergesetzes belief sich am 31. März 1922 auf — 124 755 538.92 M.
Auf dem Tilgungswege wurden im Rechnungsjahre 1922 heimbezahlt — 1 390 803.63 M.
so daß die Restforderung auf 31. März 1923 noch beträgt — 123 364 735.29 M.

7. Zuwachs an neuem Vermögen.

Die Stadtgemeinde Pforzheim hat ihre Restschuld von 400 000 M., die in Raten von jährlich 24 000 M. bis zum 1. Juli 1949 getilgt sein sollten, schon im Berichtsjahr heimbezahlt.

Die Stadt Pforzheim hatte von 3 ihr freistehenden Zahlungsarten ihrer Restschuld für das Heilanstaltsgelände in Pforzheim von 400 000 Mark die gewählt, daß sie bis zum Jahr 1949 jährlich 24 000 Mark heimbezahlt. Nun hat sie im Berichtsjahr 1922 mit minderwertigem Geld die ganze Summe mit 400 000 Mark heimgezahlt. Es ergab sich eine längere Aussprache darüber, ob die Stadt Pforzheim und der Fiskus berechtigt waren, die Schuld in einer Summe zu begleichen bezw. anzunehmen. Die Aussprache verdichtete sich in dem Antrag, den ich Ihnen am Schluß meines Referates stellen werde.

8. Auf laufende Rechnung:

a) Das Guthaben der Amortisationskasse bei der badischen Bank auf Sonderrechnung I, das auf 31. März 1922: 63 588 753 M. betrug, war am 31. März 1923 auf 187 269 169 M. angewachsen, während das Guthaben bei derselben Bank auf Sonderrechnung II von 163 588 758 M. am 31. März 1923 auf 89 185 776 M. zurückgegangen ist.

b) Die unverzinsliche Schuld der Landeshauptkasse an die Amortisationskasse betrug am 31. März 1922: 75 777 599 M. Sie hat im Laufe des Rechnungsjahres um 2 133 135 629 M. zugenommen, so daß der Stand der Schuld der Landeshauptkasse am 31. März 1923: 2 208 913 228 M. betrug. Diese Schuldzunahme ist dadurch entstanden, daß die allgemeine Staatsverwaltung mit ihren Einnahme nicht ausreichte um ihre Ausgaben zu bestreiten.

c) Wohnungsfürsorge. Die Amortisationskasse hat im Laufe des Rechnungsjahres 1922 der Wohnungsfürsorge, da deren Mittel vorübergehend nicht flüssig waren, Darlehen im Gesamtbetrag von 100 000 000 M. gegeben, die im Rechnungsjahre 1923 samt den fälligen Zinsen wieder heimbezahlt worden sind.

9. Bei den sonstigen Einnahmen (uneigentlichen) ist keine Änderung eingetreten.

Schulden.

1. Die Kautionskapitalien haben durch Erhöhungen von einigen Barsicherheiten und durch Leistung von Sicherheiten für die Erteilung von Erdölkonzessionen durch das Finanzministerium gegen das Vorjahr um 64 800 M. und die gesetzlich hinterlegten Gelder um rund 69 561 000 M. zugenommen. Bei den letzteren hängt die Zunahme mit der fortgeschrittenen Geldentwertung zusammen.

2. Bei den Schuldkapitalien für verschiedene Schuldtitel ist eine Vermehrung von 762 900 000 M. eingetreten, da auf Weisung des Finanzministeriums zur Behebung der wirt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schaftlichen Notlage der verschiedenen Religionsgesellschaften diese Darlehen aus den vom Reich zu diesem Zweck bereitgestellten verzinslichen Mitteln gegeben worden sind.

3. Von der unverzinslichen Schuld an dem Domänengrundstock, die am 31. März 1922: 13 219 428 M. betrug, wurden gemäß Entschließung des Staatsministeriums vom 3. März 1923 Nr. 5991: 10 288 464 M. an die allgemeine Staatsverwaltung abgeführt, weil die Einnahmen des verzinslichen Domänengrundstocks nicht ausreichten, um die Ausgaben des Domänengrundstocks zu bestreiten.

4. Die schwebende Schuld der Amortisationskasse betrug am 31. März 1922 — 84 600 000 M.

Davon waren 64 600 000 M. durch Diskontierung von kurzfristigen Schatzanweisungen bei Banken um 20 000 000 M. bei der badischen Girozentrale in Mannheim aufgenommen. Im Rechnungsjahre 1922 wurden kurzfristige Schatzanweisungen mit 3-monatlicher Laufzeit neu gegeben im Gesamtbetrage von — 218 400 000 M.

Ferner wurden aufgenommen: Bei der Darlehenskasse Karlsruhe gegen Verpfändung von badischen Schatzanweisungen mit 6-monatlicher Laufzeit Darlehen im Gesamtbetrage von — 175 526 800 M.

Zur Behebung der allgemeinen Finanznot größerer Stadtgemeinden Badens mit Genehmigung des Finanzministeriums bei der Reichshauptkasse in Berlin kurzfristige Darlehen auf 6 Monate im Gesamtbetrage von — 1 240 000 000 M.

Mithin im Ganzen — 1 718 526 800 M.

Von den ausgegebenen Schatzanweisungen wurden in demselben Zeitraum eingelöst — 194 800 000 M.

An die Darlehenskasse Karlsruhe wurden zurückbezahlt — 150 000 000 M. — 344 800 000 M.

Der Stand der gesamten schwebenden Schuld betrug somit am 31. März 1923 — 1 373 726 800 M.

Wegen des Diskonts für die Schatzanweisungen und der Verzinsung der übrigen schwebenden Schuld vergl. unter II B: „Zum Abschnitt II, Schuldzinsen und Renten."

5. Die der Amortisationskasse überlassenen fremden Gelder (Kontokorrent) haben gegen das Vorjahr um 1 885 780 200 M. zugenommen, darunter insbesondere das Guthaben des Domänengrundstocks um 161 234 457 M. und des Lastenausgleichsstocks um 1 860 353 289 M.

Neu zugegangen ist die Schuld für Beteiligung Badens an wirtschaftlichen Unternehmungen mit 3 127 264 M.; dagegen sind folgende Kontokorrentschulden zurückbezahlt worden:

an das Badenwerk — 130 000 000 M.
an die Gebäudeversicherungsanstalt — 17 165 149 M.
an die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte — 87 923 M.
an den Erneuerungsfond für die Staatsbrauerei Rothaus — 150 133 M.

II. Zur Vergleichung des Voranschlags mit der Rechnung ist im einzelnen zu bemerken.

A. Eigentliche Einnahme.

1. Zum Abschnitt I „Ertrag aus Vermögen". Zu den Mehreinnahmen:

a) Für die Zinsen aus Kontokorrentforderungen waren im Voranschlag nur 212 290 M. vorgesehen, während nach dem Rechnungsergebnis an solchen 13 434 945 M. erzielt worden sind. Hiernach betragen hier die Mehreinnahmen allein 13 222 635 M.

b) Im Laufe des Rechnungsjahres 1922 wurden zur Behebung der Finanznot der Gemeinden aus Mitteln des Reiches diesen größere Darlehen gegeben, die eine Mehreinnahme an Zinsen von 9 733 750 M. erbracht haben. Diesen Zinsen stehen allerdings in der Ausgabe unter Abschnitt II, Zinsen und Renten, entsprechende Mehrausgaben gegenüber, da die Staatsschuldenverwaltung dem Reich denselben Zinssatz für die an die Gemeinden weitergegebenen Darlehen vergüten mußten, wie die Gemeinden an die Staatsschuldenverwaltung.

2. Aus der Beteiligung Badens an wirtschaftlichen Unternehmungen wurden bei einem Voranschlagssatz von 2 874 660 M. tatsächlich 1 651 774 M. erwirtschaftet: das sind gegenüber dem Voranschlag 1 222 836 M. weniger. Die Ursache dieses Mindererträgnisses ist darauf zurückzuführen, daß die Dividenden aus den Aktien des Badenwerks und der Badischen Bank für das Geschäftsjahr 1922 erst im Rechnungsjahr 1923 gebucht sind. Diese Dividenden betrugen beim Badenwerk 10 399 300 M. und bei der Badischen Bank 283 000 M. Hiernach haben also die wirtschaftlichen Unternehmungen im Jahre 1922 bedeutend höhere Erträgnisse erbracht als im Voranschlag vorgesehen waren.

3. Im Voranschlag waren für die Zahlungen des Reiches 22 822 490 M. vorgesehen. Das Reich hat vergütet 27 859 779 M. also mehr 5 032 389 M. Diese Mehreinnahme rührt insbesondere daher, daß die Eisenbahnrente, die im Voranschlag mit dem vorläufig festgesetzten Betrag von 13 754 400 M. vorgesehen war, auf den Betrag von jährlich 18 403 053 M. festgesetzt worden ist. Ferner mußte das Reich aus der Kontokorrentschuld der Eisenbahnschuldentilgungskasse an die Amortisationskasse im Betrage von 26 849 579 M., die es mit den fundierten Schulden in Anrechnung auf die für die Übernahme der badischen Staatseisenbahnen auf das Reich zu zahlende Abfindung übernommen hat, bis zur Zeit der Abdeckung Zinsen zahlen, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren. Die Mehreinnahme betrug 304 668 M.

4. Zum Abschnitt II „Sonstige Einnahmen". Der hohe Mehrbetrag von 41 364 609.05 M. rührt von folgenden Einnahmen her:

1. Ersatz des Reiches an persönlichem und sachlichem Verwaltungsaufwand	35 210 524.— M.
2. Ersatz der Wohnungsfürsorge an persönlichem und sachlichem Verwaltungsaufwand und Ersatz an Versendungskosten, für die im Voranschlag nichts vorgesehen war	3 984 571.— M.
3. Erlös aus dem Verkauf der eingelösten zur Vernichtung geeigneten Wertpapiere	66 480.— M.
4. Ersatz der Landeshauptkasse an Kosten der elektrischen Beleuchtung ihrer Diensträume	284 168.— M.
Übertrag	39 545 743.— M.

Übertrag	39 545 743.— M.
5. Ersatz des Reiches an Zinsen aus den für das Reich vorschüßlich bezahlten Diskonten aus schwebenden Schulden für 1920/21, die das Reich in Anrechnung auf die den Übergang der badischen Staatseisenbahnen ans Reich zu zahlende Abfindung übernommen hat	381 757.— M.
6. Zinsersatz der Wohnungsfürsorge aus den von der Amortisationskasse für Rechnung der Wohnungsfürsorge geleisteten Zuschüssen von 173 653 300 M. für die Zeit vom 15. November 1922 bis 20. Dezember 1922	1 391 035.— M.
7. Rückersatz von Krankengeldern	23 200.— M.
Der übrige Betrag von	22 877.— M.
besteht aus verschiedenen Einnahmen wie Kapitalertragssteuer, Verwahrungsgebühren usw.	
zusammen wie oben	41 364 609.— M.

Zum Abschnitt III, Zuwachs an neuem Vermögen.

Der Zuwachs an neuüberwiesenen Vermögensbeständen rührt vom Erlös aus dem Verkauf staatseigener Grundstücke her.

B. Eigentliche Ausgaben.

Zum Abschnitt I. Verwaltungskosten. Der Mehraufwand an Verwaltungskosten in dem hohen Betrage von 42 567 995 M. ist infolge der eingetretenen Geldentwertung und der infolgedessen erhöhten Bezüge der Beamten und der erhöhten Preise für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten usw.

Zum Abschnitt II. Schuldzinsen und Renten.

An Schuldzinsen und Renten waren im Voranschlag 8 305 960 M. vorgesehen, während in Wirklichkeit im Rechnungsjahre 1922 an solchen 16 669 429 M. verausgabt worden sind. Der Mehraufwand von 8 363 469 M. ist insbesondere dadurch entstanden, daß bei den Kontokorrentschulden der mutmaßliche Stand in Höhe von 14 800 000 M. im Voranschlag zu nieder bemessen war. An Kontokorrentzinsen wurden dem Voranschlag gegenüber mehr verausgabt 4 118 341 M. Die für den Lastenausgleichstock im Rechnungsjahr 1922 zu zahlenden Zinsen betrugen allein 214 917 und 3 475 676 M. = 3 690 593 M.

Ferner wurden für die Verzinsung der schwebenden Schulden (II. 9), wofür im Voranschlag 7 500 000 M. vorgesehen waren, 11 803 359 M. aufgewendet, mithin mehr 4 303 319 M. und zwar waren im Jahre 1922 zu entrichten:

an Diskont und Zins für kurzfristige Schatzanweisungen	5 622 176 M.
an die Darlehenskasse hier	5 383 127 „
an die Girozentrale Mannheim	798 056 „
mithin zusammen	11 803 359 M.

Die Ursache des Mehraufwandes liegt darin, daß der im Voranschlag vorgesehene Betrag der schwebenden Schulden auf Ende des Rechnungsjahres 1922 mit 150 000 000 M. zu nieder angenommen war.

III. Sonstige Ausgaben.

Der Mehraufwand an sonstigen Ausgaben im Betrage von 269 974 M. rührt daher, daß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse die Zinsen aus dem Kontokorrentverkehr mit den Einlösungsbanken vom Rechnungsjahre 1920 und 1921 für Rechnung des Reichs mit 185 119 M. und an die Reichshauptkasse in Berlin, die s. Zt. vom Bankhaus Straus & Co. hier erstatteten Diskontbeträge für die bei den elsässischen Banken befindlichen, nicht eingelösten Schatzanweisungen im Betrage von 87 855 M. wieder rückersetzt werden mußten.

Abschnitt IV. Zuwachs an neuen Schulden.

Graf Gustav zu Altleiningen-Westerburg bezog als Inhaber des Fideikommisses der gräflichen Familie zu Altleiningen-Westerburg als Ablösung der früheren Rheinoktroirenten eine Rente von jährlich 433,08 M. Diese Rente wurde mit Genehmigung des Finanzministeriums vom 31. März 1922 Nr. 5749 gegen einmalige Zahlung des 25-fachen Betrags mit 10 827 M. abgelöst und dieser Betrag hier verausgabt. Im Voranschlag war hier nichts vorgesehen.

Abschnitt VI. Übernahme von Passivresten aus der früheren Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Gegenüber den Voranschlag ist hier eine Minderausgabe von 820 000 M. minus 586 648 M. = 233 351 M. zu verzeichnen; es wurden weniger verfallene Schuldpapiere zur Einlösung vorgelegt als angenommen war.

D. Zuwachs an neuem Vermögen.

Eine sonstige Vermögensvermehrung der Amortisationskasse, für die im Staatsvoranschlag zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben 4 575 810 M. vorgesehen waren, kommt in der Rechnung unter diesem Titel nicht zum Ausdruck. Die Vermögensvermehrung der Amortisationskasse im Jahre 1922 mit insgesamt 51 035 670 M. ist unter I Ziffer 1 erläutert.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse hat zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben — außer dem, was ich vorhin gesagt habe bezüglich der Heimzahlung der Schuld der Stadt Pforzheim.

Namens des Landständischen Ausschusses habe ich Ihnen den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle die Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1922 für unbeanstandet erklären, vorbehaltlich der Prüfung der Frage durch die Regierung, ob der Staat verpflichtet war zur Übernahme des von der Stadtgemeinde Pforzheim zurückgezahlten Restkaufpreises von 400 000 M., und ob nicht eine Aufwertung des Betrages verlangt werden kann."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Landständischen Ausschusses (auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird) mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landständischen Ausschusses an den Landtag und Beratung über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1922

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Landständischen Ausschusses habe ich Ihnen vorzutragen:

Die Prüfung der Domänengrundstocksrechnung für das die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 umfassende Rechnungsjahr 1922 hat zu besonderen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben. Aus der Rechnung des Jahres 1921, über deren Prüfung unterm 4. Oktober 1923 berichtet wurde, ist das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kapitalvermögen des Domänengrundstocks mit 20 604 023.35 M. in das Rechnungsjahr 1922 übergegangen. Es hat sich in diesem Jahr vermehrt um 150 671 999.86 M., geht also mit 171 276 023.21 Mark in das Rechnungsjahr 1923 über.

Auf 1. April 1923 setzt sich dieses Vermögen folgendermaßen zusammen:

a) Unverzinsliche Kapitalien bei der Amortisationskasse	2 930 964.— M.
b) Verzinsliche Kapitalien bei der Amortisationskasse	164 665 858.96 M.
c) Einnahmereste	4 130 578.65 M.
zusammen:	171 727 401.61 M.
Dieser Summe stehen Ausgabereste gegenüber im Betrag von	451 378.40 M.
so daß der oben angegebene Betrag von	171 276 023.21 M.

als das Vermögen bleibt, das in das nächste Jahr übergeht.

Die bei der Amortisationskasse angelegten Grundstocks-Kapitalien betrugen:

am 1. April 1922	16 650 830.12 M.
am 1. April 1923	167 596 822.96 M.
daher im Rechnungsjahr 1922 Vermehrung	150 945 992.84 M.

Von diesen Kapitalien waren angelegt

	verzinslich	unverzinslich
am 1. April 1922	3 431 401.55 M.	13 219 428.57 M.
am 1. April 1923	164 665 858.96 M.	2 930 964.— M.

Daher im Rechnungsjahr 1922

Vermehrung	161 234 457.41 M.	
Verminderung		10 288 464.57 M.
Daher netto Vermehrung		150 945 922.84 M.

Diese Vermehrung ergibt sich aus den Einnahmen und Ausgaben bei den Domänenämtern, welche sich beliefen:

Einnahmen (Hat) auf	217 012 419.11 M.
Ausgaben (Hat) auf	66 066 426.27 M
hiernach Mehreinnahmen	150 945 992.84 M.

Bei den zwischen dem Domänengrundstock und dem laufenden Etat im Rechnungsjahr 1922 gepflogenen Abrechnungen haben sich in der Abrechnung mit der Landeshauptkasse für ersteren folgende

	Mehreinnahmen	Mehrausgaben
ergeben.		
Im ersten Rechnungsvierteljahr 1922		877 383.27 M.
im zweiten Rechnungsvierteljahr 1922		833 209.15 M.
im dritten Rechnungsvierteljahr 1922		12 009 273.70 M.
im vierten Rechnungsvierteljahr 1922	164 665 858.96 M.	
	164 665 858.96 M.	13 719 866.12 M.

Der Betrag der Mehreinnahme mit 164 665 858.96 M. wurde bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt.

Die Einnahmen der Domänengrundstocks-Verrechnung setzen sich im Jahr 1922 zusammen aus Erlös aus Gebäuden und Grundstücken und Rückerstattung an den Domänengrundstock, die Ausgaben aus Abgangsposten, voranschlagsmäßigen Ausgaben, Ausgaben für Ankauf von Gebäuden und Grundstücken sowie Kosten der Erwerbungsgeschäfte.

Die Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken des Domänengrundstocks sind im Berichtsjahr hinsichtlich des Flächenmaßes nicht besonders erheblich gewesen. Es wurden erworben:

durch Kauf 7 ha 84 ar 30 qm zum Preis von	120 712.97 M.
durch Tausch 7 ha 89 ar 29 qm mit Aufgeld von	56 062.70 M.
Summe I 15 ha 73 ar 59 qm	176 775.67 M.

Es wurden veräußert:

durch Verkauf 66 ha 52 ar 27 qm zum Preis von	10 179 999.13 M.
durch Tausch 7 ha 20 ar 65 qm mit Aufgeld von	1 075 297.— M.
Summe II 73 ha 72 ar 92 qm zum Preise von	11 655 296.13 M.

Die Veräußerungen betragen daher mehr als die Erwerbungen 58 ha 09 ar 33 qm und der Erlös aus den veräußerten Grundstücken übersteigt den Kaufpreis für die Erwerbungen um 11 478 521.46 M.

Außer der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock sowie einer summarischen Darstellung der Domänengrundstocksrechnung, einer summarischen Übersicht über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken des Domänengrundstocks im Rechnungsjahre 1922 und einer Nachweisung der von der Landeshauptkasse und der Amortisationskasse auf den Domänengrundstock im Jahre 1922 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, denen die vorstehenden Ausgaben entnommen sind, lagen vor: Verzeichnisse der vom Domänenärar im Jahre 1922 verkauften und angekauften Gebäude und Grundstücke sowie der durch Kauf erworbenen und abgetretenen Grundstücke, der Rückerstattungen an den und aus dem Domänengrundstock, der Abgangsbeträge und der voranschlagsmäßigen Ausgaben.

Dazu ist im einzelnen zu bemerken:

In dem Verzeichnis der verkauften Gebäude ist unter O.-Z. 1 aufgeführt:

Brandentschädigung nebst Zuschlag in Höhe von 1200 und 62 890 Mark für eine abgebrannte Schutzhütte auf dem Schmelzplatz, Gemarkung St. Wilhelm, Forstamt Kirchgarten, die nicht in der Grundstocksrechnung, sondern in der ordentlichen Etatrechnung zu vereinnahmen gewesen wäre, wo nach der eingezogenen Erkundigung auch der Aufwand für den Wiederaufbau mit 102 350 Mark verausgabt ist.

In dem gleichen Verzeichnis sind weiter aufgeführt die zufolge der Bewilligung im Staatsvoranschlag 1922/23 vom Domänengrundstock an die Unterrichtsverwaltung übergegangenen Gebäude in Karlsruhe Bismarckstraße Nr. 14 und 67 (frühere alte Akademie und Landeskunstschule), Stefanienstraße Nr. 80 und 82 (Landeskunstschule) und Hofstraße Nr. 3, 5, 7 (Atelier-gebäude und frühere Majolikamanufaktur), ferner Kaiserstraße Nr. 2 (Botanisches Institut), wofür ein Kaufpreis in Höhe des Schätzungswertes von zusammen 1 Million Mark vergütet wurde, ferner das zufolge des Gesetzes vom 22. März 1922 (Ges. u. V. O. Bl. S. 299) an die Majolikamanufaktur-Aktiengesellschaft einzubringende Fabrikanwesen im Hardtwald mit einem Schätzungswert von 800 000 Mark, außerdem ein entbehrlich gewordenes Kellergebäude in Meersburg, das an den Winzerverein Meersburg G. m. b. H. um den Schätzungswert von 1 800 000 Mark abgegeben wurde.

Unter den im Jahre 1922 verkauften Grundstücken befinden sich die nach dem erwähnten Gesetz an die Majolikamanufaktur A.-G. zu übertragenden sogenannten Rennwiesen auf Gemarkung Karlsruhe im Flächenmaß von zusammen 34 ha 51 ar 57 qm mit einem Schätzungswert von 850 000 Mark, ferner befinden sich darunter Grundstücke im Flächenmaß von 11 ha 64 ar 79 qm auf 25 Gemarkungen, die als Bauplätze Verwendung finden sollen; von diesen Grundstücken wurden 2 ha 80 ar 98 qm an Baugenossenschaften in Karlsruhe, Mannheim, Willstätt und Säckingen verkauft.

Zur Abstoßung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß den Normativbestimmungen vom Jahr 1894 lag kein Anlaß vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Verzeichnis der „Rückerstattungen an den Domänengrundstock" sind vereinnahmt: Baudarlehen zur Erstellung von Holzhauerwohnungen in St. Wilhelm, eines Forstwartshauses in Schallsingen und eines Forstwartsdoppelhauses in Stockach mit 340 560 und 283 360 und 605 120 zusammen 1 229 040 Mark, ferner die im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1922/23 genehmigte „Ablieferung der außerordentlichen Holzeinnahmen für 1922/23 an den Domänengrundstock" in Höhe von 200 000 000 Mark (III. Nachtrag Hauptabteilung III, Titel IV. B § 1).

Aus der Zusammenstellung der voranschlagsmäßigen Ausgaben des Domänengrundstocks ist zu erwähnen, daß die Kreditreste aus den Jahren 1920/21 für den Neubau eines Forstwartshauses in Niefern mit 63 858,80 Mark und für den Umbau des früheren Domänenamtsgebäudes in Bühl mit 245 000 Mark im Berichtsjahr zur Verwendung gelangten, während von den Krediten aus dem Budget 1922/23

1. von der für die Erstellung eines Doppelwohnhauses für die Holzhauer in St. Wilhelm bewilligten Summe von 9 350 000 M. der Betrag von	6 088 482.50 M.
2. von der für die Erbauung von 10 Forstwartshäusern bewilligten Summe von 37 500 000 M. der Betrag von	3 353 294.90 M.
3. von dem für den Umbau des früheren Domänenamtsgebäudes in Bühl bewilligten Summe von 1 434 000 M. der Betrag von	271 022.90 M.
unverwendet blieb, ebenso der für den Neubau eines Forstwartshauses in Reilingen bewilligte Betrag von	418 000.— M.
da dieser Neubau nicht zur Ausführung kommt, sodaß im ganzen von den Bewilligungen im Budget 1922/23 eine Summe von	10 130 800.30 M.
und zuzüglich eines Kreditrestes von	24.55 M.
aus den Jahren 1920/21 für den Anschluß des Elektrizitätswerks der Hofverwaltung in Karlsruhe an das städt. Netz im ganzen ein Betrag von	10 130 824.85 M.
auf das Jahr 1923 übergegangen ist.	

Der Landständische Ausschuß beantragt:

„Der Landtag wolle die Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1922 für unbeanstandet erklären".

Die Beratung wird eröffnet.
Es meldet sich niemand zum Wort.
Die Beratung wird geschlossen.
Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Landständischen Ausschusses (auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird) vom Hause mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer II 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landständischen Ausschusses an den Landtag und Beratung über die Prüfung der Rechnung der Reichseisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1922

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Sozdem):

Die Verwaltung der vom Reich übernommenen badischen Eisenbahnschulden wird auf Grund des Staatsvertrags vom 31. März 1920 über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs von der badischen Staatsschuldenverwaltung auf Kosten des Reichs wahrgenommen. Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1922 zur Ausführung des genannten Staatsvertrags bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abhör und Verbescheidung der Kassenrechnung, bis auf weiteres in Kraft. Hiernach hat der Herr Finanzminister zufolge § 5 des Eisenbahnschuldentilgungskassengesetzes vom 10. September 1842 die Eisenbahnschuldentilgungskassenrechnung für das Rechnungsjahr 1922 dem landständischen Ausschuß zur weiteren geschäftlichen Behandlung vorgelegt. Aus dem Inhalt der geprüften Rechnungsstücke, die zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben haben, geht hervor, daß die verzinsliche Schuld,

die sich am 31. März 1922 auf		647 473 600 M.
belief, durch die planmäßige Tilgung im Rechnungsjahr 1922 um		10 622 400 M.
am 31. März 1923 noch		636 851 200 M.
betragen hat.		
Aus dem Vorjahr ist ein planmäßiger Tilgungsrest von 1 434 700 M. übernommen worden. Nach Abrechnung des bei den zufälligen Einnahmen verrechneten Kursgewinns von	455 985.16 M.	
der durch freihändigen Ankauf von Wertpapieren bei den Anlehen 1901, 1902 und 1904 entstanden ist, ergibt sich ein Gesamttilgungssoll von 10 622 400 M. + 978 714.84 M. =	11 601 114.84 M.	
dem ein wirklicher Tilgungsaufwand von	9 312 714.84 M.	
gegenüber steht. Um dem unverzinslichen Tilgungsrest von		2 288 400 M.
herrührend aus gekündigten, aber nicht eingelösten Schuldverschreibungen, erhöht sich die Reichsschuld, die sonach am 31. März 1923 insgesamt		639 139 600 M.
beträgt.		

Die Eisenbahnschuldentilgungskassenrechnung für das Rechnungsjahr 1922 ist eine reine Schuldenrechnung und enthält außer den mit dem Eisenbahnschuldenwesen zusammenhängenden durchlaufenden Posten, das sind vorübergehende Einnahmen und Ausgaben, die wieder zur Verausgabung oder Vereinnahmung kommen, nur die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der früheren badischen Eisenbahnschuld.

Nach den vorgelegten Rechnungsstücken betragen die zu Lasten des Reichs vollzogenen Ausgaben:

an Zinsen		21 069 719.78 M.
an Kapitalertragssteuern und Gebühren		2 265 203.53 M.
an Heimzahlungen		9 768 700.— M.
zusammen		33 103 623.31 M.
welche durch:		
die Einzahlungen des Reichs von	28 370 394.72 M	
und die sonstigen Einnahmen von	4 733 228.59 M.	
zusammen	33 103 623.31 M.	
gedeckt sind.		

An durchlaufenden Posten, die sich in Einnahme und Ausgabe genau ausgleichen, verzeichnet der mitgeteilte summarische Auszug aus der Rechnung 293 983 977 M. 16 Pf.

An Resten sind auf 31. März 1923 verblieben:

1. in der Einnahme:

Kapitalertragssteuer	5.— M.
Buchwert der zu Tilgungszwecken angekauften, aber diesem Zweck noch nicht zugeführten Schuldverschreibungen der Anlehen von 1901, 1902 und 1904, die sich in Verwahrung der Staatsschuldenverwaltung befinden	2 096 435.71 M.
zusammen	2 096 440.71 M.

2. in der Ausgabe:

Kapitalertragssteuer	3.— M.
Sonstige Ausgaben	141 535.68 M.
fehlende Zinsscheine	
für Baden (fällig vor dem 1. IV. 1920)	17 405.79 M.
für das Reich	4 487.87 M.
Passivreste aus Zinsscheinen für Baden (fällig vor dem 1. IV. 1920)	521 043.07 M.
und Passivreste aus Schuldverschreibungen für Baden (fällig vor dem 1. IV. 1920).	389 171.64 M.

Die auf das Land Baden entfallenden Reste aus fehlenden Zinsscheinen von 17 405 M. 79 Pf. + 521 043 M. 07 Pf. = 538 448 M. 86 Pf. sind aus Gründen der Geschäftsvereinfachung zufolge einer Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium mit dem Reichsfinanzministerium gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 270 000 M. von Baden an das Reich übergegangen und werden vom 1. April 1923 an, soweit sie noch zu zahlen sind, aus Reichsmitteln bestritten.

Die in der Eisenbahnschuldentilgungskassenrechnung unter den durchlaufenden Posten erscheinenden Ausgaben Badens für Passivreste aus Zinsscheinen und für Schuldverschreibungen im Rechnungsjahr 1922 belaufen sich auf 352 341 M. 85 Pf. + 210 128 M. 61 Pf. = 562 470 M. 46 Pf.; sie sind endgültig zu Lasten des Landes in der Amortisationskassenrechnung verbucht worden.

Die Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das am 1. April 1923 beginnende und am 31. März 1924 schließende Rechnungsjahr wird beeinflußt werden durch die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGB. I S. 74 ff). In Artikel II § 16 dieser dritten Steuernotverordnung ist bestimmt, daß die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reichs und der Länder, die vor dem Inkrafttreten dieser VO aufgenommen worden sind und auf Reichsmark lauten, bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden kann, daß aber auch der Gläubiger bis auf weiteres nicht verpflichtet ist, den Reichsmark[illegible] von Zins und Kapital zum Nennbetrag als Schulde[illegible]ng anzunehmen.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird in dem kommenden Rechnungsjahr 1923 für die nach dem 15. Februar fälligen Zinsen sowie für die nach diesem Tag erfolgende Tilgung des Kapitals der Zustand eintreten, daß Verzinsung und Tilgung bis auf weiteres nicht erfolgen, sondern unterbrochen bleiben.

Wie heute aus der Zeitung zu entnehmen ist, soll von seiten des Reichs noch eine Änderung hinsichtlich der Reichs- und Landesanleihen erfolgen.

Die mitfolgende Doppelschrift dieses Prüfungsberichtes ist zur Vorlage an die Reichsregierung — Reichsschuldenkommission — durch Vermittlung der Reichsschuldenverwaltung bestimmt.

Der Landständische Ausschuß beantragt:

„Der Landtag wolle die Rechnung der Reichseisenbahnschuldentilgungskasse für das Rechnungsjahr 1922 für unbeanstandet erklären."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Landständischen Ausschusses (auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird) vom Hause mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Drucks. Nr. 1)

erhält das Wort

Berichterstatterin Abg. **Frau Rigel** (Zentr.):

Das Reich hat auf Grund der Ermächtigung am 23. Oktober d. J. eine Neuordnung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten verfügt. Das badische Staatsministerium legt daher dem Landtag ein Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes vor, das sich im allgemeinen der Reichsverordnung anschließt. Der Ortszuschlag soll in einen Wohnungsgeldzuschuß umgewandelt werden. Das Reich war deshalb genötigt, eine neue Ortsklasseneinteilung vorzunehmen. Bei dieser Aufstellung des neuen Ortsklassenverzeichnisses haben die Länderregierungen insofern mitgewirkt, als die statistischen Landesämter Erhebungen machten über die von Beamten bestimmter Verwaltungen bezahlten Friedensmieten. In Orten unter 5000 Einwohnern sind sämtliche planmäßigen Landesbeamten in diese Ermittlungen mit einbezogen worden. Das neue Ortsklassenverzeichnis des Reiches ist nach § 12 des badischen Besoldungsgesetzes auch für Baden gültig. Eine grundlegende Änderung besteht nun darin, daß fernerhin nur 4 Ortsklassen bestehen. Die Ortsklasse E fällt ganz weg, so daß also die Beamten dieser Ortsklasse E künftighin die Wohnungsgeldzuschüsse der Ortsklasse D erhalten. Große Städte — in Baden kommt nur Mannheim in Frage — werden in eine Sonderklasse eingereiht.

Zahlenmäßig bedeutet diese Neuregelung nur eine kleine Einkommenserhöhung, besonders für die Beamten der Tarifklassen VII, VI, V und eventuell noch IV. Die Spannung zwischen der niedersten und der höchsten Tarifklasse, also zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß von 132 Mark jährlich und einem solchen von 2100 Mark ist so bedeutend, daß auch hier wieder der Vorwurf einer unsozialen Gestaltung der Einkommensverhältnisse der Beamten hinsichtlich der unteren Gehaltsgruppen nicht erspart werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf Anfrage erklärte der Herr Finanzminister, daß er bereits am letzten Dienstag im Reichsrat einen Antrag gestellt habe, wonach den Beamten der unteren Gehaltsstufen eine Erhöhung ihres Grund- und Anfangsgehalts zugebilligt werden solle und zwar mit dem Erfolg, daß sich eine Reihe von Ländern dem Antrage Badens angeschlossen habe.

Nach Artikel 3 der Reichsverordnung sollen von den vorgelegten Sätzen 85 v. H. zur Auszahlung gelangen, bisher 80 v. H.; nach Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 1924 bestimmt das Finanzministerium den Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses. Es wird also das badische Finanzministerium im Anschluß an diese Neuregelung der Besoldungsbezüge eine besondere Verordnung bekanntgeben, die sich auf den Hundertsatz bezieht.

Auf Grund der statistischen Erhebungen im Reiche sind auch eine Anzahl von Orten, darunter 73 badische Orte, niedriger eingestuft worden als bisher. Es soll deshalb den Beamten, die von dieser neuen Einstufung berührt werden, ein Unterschiedsbetrag für 1 Jahr als einmalige Abfindung gewährt werden. Die Berechnung dieses Unterschiedsbeitrags geschieht auf der Grundlage des Grundgehalts vom 1. November 1924. Dann werden einander gegenübergestellt: der Wohnungsgeldzuschuß nach der Regelung vom 1. Juli 1924 — und der Wohnungsgeldzuschuß, der sich ergibt nach der vorliegenden Regelung in 100prozentiger Zahl. Die Auszahlung dieser Unterschiedsbeträge soll, wie bei den Reichsbeamten, so auch bei den badischen Landesbeamten nicht vor dem 8. November stattfinden. Ferner sollen die vom 1. November gesetzlich zu gewährenden Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge dem neuen Gesetze entsprechend umgerechnet werden.

In der Aussprache über die in Drucks. Nr. 1 enthaltene Vorlage stellte der Vorsitzende des Haushaltsausschusses an den Regierungsvertreter die Frage, warum diese Neuregelung des Besoldungsgesetzes im Reiche wieder durch Verordnung vorgenommen worden sei; es sei doch ausdrücklich von der Reichsregierung erklärt worden, daß von der Ermächtigung kein Gebrauch mehr gemacht werden solle. Tatsächlich hat auch der Haushaltsausschuß unter dem 30. Mai 1924 einstimmig einen Antrag Dr. Schmitt-Karlsruhe angenommen, wonach die badische Regierung ersucht wird, bei dem Reichsrat dahin zu wirken, daß die Verordnung aufgehoben werde, wonach der Reichsfinanzminister auch den Grundgehalt der Beamten festsetzen könne. Außerdem wurde der Wunsch hinzugefügt, es möge die Regierung den Reichsratsbevollmächtigten anweisen, den Rechtsstandpunkt zu vertreten, daß die Verlängerung der Delegation an den Reichsfinanzminister bis zum 1. November 1924 gemäß Artikel 6 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 der Einschränkung der Ermächtigung in § 2 des Ermächtigungsgesetzes bis 15. Februar 1924 widerspreche und daher Kraft Gesetzes nichtig sei.

Der Regierungsvertreter berichtete dann über die Verhandlungen im Reichsrat, die sich an die badischen Verhandlungen anschlossen. Der Reichsratsbevollmächtigte habe sich energisch für die Aufhebung der Ermächtigung nach dieser Richtung hin eingesetzt. Es sei ihm auch die Zusage geworden, daß in Zukunft bei Neuregelungen der Beamtengehälter jede Überrumpelung der Länderregierungen ausgeschlossen sein solle. Die Versprechungen des Vertreters der Reichsregierung führten zur Vertagung des badischen Antrages, der auch der Reichsratsbevollmächtigte zustimmte, um nicht den Antrag der badischen Regierung, dem Preußen nicht zugestimmt hätte, zu Fall zu bringen.

Ferner rügte der Vorsitzende des Haushaltsausschusses die Art der Veröffentlichung der Festsetzung der Beamtengehälter in einem Blatt, das nicht ohne weiteres auch den Kreisen zugängig sei, die ein berechtigtes Interesse an den Besoldungsverhältnissen der Beamtenschaft hätten. Das Reichsbesoldungsblatt stände nicht in dem Maße allen interessierten Kreisen zur Verfügung, wie etwa das Reichsgesetzblatt. Diese Ansicht wurde auch von anderen Abgeordneten geteilt, und ein Zentrumsvertreter fügte hinzu, daß namentlich die Neuregelung der Gehälter der Reichseisenbahnbeamten die Kritik herausfordere, da man den Eindruck habe, daß der großen Not, welche in den Kreisen der unteren Eisenbahnbeamten herrsche, nicht die gebührende Beachtung geschenkt werde.

Der Regierungsvertreter beantwortete diese letztere Frage dahin, daß das Reich eben aus Sparsamkeitsgründen die Veröffentlichung nur im Reichsbesoldungsblatt beschlossen habe.

Ein demokratischer Redner trat dafür ein, daß alle diese reichsrechtlichen Verordnungen und Besoldungsvorschriften wieder im Reichsgesetzblatt zur Verkündigung kommen müßten, und daß es endlich an der Zeit sei, wieder zu der alten gesunden Übung zurückzukehren.

Von sozialdemokratischer und demokratischer Seite wurde dann noch ausgeführt, daß der Ortszuschlag seinem Sinne nach ein Teuerungszuschlag gewesen sei und daß deshalb der heutige Wohnungsgeldzuschuß nicht befriedige, um so weniger, als die Mieten in Baden besonders hoch angesetzt seien.

Demgegenüber erklärte der Regierungsvertreter, daß bei einer genauen Berechnung auch in Baden der Wohnungsgeldzuschuß wohl kaum unter der tatsächlich bezahlten Miete zurückbleibe, und daß außerdem eine große Anzahl badischer Orte bei der Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses von Gruppe D nach C aufgerückt sei. Diese Neuregelung erfordere einen jährlichen Mehraufwand für Baden von rund 2 600 000 Mark.

Das Gesetz wurde mit 17 Stimmen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Haushaltsausschuß stellt folgenden Antrag:

1. „Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage seine Zustimmung erteilen;

2. er wolle für die 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen und

3. das Gesetz als dringend erklären im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die 4 Artikel des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt. Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf vorgenommenen Schlußabstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen gegen 4 Stimmen angenommen und gleichzeitig gemäß Ziffer 2 des vom Haushaltsausschuß gestellten Antrags Fristverlängerung beschlossen.

Auf Antrag aus dem Hause wird in unmittelbarem Anschluß an diese Abstimmung in die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung der Besoldungsordnung (Druckf. Nr. 1)

eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die 4 Artikel des Gesetzentwurfs einzeln der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht verlangt.

Bei der hierauf vorgenommenen Schlußabstimmung zweiter Lesung wird der Gesetzentwurf abermals mit allen gegen 4 Stimmen angenommen und das Gesetz für dringlich im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt.

Ziffer IV der Tagesordnung erfährt mit Rücksicht auf den eingangs der Sitzung gefaßten Beschluß über die geschäftliche Behandlung des aufzurufenden Antrags (vergl. Spalten 15/17 dieses Amtl. Berichts) eine Umänderung:

Begründung und Beratung des Antrags der Abg. Dr. Schofer, Wittemann, Dr. Baumgartner und Fraktion, die Auflösung des Landtags betr. (Druckf. Nr. 3.)

Es erhält zur Begründung das Wort

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Wohl wenig politischen Anträgen wird im Volk draußen das gleiche Interesse entgegengebracht werden, wie diesem Antrag (Sehr richtig! beim Zentrum). Wohl selten wird ein Antrag so dem allgemeinen Volksempfinden und der Volksstimmung entsprochen haben wie gerade dieser Antrag.

Ich bin etwas enttäuscht. Ich hätte nämlich gerne geglaubt, daß gerade die beiden Parteien, die sich heute bereits energisch durch Erklärungen dagegen ausgesprochen haben, sich ebenso energisch dafür eingesetzt hätten (Sehr richtig! beim Zentrum). In ihren Erklärungen spielen zunächst juristische Gründe eine große Rolle. Ich bin nicht Jurist, habe also nur einen Laienverstand. Ich muß mir deswegen in der Besprechung der juristischen Gründe pro und contra sehr große Reserve auferlegen. Allein einiges glaube ich doch mit dem Laienverstand sagen zu können. Einmal fällt mir auf, daß bei dieser Materie die juristischen Gründe auf einmal so premiert und in den Vordergrund gerückt werden, während sie bei ähnlich gelagerten Fällen der Vergangenheit in dem Umfang nicht geltend gemacht worden sind. Man hat so das Empfinden (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Oh nein!), daß die juristischen Gründe andere Gründe, die nicht ausgesprochen sind, etwas verdecken sollen (Lebhaftes: Sehr gut! Sehr richtig! beim Zentrum). Das Empfinden hat man! Ich bin deshalb der Meinung, diese juristischen Gründe wären viel durchschlagender, wenn diese Bedenken, die ich eben ausgesprochen habe, nicht bestehen könnten (Abg. Seubert: Sehr richtig!).

Was nun die juristischen Gründe im einzelnen angeht, so muß ich sagen, es besteht die Tatsache, daß wir bereits, wenn ich nicht irre, 12 Gesetze verabschiedet haben und dabei den Paragraphen der Verfassung, der hier in Frage steht, genau so aufgefaßt haben, wie er in unseren Reihen auch bei der heutigen Materie aufgefaßt wird. Ich weiß nun nicht, welches Licht durch die heutige Argumentation auf jene Gesetze und die Haltung auch der Parteien, die heute sich ablehnend verhalten, geworfen wird (Lebhaftes: Sehr richtig! beim Zentrum). Ich glaube, das werden die Juristen wohl besser darzulegen in der Lage sein als ich. Aber ich muß sagen: Mir als Laien fällt das doch auf; und ich habe Bedenken durch die scharfe Betonung dieser Materie heute als Gegengrund gegen unseren Antrag, es möchte auf jene gesetzgeberischen Maßnahmen ein Schlaglicht fallen, das nicht zum Vorteil der Gesetzgebung gereichen würde.

Ich erinnere dann, außer an die 12 Gesetze, auch im Reich an die Tatsache, daß der Herr Reichspräsident trotz der Reichsverfassung bis zur Stunde nicht gewählt ist (Lebhaftes: Sehr richtig! beim Zentrum — Abg. Dr. Glockner: Besonderes Reichsgesetz! — Gegenzuruf beim Zentrum — Heiterkeit — Erneuter Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Eben mit diesem besonderen Reichsgesetz .... (Abg. Fischer-Meißenheim: Aber Ihre Kollegen haben ihn helfen wählen! Herr Kollege! — Unruhe und weitere Zurufe — Glocke des Präsidenten —). Ja, wir haben dem betreffenden Gesetz zugestimmt. Wir stehen damit genau auf demselben Boden wie heute. Wir sind nicht inkonsequent, sondern konsequent. Ich nehme an, daß der Herr Abg. Fischer soviel Logik hat, daß er das versteht. Sonst argumentiert er gegen sich selber (Sehr gut! beim Zentrum). Nur logisch denken, Herr Kollege Fischer, wenn es auch manchmal schwer fällt! (Heiterkeit beim Zentrum — Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim — Gegenzuruf beim Zentrum).

Dann muß ich sagen: Ganz erstaunt bin ich über die Argumentation speziell des Herrn Kollegen Dr. Glockner. Gestern im Ältesten-Ausschuß hat er so scharf unterschieden zwischen seiner persönlichen juristischen Meinung und zwischen der juristischen Meinung seiner Fraktion. (Abg. Seubert: Sehr gut!). Daraus schließe ich, daß die Fraktion im Gegensatz steht zu seiner persönlichen juristischen Meinung (Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Nun aber schätze ich die persönliche Meinung des Juristen Glockner etwas höher als die juristische Meinung seiner Fraktion (Große Heiterkeit — Lebhaftes: Sehr gut! beim Zentrum und teilweise in der Mitte — Glocke des Präsidenten).

Dann glaube ich auch, mich zu erinnern, daß wir einmal eine Episode in der Verfassungskommission hatten, in der wir den betreffenden Paragraphen der Verfassung — § 46 wird es sein — behandelten. Da ist meines Wissens gerade von dem Herrn Dr. Glockner gesagt worden: Wir brauchen ihn nicht zu ändern; denn er bietet jetzt schon in seiner Fassung von heute die Möglichkeit der Landtagsauflösung ohne Volksentscheid! (Hört! beim Zentrum). Infolgedessen glaube ich, daß ich hier einen sehr gewichtigen Gewährsmann in Verfassungsfragen vor mir habe, um so mehr, als der Herr Dr. Glockner meines Wissens bei der Schaffung der Verfassung mit dabei war. Darum schätze ich diese Meinung sehr hoch ein (Heiterkeit).

Nun stehen diesen juristischen Auffassungen, wie sie aus den Erklärungen der beiden Fraktionen zu ersehen sind, juristische Meinungen von anderen entgegen und dazu die Praxis des Hauses; und diese Meinung mit ihren Gründen darf wohl respektiert werden. Wenn der Landtag bis jetzt dieser Meinung und der Auffassung des § 46 gefolgt ist, wichtige Gesetzgebungswerke darauf aufgebaut hat, ist nicht einzusehen, warum er heute seine Meinung verlassen sollte, namentlich wo er einer nahezu allgemeinen Meinung des Volkes begegnet (Oho! und Widerspruch links). Ich komme noch darauf zu sprechen (Zuruf des Abg. Seubert — Glocke des Präsidenten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich habe hier auch den „Volksfreund" vom 28. Oktober 1924 Nr. 252. Der macht sich ziemlich lustig über eine Darlegung in der „Süddeutschen Zeitung". Er spricht „von einem tapferen, teutonischen Recken", der

„sich eifrigst bemüht, eine wahre chinesische Mauer von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Möglichkeit einer Landtagsauflösung aufzurichten".

(Hört! beim Zentrum.) Es scheint also auch in der Redaktion des „Volksfreund" diese einfache Auffassung von § 46 zu bestehen, wie sie in unseren Reihen, gegründet auf juristische Darlegungen unserer Sachverständigen und die Praxis des Hauses, aufgebaut und ausgesprochen ist.

Allerdings, aus der heutigen Änderung der Meinung sehe ich, daß offenbar noch andere Gründe, die nicht ausgesprochen sind, eine Rolle spielen. (Zuruf: Die Angst!) „Cui bono?" hat einer in der „Mannheimer Volksstimme" geschrieben, und er hat damit offenbar die unausgesprochenen politischen Gründe gemeint. Ihretwegen sind auch die verfassungsrechtlichen Dinge so in den Vordergrund gerückt worden (Sehr gut! beim Zentrum). Das hat mich auf den Gedanken gebracht, daß hinter diesen juristischen „schweren" Bedenken noch andere stehen (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg).

Wenn wirklich die Verfassung und die Wahrung der Bestimmungen der Verfassung in Frage steht, dann kann niemand mehr für sie eintreten als diese Seite, auf der ich stehe. Denn wir sind eine Verfassungspartei, und jederzeit sind wir für die Wahrung der Verfassung eingetreten. Wenn wir die Überzeugung hätten, daß hier eine Verletzung der Verfassung vorliegen würde, so würden wir nicht einen Federstrich zu dem Antrag gemacht haben. Ich habe aber die Überzeugung, daß es sich eigentlich nicht um diesen Punkt handelt, sondern um die Frage: „Cui bono?", daß diese Frage auf der anderen Seite eine Rolle spielt (Abg. Seubert: Sehr gut! — Zuruf von den Sozialdemokraten. — Gegenruf des Abg. Seubert: Ja, warum müßt Ihr sie denn so „schützen"? — Zuruf vom Landbund: Alle Gründe erfahren wir doch nicht! — Gegenruf von den Sozialdemokraten: Wir „schützen" sie doch nicht so wie Ihr meint! — Abg. Maier-Heidelberg: Aber Ihr meint, Ihr könnt sie jetzt hinmachen! — Lachen beim Zentrum). Herr Kollege Maier, Sie sollten mit diesen Dingen nicht so robust umspringen (sehr richtig! beim Zentrum), sondern froh sein, wenn große Parteien da sind aus dem sogenannten bürgerlichen Lager, die hier fest und stramm zur Verfassung stehen (Sehr gut! beim Zentrum). Es kann Stunden geben, wo Sie sie brauchen können! (Zwischenruf des Abg. Seubert). Wir stehen treu zur Verfassung aus Gewissensgründen. „Sogenannt" sage ich, weil ich sämtliche Staatsbürger als Bürger ansehe (Sehr richtig! beim Zentrum), und weil ich es nicht leiden kann, daß man „bürgerlich" und „nicht bürgerlich" unterscheidet; alle sind Staatsbürger mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten!

Nun hat man uns vorgeworfen — man hat damit ein Gegenargument zu schaffen gesucht —, wir hätten uns vor 1½ Jahren gegen die Auflösung ausgesprochen (Zuruf: Im März!). Ganz richtig, im März; ich wollte sagen: als es noch 1½ Jahre waren bis zur Beendigung des Landtags. Also im März. Gewiß, das haben wir getan, weil es damals noch 1½ Jahre waren, also fast die Hälfte der Periode des Landtags — das schien uns nicht angängig — und weil damals auch die Stimmung des Volkes nicht so für Auflösung war. Es waren dort offensichtlich bestimmte Hoffnungen, die auf bestimmten Seiten aufgetreten sind, und die ich damals nicht teilte. Ich habe aber dort gesagt: Wenn am 4. Mai sich herausstellt, daß der badische Landtag in seiner Zusammensetzung nicht mehr der Volksstimmung entspricht, die Zusammensetzung namentlich in der Koalition so ist, daß der Boden für sie nicht mehr tragbar ist, dann bin ich nachher für Auflösung (lebhaftes: Sehr richtig! beim Zentrum. — Zurufe von den Sozialdemokraten) — nur langsam! Ich bin noch nicht fertig! (Der Präsident bittet um Ruhe.) Damals habe ich von keiner Seite gehört, daß dieser Auflösung verfassungsrechtliche Gründe entgegenstünden. (Abg. Marum: Volksabstimmung!). Nein, nein! Wir waren damals allgemein der Meinung: Das machen wir durch ein qualifiziertes Gesetz, und damals haben die Herren auf der anderen Seite gesagt: Selbstverständlich wir auch (Zuruf von den Sozialdemokraten). In der Kommission ging ja damals allgemein die Aussprache dahin, daß es mit einem qualifizierten Gesetz gemacht werden könne (Sehr richtig! beim Zentrum). So war die Lage.

Seitdem ist nun verschiedenes Neues passiert: Wir sind an den Termin der Beendigung der gesetzlichen Dauer des Landtags um ein Bedeutendes näher herangekommen; es ist kein Jahr mehr, sondern es sind nur noch 10 Monate (Abg. Marum: 11!), und wenn Sie die Ferien abrechnen, sind es noch 6! (Heiterkeit. — Abg. Marum: Rechnen Sie noch die Sonntage ab, dann sind es noch weniger!) Wenn ich die abrechne, sind es noch weniger (Heiterkeit). Wir sind also, mit anderen Worten, näher an den Termin herangekommen.

Dazu kommt ein zweites: die gemeldete Volksstimmung ist eine Tatsache. Überlegen Sie sich das sehr wohl! (Zuruf von den Sozialdemokraten.) Ja, die Volksstimmung, was man draußen .... (Abg. Maier-Heidelberg: Ich hätte die 80 000 Unterschriften gesammelt! — Abg. Seubert: Das brauchen wir gar nicht!) Herr Abg. Maier, das hätte geschehen können, wenn die Volksstimmung so früh aufgetreten wäre; aber die kann natürlich erst auftreten, wenn die Reichstagsauflösung perfekt ist, und dann wird sie etwas Zeit brauchen, bis die Leute zu diesem Gedanken kommen (Zuruf von links: Warum ist denn die Volksstimmung für Auflösung?). Das will ich Ihnen nachher sagen. — Fragen Sie einmal den „Volksfreund" — dieses Blatt hat diese Volksstimmung ganz richtig wiedergegeben —, wie er dazu kommt, diese Volksstimmung hier zu registrieren! Warum ist gerade der „Volksfreund" dazu gekommen? (Abg. Dr. Engler: Die „Volksstimme" hat wieder anders geschrieben!) Gewiß, die hat schon „Cui bono" geschrieben (Abg. Seubert: Da ist in der Zwischenzeit schon die Angst gekommen — Gegenruf von den Sozialdemokraten).

Wenn Sie mich ruhig weiter reden lassen, so will ich Ihnen auch sagen, woher die Volksstimmung kommt. Länder wie Bayern und Württemberg haben am 4. Mai ihren Landtag mit gewählt. (Abg. Marum: Bayern nicht! — Zuruf des Ab. Hertle. — Zuruf vom Zentrum). Aber Württemberg hat es gemacht. Das ist natürlich in Erinnerung. Heute kommt dazu, daß Hessen die Landtagswahl gleichzeitig vornimmt, ebenso Preußen, Braunschweig (Zuruf von den Sozialdemokraten: Alles sowieso!), Thüringen und, ich glaube, noch das eine oder andere Land. Diese Dinge gehen durch die Zeitungen, und da fragt man im Volk: Warum macht man das nicht auch in Baden? Diese Frage ist so naheliegend wie etwas; man müßte sich wundern, wenn die Leute nicht auf diesen Gedanken kämen.

Das ist der eine Grund, warum die Leute darauf gekommen sind. Dann kommt ein zweiter Grund, und das ist folgende Erwägung: Wenn man die beiden Wahlen zusammenlegt, dann braucht man nur einmal den Wahlgang, nur einmal die Wahlarbeit, nur einmal die Wahlausgaben. Sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dürfen sich keiner Illusion hingeben, daß die Leute Sehnsucht hätten, alle 14 Tage zu wählen. Diese Sehnsucht ist nicht vorhanden; je öfter gewählt wird, desto größer ist die Wahlflauheit (Auf einen Zuruf von den Sozialdemokraten): Gewiß, verschiedene Leute waren ja sogar der Meinung, man solle 6 Jahre nehmen. Also wenn man den Leuten die Zahl der Wahlen verringern kann, warum soll man das dann nicht machen? Es sind auch Staatsausgaben damit verbunden und zwar keine geringen. Wenn man diese Ausgaben sparen kann, warum denn nicht? Dazu die Arbeit und die Ausgaben der einzelnen Parteien und der Parteiglieder! Das wird eben auch aus dem Volk herausgeholt! Deswegen ist das Volk der Meinung: Was man mit einer Wahl machen kann, soll man mit einer Wahl machen! Das ist etwas so Natürliches, und Selbstverständliches, daß man darüber, glaube ich, gar nicht viel Worte zu verlieren braucht.

Dazu kommt noch die eine oder andere Erwägung. Leute, die ein bischen beobachten, wissen, daß Landtage, die vor einer Wahl liegen, meistens nicht besonders fruchtbar sind an politisch aufbauender Arbeit (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das ist bei jedem Landtag so!). Nein, Landtage, die nicht vor Wahlen stehen, sind jedenfalls in der Lage, mit einer gewissen Entschlossenheit manche Hindernisse zu überwinden, die der Landtag vor den Wahlen nicht zu überwinden vermag.

Das ist eine Erfahrung, die im alten Staat gemacht wurde und auch heute gemacht wird. Darüber besteht gar kein Zweifel. Infolgedessen glaube ich, daß die Volksstimmung, die mit diesen Gründen operiert, durchaus eine gesunde ist und respektiert werden muß. Ich bin auch der Meinung, daß hier ein Volksrecht durch die Auflösung nicht gekränkt würde, sondern daß ein Volksrecht im Gegenteil zum Durchbruch geführt würde. Denn dem Volk wird ja die Möglichkeit der Entscheidung und damit das Höchste gegeben, was in seiner Kompetenz steht, nämlich seine gesetzliche Vertretung zu wählen.

Das sind die Gründe, die uns bestimmt haben, hier der Volksstimmung Rechnung zu tragen und den Antrag zu stellen. Wir hätten erwartet, daß hier die gesetzliche Mehrheit sich fände, daß womöglich eine Einmütigkeit bestünde, um dem, was das Volk erwartet, entgegenzukommen. Es gibt aber, glaube ich, in Ihren Reihen, meine Herren Sozialdemokraten mehr wie einen, der diese Meinung schon vertreten hat, und ich weiß, daß auch in Ihren Wahlkreisen sehr viele der Meinung sind, man solle auflösen. Ich weiß nicht, wenn Sie vollständig für sich allein gestanden hätten, ob Sie nicht dieser Volksstimmung Rechnung getragen hätten (Zurufe: Sehr richtig!). Aber ich will über diese Interna nichts sagen, sondern Sie ruhig sich selbst überlassen. (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg).

Ich habe diesen Ausführungen nichts mehr hinzuzufügen. Ich habe jede Spitze und alles weggelassen, rein die sachlichen Darlegungen gegeben; die juristischen Ausführungen wird einer meiner Kollegen machen, da sie mir als Laien nicht zustehen. Ich muß mich damit abfinden, daß unser Antrag die gesetzliche Mehrheit nicht findet, daß wir nicht durchdringen, und daß also dem, was wir als berechtigte Stimmung im Volke anerkennen müssen, nicht Rechnung getragen wird. Wenn dem so ist — die Schuld liegt nicht bei uns (Beifall im Zentrum).

Die

allgemeine Beratung

wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Marum (Sozdem.):

Ich werde ebenso, wie es der Herr Abg. Dr. Schofer getan hat, versuchen, leidenschaftslos und ruhig zur Sache zu sprechen. Es ist nach meiner Auffassung auch wirklich kein Grund dazu gegeben, in die Wolle zu kommen; denn wir sind bisher immer im badischen Parlament, wenn man auch verschiedener Auffassung über einen Gegenstand war, einig in der Auffassung gewesen, daß man die Meinungsverschiedenheiten in Ruhe austrägt, daß man statt persönlicher Schimpfereien sachliche Argumente bringt. Ich will versuchen, das jetzt zu tun (Zuruf); ich habe das immer versucht. Man wird mir nicht vorwerfen können, daß ich von dieser Methode abgewichen sei. (Zuruf: Nein! Ihnen nicht!)

Ich hätte eigentlich gar keine Veranlassung gehabt, mich zum Wort zu melden und hatte auch nicht die Absicht dazu; denn die Gründe, welche unsere Stellungnahme gegenüber dem Initiativgesetzentwurf des Zentrums stützen, habe ich heute nachmittag in der Erklärung, die ich namens der Fraktion abgegeben habe, wohl etwas kurz, aber nach meiner Auffassung präzis und deutlich zum Ausdruck gebracht. Ich habe dargelegt, daß es nicht nur juristische, sondern auch sachliche Gründe sind, die uns veranlassen, den Gesetzentwurf des Zentrums nicht nur abzulehnen, sondern es überhaupt unmöglich zu machen, daß dieser Gesetzentwurf angenommen wird. Ich habe mich aber jetzt zum Wort gemeldet, um zunächst verschiedene Schiefheiten und Unrichtigkeiten in der Darstellung des Herrn Abg. Dr. Schofer festzunageln und sie richtig zu stellen.

Der Herr Kollege Dr. Schofer ist nicht auf das juristische Gebiet eingegangen. Er hat — wie er das gewöhnlich sagt — erklärt, er sei auf dem Gebiet Laie und müsse deshalb anderen es überlassen. Er hat sich dabei für seine Rechtsauffassung als Kronzeugen witziger Weise auf den Kollegen Dr. Glockner berufen und erklärt, daß ihm die juristische Auffassung des Herrn Dr. Glockner wertvoller sei, als die der demokratischen Fraktion; ein sehr guter Witz! Ich anerkenne, daß das eine außerordentlich geistvolle Bemerkung ist, möchte aber etwas Wasser in den Wein des Lobes gießen, das Sie dem Herrn Dr. Glockner gespendet haben u. möchte folgendes sagen: Ich anerkenne die außerordentliche juristische Schärfe, die dem Herrn Kollegen Dr. Glockner eigen ist, und ich bestreite gar nicht, daß der Herr Kollege Dr. Glockner in außerordentlich glücklicher Weise sehr häufig den juristischen Nagel auf den Kopf trifft, daß er uns im Landtag in allen Parteien in diesen Jahren große Dienste geleistet hat; aber der Kollege Glockner wird es mir gewiß nicht übel nehmen, wenn ich hier sage, der Herr Kollege Dr. Glockner ist kein juristischer Papst (Dr. Glockner: Nein! — Heiterkeit) und es kann auch Fälle geben, in denen Homer schläft; und es kann auch Fälle geben (Abg. Dr. Schofer: Aber ich stelle fest, er hat damals nicht geschlafen! — Heiterkeit —), in denen der Herr Kollege Dr. Glockner juristisch unrecht hat. Es gibt noch andere Juristen im Haus — große Juristen — ich zähle mich nicht dazu (Heiterkeit), da ich mich im allgemeinen nicht auf den juristischen, sondern auf den gesunden Menschenverstand verlasse (Abg. Dr. Schofer: Dann müssen Sie mitmachen) — aber ich will gegen den Kollegen Dr. Glockner und gegen die einmal früher von dem Kollegen Dr. Glockner geäußerte Auffassung einen anderen Juristen zitieren. Ich habe es schon getan in der Erklärung, indem ich den Geist des Kollegen Dr. Zehnter angerufen und wörtlich wiedergegeben habe, was der Kollege Zehnter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im Jahre 1919 als Berichterstatter des Verfassungsausschusses hier berichtet hat (Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe: Wo? Im Plenum?). In dem gedruckten Bericht ist es wörtlich niedergeschrieben, und bei § 46 des gedruckten Berichts können Sie es nachlesen. Ich habe es wörtlich zitiert. Der verstorbene Kollege Zehnter hat damals ausdrücklich erklärt: Die Bestimmung des Gesetzentwurfs, wonach die Regierung auch, ebenso wie das Volk, das Recht zur Auflösung des Landtages haben soll, ist herausgestrichen worden, weil man es nicht für angemessen erachtete, daß der Landtag selbst berechtigt sein soll, seine Auflösung zu verlangen. Ich halte es aber für gar nicht notwendig, Geister hier herbeizurufen, sondern ich kann mich auf einen unter uns weilenden Geist berufen, nämlich auf den Herrn Kollegen Wittemann (Heiterkeit): Herr Kollege Wittemann ist es nämlich gewesen, auf dessen Anregung seinerzeit in dem Verfassungsausschuß der Nationalversammlung aus dem Regierungsentwurf die Bestimmung herausgestrichen wurde (Abg. Dr. Schofer: Damals hat er wohl geschlafen!), wonach die Regierung das Recht der Auflösung haben soll (Hört, hört!).

Ich habe in dem ersten Absatz unserer Erklärung die Worte, die der Herr Kollege Wittemann damals im Verfassungsausschuß gebraucht hat, etwas umschrieben und sie etwas höflicher ausgedrückt. Ich kann aber auch etwas deutlicher werden und Ihnen das wörtlich wiederholen, was der Herr Kollege Wittemann damals, im Jahre 1919, drüben im Lesezimmer, im Verfassungsausschuß, ausgeführt hat. Er hat nämlich dort zur Begründung seiner Auffassung, daß die Regierung nicht das Recht haben soll, den Landtag aufzulösen, ausgeführt: Der Landtag, die Abgeordneten, sind auf vier Jahre gewählt, und es geht nicht an, daß die Abgeordneten sich von der Verantwortung drücken (Hört, hört!). Das ist die Auffassung des Herrn Kollegen Wittemann gewesen, und deswegen hat er damals beantragt, daß die Bestimmung herausgestrichen wird, und seinen „lichtvollen Ausführungen" ist die Kommission damals gefolgt (Heiterkeit) (Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe: Aus dem Regierungsgesetzentwurf heraus!). Ich halte die Auffassung des Kollegen Wittemann für richtig (Abg. Maier-Heidelberg: Das war doch die Auffassung des Kollegen Wittemann!). Ich behaupte nicht, daß sich jemand „drückt". Herr Kollege Schmitt, Sie werden gesehen haben, daß ich in der Fraktionserklärung auch nicht diesen etwas weniger urbanen Ausdruck gebraucht habe. Ich habe hier jetzt, wenn ich ihn gebraucht habe, lediglich zitiert (Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe: Gewiß, aber der Fall paßt ja gar nicht!). Doch, er betrifft gerade den § 46. Sie sind ja wahrscheinlich nachher der Parteijurist, der reden wird und können mich dann widerlegen (Abg. Seubert: Er hat sich selbst widerlegt! — Heiterkeit.) Herr Kollege, ich wollte nur sagen (Zuruf des Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe), bitte hören Sie mich an (Glocke des Präsidenten), ich leite aus dieser Bestimmung ab, daß der Landtag überhaupt nicht zuständig ist, sondern daß nach der lex specialis des § 46 die Bestimmung in dem § 29, wonach der Landtag sich mit allen Gegenständen befassen kann, aufgehoben ist. Es ist ein alter juristischer Grundsatz, daß eine lex specialis eine lex generalis derogiert, daß durch besondere Bestimmungen eine allgemeine Bestimmung aufgehoben wird. Und das gilt auch hier. In dem § 46 der Verfassung ist nun dem Volke das Recht gegeben, den Landtag aufzulösen, und jeder anderen Korporation, sei es Staatsministerium, sei es Landtag, ist dieses Recht genommen. Wenn Sie dem Landtag dieses Recht geben wollen, was Sie natürlich tun können, dann müssen Sie zuvor die Bestimmungen der Verfassung in den § 46, 29 und 28 ändern.

Nun bin ich aber etwas abgeschweift. Ich sprach davon, daß Juristen verschiedener Auffassung sein können, und daß die Auffassung des Kollegen Dr. Glockner widerlegt wird durch die Auffassung des Kollegen Wittemann.

Aber der Herr Kollege Dr. Schofer hat nicht nur die Juristen gegen mich ins Feld geführt, sondern auch versucht, meine eigenen Parteigenossen gegen mich ins Feld zu führen, indem er an Herrn Schöpflin und den „Volksfreund" apelliert hat. Ich weiß, daß Schöpflin diese Auffassung vertreten hat, und ich will offen sagen, es ist mir gar nicht unangenehm gewesen. Ich weiß, daß der eine oder der andere über diese Frage der Nützlichkeit der Landtagsauflösung anderer Auffassung ist als ich. Das mag sein. Wir haben aber das Für und Wider reichlich erwogen und es geht hier so, wie bei jeder Frage, jedes Ding hat seine zwei Seiten und man kann bei allem Gründe für und wider vorbringen. Es erscheint uns, daß die Gründe gegen die Auflösung weit überwiegend sind gegenüber denjenigen, die für die Vornahme der Landtagswahl gemeinsam mit den Reichstagswahlen sprechen. Was beweist das, wenn der „Volksfreund" derartiges geschrieben hat? Es gibt in anderen Parteien ebenfalls andere Auffassungen. Ich will da auf interessante Dinge hinweisen. Ich erinnere an die gestrige Sitzung des Vertrauensmännerausschusses. Dort hat der Herr Kollege Dr. Schofer festgestellt, daß mit Ausnahme des Zentrums und der Kommunisten alle übrigen Parteien sich gegen eine Auflösung ausgesprochen haben und hat vermöge seiner phänomenalen Kunst des politischen Rechnens festgestellt, daß es 48 Stimmen seien, die gegen seinen Antrag sich ausgesprochen haben. Nachmittags waren von diesen Leuten verschiedene bekehrt (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Ich habe keinen bekehrt!). Herr Kollege Dr. Schofer, ich habe das nicht behauptet, aber es ist außerordentlich interessant, daß Sie sich gegen einen solchen Vorwurf verteidigen (Heiterkeit im Zentrum). Ich sage: nachmittags waren verschiedene bekehrt. Nun ist es so, daß über einen bekehrten Sünder wahrscheinlich in den Reihen des Zentrums ein außerordentliches Vergnügen herrscht. Ich nehme an, daß diejenigen, die sich selbst widerlegt haben, gestern nachmittag gegenüber dem, was sie gestern vormittag gesagt haben, freundlichst in die Arme des Herrn Dr. Schofer aufgenommen werden (Heiterkeit). Ich will bekehrten Paulusen — es ist die deutschnationale Partei und die Deutsche Volkspartei, bei denen sich plötzlich das juristische Gewissen gerührt hat — mitteilen, daß gerade in ihren Organen die Rechtsauffassung und die politische Auffassung, die wir haben, von außerordentlich maßgebender Seite vertreten worden ist. Ich habe hier die „Süddeutsche Zeitung", und zwar vom 27. Oktober. Hier finden wir einen Artikel mit der Überschrift: „Können in Baden jetzt Landtagswahlen stattfinden?" Er befaßt sich zunächst mit der politischen, dann mit der juristischen Seite der Sache. Er führt dazu aus, nachdem er die Möglichkeit einer Abstimmung durch das Volk dargetan hat:

> „Es fehlt durchaus an einem zugkräftigen Grunde, ganz abgesehen von der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit. Denkbar wäre, daß auf dem Wege der Verfassungsänderung der Landtag sich das Recht zubilligen würde, sich unter den gegebenen Umständen selbst aufzulösen. Bestrebungen in dieser Richtung sind im Gange. Zu einer Verfassungsänderung ist eine Zweidrittelmajorität nötig bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Abgeordneten, sodann hat wieder Volksabstimmung stattzufinden, bei der eine Zweidrittelmajorität der Abstimmenden vorgeschrieben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auch an diesen Weg kann bis zum 7. Dezember nicht gedacht werden, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil es genügen würde, wenn die Sozialdemokraten und Demokraten den Saal verlassen, um die nötige Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten zu verhindern".

Also, auch die „Süddeutsche Zeitung" ist der Auffassung, daß es nicht genügt, hier in diesem Hause mit Zweidrittelmehrheit bei Dreiviertel Anwesenheit ein Gesetz anzunehmen, sondern daß eine Volksabstimmung dieser Verfassungsänderung nachfolgen muß. Ich habe hier weitere Stimmen aus der Deutschen Volkspartei. Die „Badische Presse", das größte Blatt, das der Deutschen Volkspartei zugehört, ihr mindestens nahe steht — die Redakteure sind größtenteils, soweit sie nicht deutschnational sind (Heiterkeit), Angehörige der Volkspartei — die „Badische Presse bringt unterm 26. Oktober 1924 einen Leitartikel des Chefredakteurs Wilhelm Schneider, eines Mannes, den ich außerordentlich schätze, der, wenn er auch einer anderen Partei angehört, nach meiner Auffassung durchaus klar und vernünftig zu den Zeitereignissen schreibt (Zuruf des Abg. Wilser: Nicht alle!). Sehr viel Unvernünftiges ist gerade in Ihrer Presse, Herr Wilser. Herr Schneider schreibt in diesem Leitartikel auch über die Frage des Zusammenlegens der badischen Wahlen und der Reichstagswahlen.

„Wenn wir auch bei uns in Baden aus einigen Anzeichen glauben schließen zu sollen, daß Bestrebungen auf eine Auflösung des Landtags und eine Verbindung von landespolitischen und reichspolitischen Fragen im Gange sind, so halten wir es für unsere Pflicht, rechtzeitig zu warnen. Man darf die Dinge nicht unter dem Gesichtspunkt ansehen, ob in der gegenwärtigen Konstellation ein Stimmengewinn für die Partei, ein Mandatsgewinn für die Fraktion zu erhoffen wäre. Es wäre ja anzunehmen, daß die Deutsche Volkspartei durch Zuwachs von rechts und links ihre Position im Landtag verbessern könnte und daß damit die Koalitionsfrage gestellt wäre. Aber vielleicht käme, wenn man sich nachher den Schaden bei Licht besähe, ganz etwas anderes heraus, als man sich gedacht hätte. Für die ganz anders gelagerten landespolitischen Notwendigkeiten kann es nur schädlich sein, wenn in das erträgliche Nebeneinander und künftig vielleicht notwendige Miteinander der beiden liberalen Gruppen allzu tiefgreifende Störungen hineingetragen würden."

Sie sehen also, auch in der Deutschen Volkspartei gibt es durchaus maßgebende Stellen und Herren, die mit uns der Auffassung sind, erstens aus politischen Gründen und zweitens aus juristischen Gründen, nicht aufzulösen. Allerdings will ich nicht verkennen, daß ein sehr maßgebender Herr in der Deutschen Volkspartei, ein zu maßgebender Herr, Kollege Dr. Mattes, anderer Auffassung ist (Heiterkeit). Er hat in der „Konstanzer Zeitung" vom 31. Oktober über die Sache geschrieben. Ich muß gestehen, ich habe das Gefühl, bei der Abfassung dieses Artikels hat dem Herrn Kollegen Dr. Mattes das juristische Gewissen geschlagen. Er hat Verständnis dafür gehabt, daß man juristisch mit sehr guten Gründen die Auffassung vertreten kann, die ich vertrete, sonst wäre einer der letzten Absätze aus diesem Artikel nicht zu erklären. Ich brauche das nicht weiter auszuführen.

Ich stelle also fest, man kann gegen uns nicht operieren damit, daß man Ausführungen von einzelnen Redakteuren zitiert. Wir sind hier, um unsere Meinung zu sagen. Wir hören sehr gerne auf das, was in unserer Presse und in der anderen Presse geschrieben wird. Wir entziehen uns der Verantwortung nicht. Wir aber haben selbst zu entscheiden, ob nach den Bestimmungen der Verfassung das Recht gegeben ist, einen solchen Antrag zu stellen.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Schofer weiterhin die Wahl des Reichspräsidenten ins Feld geführt und glaubte besonders geschickt damit zu operieren, wenn er darauf hinwies, daß diese Wahl in Abänderung der Verfassung verschoben worden sei. Herr Kollege Dr. Schofer, damit haben Sie sich juristisch bös in die Nesseln gesetzt und zwar aus folgendem Grunde. Sie sagen, dort ist die Verfassungsänderung vorgenommen worden. Das ist richtig. Sie haben aber nicht in Erinnerung gebracht, daß Artikel 76 der Reichsverfassung ganz andere Bestimmungen über Verfassungsänderungen hat als unser badischer § 46 und insbesondere § 23 unserer badischen Verfassung. Nach Artikel 76 der Reichsverfassung heißt es:

„Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen."

Eine Volksabstimmung ist zu Verfassungsänderungen im Reichstag nicht notwendig. Dagegen heißt es bei uns in § 23, die Verfassung kann nur geändert werden, wenn eine Volksabstimmung nachfolgt. Das ist ein fundamentaler Unterschied. Der Reichstag konnte sehr gut, notabene gegen den Willen des Reichspräsidenten und mit Zustimmung der Partei des Herrn Kollegen Dr. Schofer, die Verfassung ändern und mit zwei Drittelmehrheit ein solches Gesetz annehmen, ohne die Verfassung zu verletzen.

Dagegen wäre es nach meiner Auffassung eine Verletzung der Verfassung, wenn eine Auflösung unter Außerachtlassung der Bestimmung des § 23 erfolgen würde.

Nun hat es dem Herrn Kollegen Dr. Schofer offenbar noch wehe getan, daß sowohl von seiten des Herrn Dr. Glockner als von mir an frühere Fälle appelliert worden ist, in denen das Zentrum eine andere Auffassung vertreten hat, nämlich nach der Reichstagswahl des Mai 1924 und auch schon nach 1920/21. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat gesagt: Ja, damals waren es noch 1½ Jahre, deswegen haben wir nicht der Auflösung zugestimmt; jetzt sind es nur noch ein paar Monate; damals war nur beinahe die halbe Legislaturperiode herum! Nun Herr Kollege Dr. Schofer! Es ist ganz natürlich, wenn man nach der einen Seite, wo es noch 1½ Jahre gewesen sind, etwas zugibt und sagt: beinahe die Hälfte, und bei der anderen etwas abstreicht und sagt: es sind ein paar Monate, trotzdem es beinahe ein ganzes Jahr ist (Heiterkeit links), dann wird der Zwischenraum größer. Es ist beinahe noch ein ganzes Jahr, bis der badische Landtag durch das Volk wieder erneuert werden soll. Ich glaube nicht, daß von der Frist dieses halben Jahres, das uns von dem April 1924 trennt, oder ich will mich genauer ausdrücken, dieser 6 Monate und 20 Tage, etwa Ihre politische Entscheidung abhing, endgültig beeinflußt worden ist.

Ich glaube vielmehr, daß andere Gründe — Sie haben ja auch sehr „triftige" Gründe in der Begründung zu Ihrem Gesetzentwurf angegeben — maßgebend gewesen sind (Heiterkeit links). Sie sagen — damit komme ich zu Ihren Gründen —: Sie wollen es haben, das Volk will es haben, und dahin geht die Volksstimmung! Als Grund wird angegeben die Tatsache, daß die Amtsdauer des Landtags in wenigen Monaten zu Ende wäre (Zuruf beim Zentrum). Ja, Herr Dr. Schofer, mit diesen Gründen kann man jeden Landtag, wenn er 3 und 3½ Jahre gedauert hat, auflösen. Ich meine, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie dieser Auffassung sind, daß der Landtag doch bald zu Ende ist, und daß man auflösen soll, warum haben Sie im Jahre 1919 nicht unseren Antrag angenommen, daß die Legislaturperiode nur 2 Jahre dauern soll, oder dem Regierungsentwurf zugestimmt, der die Legislaturperiode auf 3 Jahre festgesetzt gehabt hat? Herr Dr. Schofer, wenn Sie das getan hätten, hätten wir jetzt schon Neuwahlen. Das würde tatsächlich, wie es bei den Deutschnationalen (Abg. Dr. Schofer: Sie haben übersehen, was ich nachher gesagt habe; Sie müssen es auch dazu nehmen!) manchmal erklärt wird, ein Spiegel des wirklichen Volkswillens sein.

Nun sagen Sie: Es ist erwünscht, daß die Reichstags- und Landtagswahlen zusammenfallen. Das ist eine Meinung, die man vertreten kann. Aber, Herr Kollege Dr. Schofer, ich bin anderer Auffassung. Und ich sage hier ausdrücklich: Ich halte es für erwünscht, daß die Reichstags- und Landtagswahlen nicht zusammenfallen (Sehr richtig! links) und zwar aus zwei Gründen. Ich will offen sagen: Es wundert mich, daß gerade Sie, die Sie doch mehr wie wir föderalistisch eingestellt sind oder weniger unitaristisch eingestellt sind als wir, die Auffassung vertreten (Zuruf des Abg. Dr. Schofer), daß die Reichstags- und Landtagswahlen zusammenfallen sollen. Nach meiner Auffassung wird die Bedeutung der badischen Landtagswahlen nur verkürzt (Sehr gut! links), wenn sie als Anhängsel der Reichstagswahlen stattfinden. Und nach meiner Auffassung schadet es nur der von Ihnen so hochgehaltenen Eigenstaatlichkeit des badischen Landes, wenn die badischen Landtagswahlen lediglich unter der Parole der Reichstagswahlen stattfinden (Abg. Dr. Schofer: Sie schützen sie ja!). Sind Sie froh, daß wir sie schützen (Heiterkeit). Ich sage: Gerade derjenige, der die Eigenstaatlichkeit des Landes wahren will, muß dafür eintreten, daß Landtags- und Reichstagswahlen getrennt stattfinden (Zuruf des Abg. Dr. Schofer).

Aber noch aus einem anderen Grunde, Herr Kollege Dr. Schofer! Ich bin der Auffassung, daß es außerordentlich erwünscht ist, wenn Reichstags- und Landtagswahlen nicht nur im badischen Parlament, sondern auch in anderen Parlamenten zu verschiedenen Zeitläuften stattfinden. Solange wir das Verhältniswahlrecht im Reich und Land nicht hatten, konnte man die Änderung der Volksstimmung gewissermaßen wie an einem Seismographen feststellen an den Nachwahlen, die im Laufe einer Legislaturperiode jeweils stattgefunden haben, wenn ein Abgeordneter gestorben ist oder sein Mandat niedergelegt hat. Das war außerordentlich erwünscht. In England ist es beispielsweise heute noch so. Man konnte gerade aus dem Ausfall der Nachwahlen jeweils feststellen, wie im Laufe einer Legislaturperiode die Meinung des Volkes sich ändert. Das ist jetzt nicht mehr möglich und zwar deswegen, weil infolge des Verhältniswahlsystems der Abgeordnete, der auf der Liste der nächste ist, ganz einfach nachfolgt, ohne daß das Volk gefragt wird. Dagegen bieten die Landtags- und Gemeindewahlen, die während der Dauer einer Reichstagsperiode stattfinden, nach meiner Auffassung eine durchaus erwünschte Gelegenheit, um gleichsam wie an einem Barometer die Veränderung der Stimmung des Volkes abzulesen (Sehr richtig! links). Daran sollte Ihnen auch gelegen sein. Nehmen Sie das Hamburger Beispiel. In Hamburg haben am 26. Oktober Wahlen zur Bürgerschaft stattgefunden. Alle Parteien haben ein großes Interesse an dem Ausgang dieser Wahlen gehabt; denn alle Parteien haben aus dem Ausfall dieser Wahlen Schlüsse daraus gezogen: Wie werden die kommenden Reichstagswahlen ausfallen?

Ebenso ist es durchaus erwünscht, wenn nicht nur jetzt, sondern in einem Jahr wieder — Ende Oktober 1925 — festgestellt wird: Wie hat sich die Stimmung der badischen Wählerschaft geändert? Und es ist durchaus keine übermäßige Inanspruchnahme der Wähler, wenn sie in diesem Jahr zur Reichstagswahl und im nächsten Jahr zur Landtagswahl gerufen werden. Es mag sein, für Menschen, die politisch etwas bequem und träge sind — und es gibt sehr viele solcher unter den Wählern —, mag das eine zu starke Inanspruchnahme sein. Aber es wäre falsch gedacht, wenn man Rücksicht nehmen würde auf diese politische Bequemlichkeit und Trägheit. Ich bin sicher, es gelingt Ihnen (zum Zentrum gewendet) sehr leicht, die Lauen aufzurütteln; Sie haben darin große Erfahrung (Heiterkeit). Leider! Ich glaube aber, daß man nicht diese Rücksicht auf die Bequemlichkeit nehmen muß, sondern daß man im Gegenteil sich Mühe geben muß, das Volk zur Anteilnahme an den politischen Geschicken zu erziehen (Sehr richtig! links). Wir haben bis jetzt nicht übermäßig Wahlen in Baden vom Volk verlangt.

Nun kommt noch etwas weiteres hinzu. Ich bin überhaupt kein Freund dieser gewollten Auflösung der Parlamente; sondern ich bin der Meinung: Die Parlamente sind auf bestimmte Zeit gewählt und müssen ihre Zeit aushalten; und die Regierungen müssen mit ihnen regieren, wenn nicht etwa Notstände eintreten, die ein Weiterarbeiten des Parlaments unmöglich machen (Sehr gut! links). Wenn das nicht der Fall ist, wenn man nun aus hellem Himmel heraus ohne jeden aktuellen Anlaß den badischen Landtag heimschicken will, so ist dazu kein Grund vorhanden.

Insbesondere ist kein Grund vorhanden, wegen dieser Sache die badische Verfassung zu ändern, wie Sie es mit Ihrem Antrag tun wollen. Dabei handelt es sich um eine Änderung der Verfassung, die — ich will mich einmal objektiv ausdrücken — nach Ihrer Auffassung zulässig, nach unserer Auffassung unzulässig ist. Dazu ist wirklich kein Grund vorhanden, eine solche Streitfrage aufzuwerfen.

Nun möchte ich noch eins sagen und zwar über die Frage der juristischen Zulässigkeit. Sie sagen: Es ist bei Verfassungsänderungen eine Volksabstimmung nur dann notwendig, wenn der Text der Verfassungsurkunde geändert ist. Das ist Ihre juristische Auffassung: Nur dann, wenn der Text der Verfassungsurkunde selbst abgeändert wird, muß das Volk gehört werden; sonst kann der Landtag mit qualifizierter Mehrheit jede Bestimmung der Verfassung ändern, soweit nicht etwa Reichsrecht entgegensteht. Sie sagen deshalb: Der badische Landtag ist in der Lage, durch ein qualifiziertes Gesetz zu bestimmen, daß der gegenwärtige Landtag nicht 4 Jahre dauert, sondern nur 3 Jahre und 1 Monat. Meine Herren! Wenn das richtig ist, dann bitte ich Sie, auch einmal die Konsequenz zu überlegen. Nehmen wir den Fall an, es wird jetzt gewählt, und das Zentrum wird dank der Politik, die es getrieben hat, im kommenden Landtag eine Zweidrittel-Mehrheit erhalten (Heiterkeit und Zurufe beim Zentrum). Ich hoffe es nicht; ich nehme es nicht an (Heiterkeit). Aber ich spreche von der theoretischen Möglichkeit. Sie haben eine Dreiviertel-Mehrheit zusammen mit den Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei (Zuruf beim Zentrum). Der Landtag ist also dann gewählt und tritt zusammen. Und wenn er 3 Jahre gedauert hat, dann kommen vielleicht unvernünftige Politiker — vernünftige werden sicher nicht auf den Gedanken kommen — auf den Gedanken: warum sollen wir jetzt von unserer Macht heruntergehen? jetzt machen wir einfach ein verfassungänderndes Gesetz: „Der Landtag, der am 7. Dezember 1924 gewählt wurde — und in dem wir eine Zweidrittelmehrheit bekommen haben — endet nicht auf 7. Dezember 1929, sondern die Abgeordneten sind auf Lebenszeit gewählt" (Heiterkeit — Abg. Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schofer: Ich danke Ihnen für die Argumentation). Ja, meine Herren, mit demselben Recht, mit dem Sie die Verfassung abändern und die Dauer des Landtags ohne Volksabstimmung abkürzen, sind Sie auch in der Lage, ohne Volksabstimmung die Dauer des Landtags zu verlängern! Das ist ganz zweifellos, und nicht etwa ein Trugschluß (Abg. Dr. Schofer: Wir haben es ja im Jahre 1919 gemacht!). Wir haben es im Jahre 1919 zusammen gemacht — durch Volksabstimmung nota bene! durch Volksabstimmung, Herr Kollege! Das Volk hat damals darüber abgestimmt.

Ich komme also zu dem Schluß, daß ich sage: aus politischen tatsächlichen Gründen ist eine Landtagswahl im gegenwärtigen Moment nicht notwendig, sondern wir müssen uns dabei bescheiden, daß das badische Volk am 30. Oktober 1921 seinen Willen ausgedrückt und uns die Aufgabe auferlegt hat, vier Jahre auszuharren und unsere Pflicht zu erfüllen. Aber ich sage weiter: auch aus juristischen Gründen ist eine Änderung der Verfassung nicht möglich ohne eine Volksabstimmung; und Sie werden es uns deshalb nicht übel nehmen, wenn wir unsere Mithilfe nicht dazu leihen, daß hier ein Gesetz gemacht wird, das nach unserer Auffassung gegen die Verfassung geht. Sie müssen deshalb versuchen, ob Sie allein es fertig bringen, daß dieses Gesetz angenommen wird. Wir werden unsere Mithilfe dazu nicht leihen, sondern an Ihnen wird es sein, nachdem Sie den Antrag gestellt haben, zu versuchen, ob Sie eine verfassungsmäßige Mehrheit für Ihren Antrag bekommen (lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten und Demokraten).

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D. Natl.):

Ich hätte keine Veranlassung genommen, zu diesem Gegenstand das Wort zu ergreifen, wenn nicht eine Ausführung des Herrn Kollegen Marum mich nötigte, festzustellen, daß er in einem Punkt einer nicht ganz genauen Erinnerung unterlegen ist: Es ist allerdings richtig, was Herr Abg. Marum gesagt hat, daß gestern im Ausschuß der Vertrauensmänner der Abg. Dr. Schofer an einem bestimmten Punkte der Verhandlungen glaubte feststellen zu können, daß mit Ausnahme seiner Partei und der Kommunisten alle Parteien sich gegen die Auflösung des Landtags gewendet hätten. (Abg. Ritter: Das ist ja falsch!) Ich habe noch in derselben Sitzung mir erlaubt, diese Auffassung des Herrn Dr. Schofer auf das richtige Maß zurückzuführen. Die Herren, die gestern in dem Ausschuß der Vertrauensmänner beisammen waren, werden sich erinnern, daß ich ein Zwiefaches gefordert habe: nämlich erstens, daß ein Weg zur Auflösung beschritten werde, der einwandfrei sei, d. h., wie ich sagte, von dem man den Wählern deutlich machen kann, daß er, wenn auch nicht genau nach der Verfassung gehend, doch erträglich sei und allgemein gebilligt werden könne. Die zweite Forderung, die ich stellte, war die, daß Garantie dafür gegeben werde, daß die Neuwahl des Landtags nun auch wirklich auf denselben Tag falle, wie die des Reichstags. Bezüglich dieser zweiten Forderung ist noch gestern Abend Gewähr gegeben worden, daß der Antrag des Zentrums diese Forderung enthalten werde. Bezüglich der ersten Forderung ist ja bekannt, daß ihr nicht entsprochen werden konnte. Es haben sich zwei Parteien, darunter die so große sozialdemokratische Partei, in einer so bestimmt ablehnenden Weise geäußert, aus der man ersehen konnte, sie hielten den Weg nicht für einwandfrei und würden auch in der Hinsicht nach Maßgabe ihres Einflusses die badischen Wähler belehren. So also steht es.

Und nun, da ich doch das Wort habe, möchte ich im allgemeinen sagen, wie wir uns zu dieser Angelegenheit jetzt verhalten. Der Herr Führer des Zentrums hat besonders nachdrücklich — und das steht ja auch in der gedruckten Begründung des Antrags — betont: Die Volksstimmung wünscht die Auflösung des Landtags. Ich glaube, daß diese Bezugnahme auf die Volksstimmung nicht unrichtig ist. Aber ich glaube sagen zu müssen, daß man sich heute, Anfang November, nicht mit der Sicherheit — oder ich will einmal sagen — mit der Freudigkeit auf die Volksstimmung berufen kann, wie man es hätte tun können unmittelbar nach der Reichstagswahl. Sie erinnern sich: unmittelbar nach der Reichstagswahl sind wir der Meinung gewesen, nun sollte man auch in Baden die Probe machen und den Landtag auflösen. Ich bin heute noch der Meinung, es wäre besser gewesen, wenn man damals auf diese Anregung eingegangen wäre. Man hätte dann den gemessenen und gemächlichen Weg, den die Verfassung vorsieht, gehen können, und man wäre vielleicht zu einem Zeitpunkt wieder zu Landtagswahlen gekommen, der von dem heutigen Zeitpunkt nicht sehr entfernt ist. Man hat das nicht getan, und nun ist seitdem so viel Zeit verstrichen. Ich für meinen Teil gestehe ganz offen: Je länger sich die Sache hinausgezögert hat, umsoweniger gefällt sie mir nach ihrer rechtlichen und nach ihrer grundsätzlichen Seite.

Ich muß dem Herrn Abg. Marum und dem Herrn Abg. Dr. Glockner zugeben, daß es sehr gewichtige Momente gewesen sind, die sie vorgekehrt haben, und deren Gewicht ich mich nicht entziehen kann. Es bleibt für mich nur noch die praktische Erwägung übrig, daß es nun eben in einem Aufwaschen hingeht. Einige meiner Freunde sind nicht so zurückhaltend wie ich, sie gehen weiter und stehen wohl mehr auf Seiten der Darlegungen, die vom Zentrum aus gegeben worden sind; aber in dem Punkt sind wir einig, daß wir alle uns auf den praktischen Gesichtspunkt einstellen, den ich eben bezeichnet habe.

Abg. Wittemann (Zentr.):

Der Herr Kollege Marum hat ausgeführt, daß jedes Ding zwei Seiten habe und daß man bei allem Gründe dafür und dagegen anführen könne, die sich hören ließen. Meine Fraktion hat andeutungsweise die Rechtsgründe, die für ihre Stellung maßgebend sind, schon durch den Fraktionsführer dem Hohen Hause zur Kenntnis gebracht. Ich möchte gerade diese rechtlichen Gründe noch etwas weiter auseinandersetzen.

Ich würde ohne weiteres hier an dieser Stelle genau denselben Standpunkt einnehmen, den ich bei den Beratungen der Verfassung im Verfassungsausschuß im Jahre 1918/19 eingenommen habe, wobei ich auch die Äußerung tat (Unruhe. — Glocke des Präsidenten), die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Selbstauflösung des Landtags müsse gestrichen werden, schon damit sie nicht die Möglichkeit biete, daß der Landtag bei einer verantwortungsvollen Angelegenheit sich um die Entschließung „drücke" und dem Volke die Entscheidung zuschiebe, wie dies der Herr Kollege Marum vorhin festgestellt hat. Ich stelle mich zu dieser Ausführung. Trotzdem hält sie mich nicht ab, heute einen anderen Standpunkt einzunehmen. Gelegentlich der Unterhaltung in der allerletzten Zeit über die Frage: „Kann der Landtag aufgelöst werden oder nicht?" habe ich wiederholt zum Ausdruck gebracht: der Landtag kann nicht aufgelöst werden, wenn man sich auf die Materialien des Landtages stützt und wenn man das, was in den Ausschuß-Beratungen gesagt worden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist, als entscheidend ansieht. Tut man das nicht, und nimmt man nur den Text der Verfassung, wie er ist, dann allerdings besteht kein Grund, kein rechtliches Bedenken dagegen, durch ein qualifiziertes Gesetz den Landtag aufzulösen. An dieser Meinung halte ich fest, und ich bin der Auffassung, daß ein Grund nicht besteht, sich gegen eine Auflösung des Landtags durch ein qualifiziertes Gesetz ohne Volksabstimmung auszusprechen. Denn — und das ist der Schwerpunkt für mich — das, was im Bericht Zehnter, worauf sich sowohl der Herr Kollege Marum wie Herr Kollege Dr. Glockner berufen haben, niedergelegt ist, das ist nicht zum Gesetz geworden. Es ist männiglich unter den Juristen unbestritten, daß die Motive eines Gesetzes und die Ausführungen eines der Abgeordneten in den Ausschuß-Beratungen, ja in den Plenarberatungen selbst nicht in Gesetzeskraft erwachsen, sondern daß in Gesetzeskraft lediglich erwächst der Wortlaut des Gesetzes, und daß, wenn Ausführungen, die in den Motiven, in den Auseinandersetzungen und in den Erwägungen einzelner Abgeordneten zum Ausdruck gekommen waren, gesetzgeberische Wirksamkeit erlangen sollen, das irgendwie zum Ausdruck muß gebracht worden sein (Abg. Dr. Glockner: Durch den Strich!).

Ich werde jetzt darauf kommen. Der Strich in dem Regierungsentwurf und die Begründung für den Strich wäre für Sie sprechend und gegen uns, wenn in den Beratungen des Plenums irgendjemand auf diesen Strich und auf die Begründung für diesen Strich gekommen wäre. Ich habe die Beratungen durchgelesen, und es hat weder der Berichterstatter Dr. Zehnter auf den ursprünglichen § 46 im Entwurf der Regierung abgehoben, noch ist irgendeiner der Redner auf diese gestrichene Bestimmung des Entwurfs zurückgekommen. Man ist über diese Bemerkungen als gegenstandslos und zwecklos hinweggegangen. Man hat durch das Schweigen (Zuruf von den Sozdem.: zugestimmt!) zu erkennen gegeben, daß man diesen Teil nicht für besonders wichtig und bedeutungsvoll hält (Lachen, Glocke des Präsidenten. Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Aber Herr Wittemann!): denn sonst hätte man mit irgendeinem Wort hier die Sache erwähnen müssen und hätte hier die Meinung des Ausschusses und für deren Begründung die Zustimmung dieses Hohen Hauses einholen müssen. In diesem Hohen Hause ist aber weder von der ursprünglichen Bestimmung der Regierungsvorlage — die der Verfassungsausschuß der Verfassunggebenden Nationalversammlung gestrichen hat — noch in irgend einer Weise von den Gründen die Rede gewesen, warum man zu diesem Strich gekommen ist: und damit sind wir genötigt, uns auf den Wortlaut der Verfassung, wie er uns durch die Annahme im Plenum hier gegeben worden ist, zu stützen. Dieser Wortlaut der Verfassung ist auch eindeutig (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg) und dieser Wortlaut der Verfassung sagt nicht: Der Landtag kann nur aufgelöst werden. Ein Wort „nur" würde zweifelsfrei feststellen, daß Ihre Ansicht richtig ist. Das „nur" hätte die lex specialis normiert gegen die lex generalis in § 29 der Verfassung. Das sagt die Verfassung jetzt aber nicht. Der Text, wie er in § 46 jetzt vorliegt, läßt sich wohl so auffassen, eine Möglichkeit der Auflösung des Landtags ist die, daß im Wege des Volksbegehrens von 80 000 Stimmen und der nachfolgenden Volksabstimmung, wobei die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt, eine Auflösung verlangt werden kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß irgendeine andere Möglichkeit nicht auch gegeben wäre und es ist deswegen aus der Art, wie die Beratung des Verfassungsausschusses vor sich gegangen ist, und wie die Beschlüsse des Verfassungsausschusses hier in diesem Hohen Hause behandelt worden sind, zu schließen, daß das Hohe Haus selbst — und das ist letzten Endes die Instanz, die allein maßgebend und deren Wille allein zu respektieren ist — sich eben das, was im Verfassungsausschuß damit gesagt worden ist, nicht ausdrücklich zu eigen gemacht, ja, daß es nicht einmal davon Kenntnis genommen und irgendwie Stellung dazu genommen hat. Die Vorlage, mit welcher sich das Plenum befaßt, ist der Text nicht der Regierungsvorlage, sondern der Text, den der Ausschuß geformt hat. Und was der Ausschuß ausführte, ist nur bedeutungsvoll, wenn das Plenum selbst es sich zu eigen macht. Vorarbeiten, Motive, Ausführungen in Ausschüssen, ja selbst im Plenum haben einen Hilfswert nur dann, wenn der Gesetzestext unklar ist und mit diesen Hilfsmitteln „ermittelt" werden soll. Ich habe in der Beratung im Vertrauensmännerausschuß schon die Äußerung eines der berühmtesten Rechtsgelehrten zitiert, und der Herr Kollege Dr. Zehnter hat sich diese Äußerung einmal gelegentlich zu eigen gemacht. Er hat gesagt, man dürfe auf die Gründe und auf die Motive und auf alle diese Materialien von Gesetzesvorlagen überhaupt nicht mehr zurückgreifen. Es wäre das beste, was man tun könnte, wenn ein Gesetz gemacht ist, man würde alle diese Dinge verbrennen, damit man nachher eben nicht mehr darüber hadere und daraus Schlüsse ableite. Ich kann mich für diese Meinung auf einen Herrn berufen, der damals auch bei der Verfassung mitgewirkt hat, und der heute der höchste Richter des Landes ist. Ich habe mich um seine Auffassung über diese Angelegenheit bereits bekümmert und habe ihn befragt, was er meint, und auch er, als damaliger Mitarbeiter im Ausschuß ist der Meinung, und zwar der festen Meinung, daß einer Auflösung des Landtags durch ein Gesetz ohne Volksabstimmung nach dem Wortlaute der Verfassung und nach der Art, wie die Verhandlungen damals vor sich gegangen sind, wirklich nichts im Wege steht, ja, ich kann sogar anführen, daß dieser Herr der Meinung ist: So, wie die Sache gegangen sei, würde man nicht einmal ein qualifiziertes Gesetz brauchen, das allerdings der Volksabstimmung unterliegen müßte, sondern es genüge ein einfaches Gesetz. (Abg. Dr. Glockner: Oho!) Hierin kann ich ihm mit meinen Freunden nicht folgen.

Sie mögen also daraus entnehmen, daß sorgfältig prüfende Juristen der Meinung sein können, daß, wenn schon ein einfaches Gesetz nach obiger Auslegung genügt, sicher ein qualifiziertes Gesetz noch mehr ausreicht, um die Auflösung des Landtags, die zweifellos aus praktischen Gründen sich empfehlen würde und von dem Volke gewünscht wird, herbeizuführen.

Und für das, was ich ausführte, spricht die Praxis des badischen Landtags seit dem Tage der Annahme der Verfassung. Sowohl der Herr Kollege Dr. Glockner mit seiner Erklärung, wie der Herr Kollege Marum mit seiner Erklärung und mit seinen Ausführungen sind wiederholt auf Gesetze zurückgekommen, die eine Änderung der Verfassung enthalten haben, und die ohne Volksabstimmung hier als eine Selbstverständlichkeit betrachtet und hingenommen worden sind. In seiner Erklärung hat allerdings der Herr Kollege Dr. Glockner ausgeführt: Ja, bei jenen 12 Fällen, da war der Fall halt anders: Da sind nicht der Wortlaut und die Gründe, wie sie der Herr Abg. Dr. Zehnter in seinem Bericht festgelegt hat, in Frage gekommen! dort war ein ausdrücklicher Widerspruch (Abg. Dr. Glockner: Lex specialis!) gegen eine Auffassung, wie sie jetzt bekundet wird, nicht vorliegend. Wir haben einen allgemeinen Grundsatz in der Verfassung, u. auf diesen allgemeinen Grundsatz ist in den 12 Gesetzen, die von der Gegenseite genannt worden sind, wenn Ihre Auffassung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zutreffend ist, gesündigt worden. Wenn Sie damals ohne Bedenken Gesetze, die tatsächlich eine Verfassungsänderung involvieren, annehmen konnten, dann sehe ich nicht ein, warum Sie heute, wo wir Ihnen wieder einen derartigen Gesetzentwurf proponiert haben, nicht denselben Weg gehen können, den Sie zwölfmal bereits gegangen sind. Der Wortlaut der Verfassung steht dem nicht im Wege.

Was wollen wir denn? In § 2 der Verfassung steht, daß das Volk der souveräne Träger der Gewalt im Staate ist, und wir wollen, wenn wir beantragen, daß durch ein qualifiziertes Gesetz der Landtag aufgelöst werde, gar nichts anderes, als daß der in § 2 benannte und anerkannt höchste Gesetzgeber in allen Dingen, nämlich das Volk, seine Meinung zum Ausdruck bringt.

Ich bin also nach wie vor der Meinung, daß meine Auffassung in den Beratungen des verfassunggebenden Ausschusses damals die zutreffende war. Ich stelle mich zu ihr. Aber ich sage, dadurch, daß das Plenum des Landtags über die ganze Geschichte gar nichts gesagt hat, daß man darauf gar nicht gekommen ist, hat das Plenum irgendeine Stellung zu der Frage nicht genommen. Mit anderen Worten: Diese Frage ist offen — und man kann heute zu ihr eine Stellung nehmen, wie man sie eben juristisch verantworten kann, und wir nehmen im vorliegenden Falle die Stellung ein, die Sie zwölfmal juristisch mit uns im Laufe der Verhandlungen eben schon eingenommen haben. Wir tun also nichts Ungewohntes, wir tun nichts Besonderes, sondern wir gehen Wege, die längst begangen wurden und Wege, die hier sehr üblich sind.

Wenn man doch so besorgt, wie das von jener Seite geschieht, für die Heilighaltung der Verfassung und dafür eintreten wollte, daß an der Verfassung nichts geändert werde, dann hätte man diesen Standpunkt — den ich lobe und billige — eben auch in jenen 12 Fällen, wo man ihn übersehen hat, vertreten müssen, wenn man damit heute seine Gründe gegen eine Auflösung stützen will. Wenn man es damals nicht getan hat, bestreite ich das Recht, daß man es heute tun darf. Es hat der Herr Kollege Marum richtig die Meinung derer, die bei den zwölf Gesetzen damals indirekt für die Verfassungsänderungen waren, und die Meinung, die heute uns führt und für uns bestimmend ist, wiedergegeben. Er sagte, diese Meinung knüpft an den Wortlaut des § 23 der Verfassung an, wo es ausdrücklich heißt: „Der Volksabstimmung unterliegen notwendig alle Gesetze, durch welche diese Verfassung geändert wird", und es hat der Herr Kollege Dr. Glockner ebenso wie der Herr Kollege Marum bei den 12 Gesetzen, die mehrfach genannt worden sind, sich wie wir alle auf den Standpunkt gestellt, daß jene Gesetze, „diese" Verfassung, den Wortlaut der Verfassung nicht alteriert haben, infolgedessen konnte man jene Gesetze mit qualifizierter Mehrheit ohne Volksabstimmung machen. Auch unser Antrag ist genau so zu bewerten, wie wir es in jenen Fällen zwölfmal getan haben.

Durch unseren Antrag wird nicht, wie mehrfach behauptet worden ist, „diese" Verfassung geändert. Diese Verfassung bleibt bestehen. Wir beantragen nur, daß aus rechtlichen, tatsächlichen und Nützlichkeitsgründen der Volksstimmung Rechnung getragen wird. Aus diesen Nützlichkeitsgründen soll man unter Fortbestand des Wortlautes der Verfassung die Ausnahme schaffen, daß für diesen einzelnen Fall das Mandat nicht für volle 4 Jahre gilt, sondern die Dauer auf 3 Jahre 1 Monat beschränkt wird. Ich bin also auch der Meinung, auch unsere Gründe lassen sich recht gut hören. Wir können für unsere Gründe die zwölfmalige Praxis dieses Hauses anrufen. Die Meinung des Juristentags in Heidelberg in allen Ehren — aber sie will für die Zukunft Beachtung in gesetzgeberischen Maßnahmen, nicht für die Vergangenheit und die Gegenwart.

Nun hat der Herr Kollege Marum gemeint, es habe der Herr Kollege Dr. Schofer einen sehr guten Witz gemacht, als er für seine Ausführungen den Herrn Kollegen Dr. Glockner vom Frühjahr 1924 im Gegensatz zu dem von heute zitiert hat. Ich glaube, der Herr Kollege Marum selbst aber hat einen schlechten Witz gemacht, wenn er, wenn auch nur hypothetisch, ausgeführt hat, es könnte eine Wahl kommen, bei der zwei Drittel der Abgeordneten vom Zentrum wären, und die könnten dann die lebenslängliche Dauer der Abgeordnetenmandate beschließen. Dieser Witz war nicht, wie der meines Kollegen Dr. Schofer, gut, sondern er war schlecht. Für diese Unterstellung gilt jenes Gedichtchen, wo es heißt: „Die Fische fangen an zu schwitzen, o Sonne machs nicht gar zu bunt". (Heiterkeit!) Das ist an den Haaren herbeigezogen und hier ist ein unmöglicher Fall allegiert, den der Herr Kollege Marum am besten nicht unterstellt hätte.

Wir nehmen für uns in Anspruch, daß unsere Gründe rechtlich durchaus durchschlagend und vertretbar sind. Wir bestreiten gar nicht, daß die Gründe, die von der Gegenseite vorgebracht worden sind, sich auch hören lassen, aber wir nehmen für uns in Anspruch, was für sich der Herr Kollege Marum in Anspruch genommen hat, wenn er gesagt hat: Wir würdigen die Gründe der anderen Seite, aber die Gründe, die uns bestimmen, anderer Meinung zu sein, sind die stärkeren und sind die kräftigeren; darum versagen wir unsere Hilfe. Wir sind Herrn Marum gegenüber der Meinung, daß die Gründe, die wir haben, die stärkeren und kräftigeren und überzeugenderen sind, und deswegen haben wir auch diesen Antrag gestellt, und ich möchte dem Herrn Kollegen Marum und seinen Freunden zurufen, sie möchten aus Sauli Pauli werden, und sie möchten den Rat befolgen, komme zurück und stelle dich zu unserem Antrag (Heiterkeit links.). Denn zwölfmal schon hat man für einen gleichen Antrag plädiert, man hat diesen Antrag für rechtlich zulässig betrachtet. Schließt Euch also dem an, was damals auch in Eueren Reihen von der Zulässigkeit einer Verfassungsänderung ohne Volksabstimmung gesagt worden ist. Zu den Demokraten möchte ich sagen, was schon einmal gesagt worden ist: Laßt den Dr. Glockner vor einem halben Jahre gelten, nicht den Dr. Glockner von jetzt! Dann werden Sie sich auf unseren Standpunkt stellen. (Zuruf: Er wird mit seiner Partei gehen!) Er hat die Erklärung seiner Partei abgegeben, infolgedessen werde ich annehmen, daß Sie dieser Erklärung gemäß stimmen werden. Ich möchte seinen Parteifreunden zurufen: Folgt dem Herrn Dr. Glockner von früher und nicht von jetzt. Der Herr Dr. Glockner von früher hat sich in dem Bericht, den er als Berichterstatter gemacht hat, anders ausgesprochen. Ich habe den Entwurf des Berichterstatters, Herrn Abg. Dr. Glockner vom 11. März 1924 zum Berichte des Verfassungsausschusses hier schwarz auf weiß. (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Was im Verfassungsausschuß passiert ist, zu dem steht Dr. Glockner nicht als Person! Zuruf des Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe: Gleichwohl ist es möglich! Abg. Dr. Glockner: Das ist Ihre Auffassung!) Es ist in diesem Bericht die Meinung des Dr. Glockner wiedergegeben, die dahin geht, daß eine Auflösung des Landtages mit einer qualifizierten Mehrheit ohne Volksabstimmung möglich ist. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Seite 38!) Ich kann das ganze Ding vorlesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Zurufe: Nein, nein! Zuruf beim Zentrum: Er hört es nicht gern!)

„Am Schluß der ersten Lesung wurde im Zusammenhang mit dem zur Schlußabstimmung gestellten Antrag Hanemann-Klaiber-Weber: nach der Annahme der Verfassung in der Volksabstimmung den Landtag aufzulösen und Neuwahlen anzuberaumen, die Frage erörtert, ob nach der bestehenden Verfassung der Landtag sich durch eigenen Beschluß auflösen könne. Der Berichterstatter verwies darauf, daß im Jahre 1919 der Verfassungsausschuß die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, wonach eine Auflösung des Landtags vor Ablauf der Landtagsperiode auch erfolgen könne durch eigenen Beschluß des Landtags mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Stimmenmehrheit, von der Verfassungskommission gestrichen wurde, weil sie es nicht für angemessen erachtete, daß der Landtag selbst berechtigt sein soll, seine Auflösung zu verlangen. Gleichwohl sei es möglich, durch verfassungsänderndes Gesetz die Dauer des Landtags im einzelnen Fall anders festzusetzen, als dies im § 26 der Verfassung bestimmt ist; und, wenn ein solches Gesetz in eine Form gekleidet werde, die den Wortlaut der Verfassung selbst ändere, so finde nach der Auslegung, die der § 23 Satz 1 der Verfassung seither gefunden habe, auch die Bestimmung dieses Satzes Anwendung, es müsse somit ein solches Gesetz der Volksabstimmung unterstellt werden. Bei der Beratung hierüber wurde darauf hingewiesen, daß auch die Verfassung anderer Länder die Auflösung durch eigenen Beschluß des Landtags vorsehe; so Preußen Art. 14, Bayern § 31, Sachsen Art. 9, Thüringen § 16, während die Reichsverfassung und die Verfassungen von Württemberg und Hessen eine solche Bestimmung nicht enthalten. Ein vom Abg. Wittemann gestellter Antrag:

Der Landtag kann mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Anwesenheit und Mehrheit der Abgeordneten seine Auflösung beschließen,

wurde schließlich mit 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen."

Sie sehen also, daß ich damals den Antrag gestellt habe, man möchte durch ein qualifiziertes Gesetz ohne Volksabstimmung die Auflösung des Landtags ermöglichen (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Haben Sie es für möglich gehalten?). Ich trete heute für die Möglichkeit ein. Meine Meinung habe ich eingangs vorhin sehr klar wiedergegeben. Ich zitiere übrigens nicht wegen meines Antrags vom Frühjahr, sondern wegen der Stellungnahme des Berichterstatters damals. Der Berichterstatter gibt hier seine persönliche Meinung von damals wieder, daß eine Verfassungsänderung zulässig ist, ohne daß sie der Volksabstimmung zu unterliegen braucht. Das ergibt sich ebenso aus seinen Ausführungen zu § 23 Seite 19:

„Die Bestimmung in Satz 1 des seitherigen Absatzes 1 hat sich als wenig zweckmäßig erwiesen, da es kaum einem Bedürfnis entsprechen kann, alle Gesetze, durch welche die Verfassung selbst in ihrem Wortlaut geändert, ergänzt oder erläutert wird, der Volksabstimmung notwendig zu unterwerfen, selbst wenn die Verfassungsänderung die Zustimmung einer ganz überwältigenden Mehrheit des Landtags gefunden hat. Es erschien angängig, die notwendige Volksabstimmung nur für solche Verfassungsänderungen vorzuschreiben, denen nicht drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Landtags zugestimmt haben," usw.

Diese damalige Meinung präzisiere ich noch einmal dahin, daß damals der Herr Kollege Dr. Glockner der Meinung war — die hat er mehrfach vertreten —: Wenn der Wortlaut der Verfassung als solcher nicht geändert wird, können in einem einzelnen Falle Ausnahmen von der Verfassung durch ein qualifiziertes Gesetz ohne Volksabstimmung gemacht werden, und — das will ich auch noch anfügen — (Zuruf: Marum war der gleichen Meinung). Der Zwischenruf bestätigt es: damals war man auf sozialdemokratischer Seite durchaus derselben Meinung, nämlich daß das möglich sei. Wir haben also die Konsequenz für uns, Sie meine Herren, haben heute die Inkonsequenz für sich (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Weber** (D. Vp.):

Ich will nur eine ganz kurze Bemerkung machen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Marum. Es könnte nach seinen Ausführungen den Anschein erwecken, als habe meine Partei sich ihre Meinung nachträglich erst gebildet auf irgend eine Anregung von Zentrumsseite her. Dem ist durchaus nicht so. Es ist auch nicht richtig, daß die Auffassung des Herrn Dr. Schofer, daß nach der Ausschußberatung eine Aussicht auf das Gelingen seines Antrags nicht vorhanden war, irgendwie durch unsere Stellungnahme berechtigt gewesen sei.

Nachdem die Rechtsauffassung des Herrn Marum, die auch von der demokratischen Fraktion vertreten wird, geltend gemacht worden war, habe ich im Ausschuß ausdrücklich festgestellt, daß allerdings nach dieser Auffassung erhebliche Bedenken gegen die Auflösung des badischen Landtags vorlägen. Ich habe aber ausdrücklich hinzugefügt, daß es notwendig wäre, auch die andere Seite zu Wort kommen zu lassen, um darnach sich ein Urteil zu bilden. Als ich von Schwierigkeiten und von Bedenken sprach, konnte ich doch keine Ahnung davon haben, daß nachher für die Auffassung, die jetzt die demokratische Fraktion nicht teilt, Herr Abg. Dr. Glockner als juristischer Kronzeuge aus den Verhandlungen vom Mai angeführt werden würde. Es ist selbstverständlich, daß, nachdem nachträglich auch auf der anderen Seite sich eine so gewichtige Stimme geltend gemacht hat, man mindestens zu der Auffassung kommen mußte, daß beide Rechtsauffassungen sehr wohl nebeneinander in Betracht kommen können und kommen müssen, und deswegen den rechtlichen Bedenken gegenüber andere Gründe an Gewicht gewinnen, wenn man sich eine Meinung zu bilden hat.

Und zu den hauptsächlichen Gründen dieser Art, die für uns bestimmend waren, gehörte eben der weithin im Lande kundgegebene Wille des Volkes, daß der Landtag aufgelöst werden solle.

Ich muß dann ferner bemerken: Bevor wir am Nachmittag dann zu der zweiten Ausschußberatung zusammentraten, hat zwischen meiner Fraktion und zwischen dem Herrn Abg. Dr. Schofer keinerlei Meinungsaustausch über die Abstimmung stattgefunden. Herrn Abg. Dr. Schofer ist es nicht eingefallen, an uns mit irgend einer Anregung heranzutreten. Das einzige, was von mir festgestellt wurde, war die Antwort auf die Frage: „Werden Sie Ihren Antrag stellen?" Herr Abg. Dr. Schofer hat mir darauf lediglich gesagt: „Die Zentrumsfraktion werde ihren Antrag stellen" und ich war darüber nach der bekannten Verhandlung am Vormittag allerdings etwas überrascht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch eins möchte ich Herrn Marum gegenüber bemerken: Ob eine Fraktion bei ihrer Vertretung einem oder dem anderen Fraktionsmitglied mehr oder weniger Einfluß einräumt, das dürfte doch auch Herr Marum in Zukunft dem Ermessen der Fraktion selbst überlassen.

Abg. Dr. Glockner (D. dem. P.):

Nachdem ich heute mittag die Erklärung meiner Fraktion vorgelesen hatte, hatte ich die Meinung, daß es nicht notwendig sein werde, daß ich noch einmal das Wort zu dieser Sache ergreife. Es ist nun aber im Laufe der Debatte meiner von verschiedenen Seiten teils liebenswürdig, wie von dem Herrn Kollegen Marum, teils minder freundlich (Widerspruch beim Zentrum — Zuruf des Abg. Dr. Schofer) gedacht worden (Erneuter Zuruf des Abg. Dr. Schofer — Heiterkeit beim Zentrum), so daß es nicht ganz verständlich wäre, wenn ich nun nach der Rede des Herrn Kollegen Wittemann nicht auch noch etwas zu der Sache sagen würde. Im allgemeinen hat nach meinem Gefühl der Herr Kollege Marum in seiner vortrefflichen Rede alles das gesagt, was ich zu der Sache zu sagen gehabt hätte.

Nur ein paar Bemerkungen! Einige Ausführungen des Herrn Kollegen Wittemann, insbesondere seine Schlußbemerkung, in der er uns Inkonsequenz vorwirft, für sich und für seine Fraktion die Konsequenz in Anspruch nimmt, zeigen, daß er eines doch nicht ganz scharf aufgefaßt hat von dem, was der Herr Kollege Marum ausgeführt hat, und was auch in unserer Erklärung schon hervorgehoben war, nämlich von dem rechtlichen Unterschied, der besteht zwischen der Beschlußfassung über die Frage, mit der wir uns heute beschäftigen, und den 12 anderen Gesetzen, in denen wir früher eine Änderung der Verfassung durch ein verfassungsänderndes Gesetz beschlossen haben (Unruhe — Zuruf beim Zentrum). Nach meiner Meinung haben Sie das nicht so scharf aufgefaßt, wie es der Herr Kollege Marum dargelegt hat.

Deswegen muß ich auf den Punkt noch einmal eingehen. Hinsichtlich der Auflösung des Landtags liegt eben in dem § 46 eine lex specialis vor. Deswegen glaube ich, lassen sich juristisch sehr gute Gründe dafür anführen, daß dieser Fall ganz anders zu beurteilen ist, als die früheren Fälle. Insofern haben Sie der Argumentation in der von uns verlesenen Erklärung, glaube ich, auch nicht genügend Beachtung geschenkt.

Ich habe weder gestern im Vertrauensmännerausschuß, noch in meiner heutigen Erklärung mit irgend einem Wort Anlaß zu der Annahme gegeben, daß ich persönlich eine andere Ansicht hätte als die, die in der Erklärung vertreten ist, welche ich vorgelesen habe. Es ist mir entgegengehalten worden, daß ich in dem Entwurf des Berichts, den ich als Berichterstatter über die Beratungen des Verfassungsausschusses im März d. J. verfaßt und den Mitgliedern des Hauses mitgeteilt habe, Ausführungen gemacht hätte, die mit der heutigen Erklärung meiner Fraktion nicht vereinbar wären. Ja nun, es gibt Leute (fortwährende große Unruhe — Glocke des Präsidenten), die, auch wenn sie weiße Haare haben, noch etwas dazu lernen. Ich kann Ihnen verraten, daß ich in der Zwischenzeit, zwischen den Tagen an denen ich diesen Bericht fertig gestellt habe, und der heutigen Verhandlung, an den Verhandlungen des deutschen Juristentages teilgenommen habe, die der Herr Kollege Marum heute nachmittag zitiert hat, und zwar speziell in der Abteilung, die die Frage behandelt hat, um die es sich hier handelt und deren Ergebnis der Herr Kollege Marum ja vorgetragen hat. Wenn man dann unter dem Einfluß eines solchen Votums unter Umständen zu einer anderen Auffassung kommt, so ist das doch gerade nicht verwunderlich. Auch der Herr Kollege Wittemann hat heute und in der Verhandlung im Verfassungsausschuß im März d. J. genau den gegenteiligen Standpunkt vertreten gegenüber dem, den er im Jahre 1919 im Verfassungsausschuß vertreten hat, als er den Strich der Bestimmung über die Auflösung durch eigenen Beschluß des Landtags als Antragsteller herbeiführte, während er im März im Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat, jene Bestimmung wieder hineinzunehmen (Zuruf beim Zentrum). So ging es nicht nur ihm, so kann es auch anderen Leuten gehen (Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe: Das eine war de lege ferenda, das andere de lege lata!). Nein, das war beides de lege ferenda. Dort hatte er in einem Gesetzentwurf, der zur Beratung stand, beantragt, diese Bestimmung herauszunehmen; und in dem Verfassungsausschuß im März d. J. hat er in einem Gesetzentwurf, der zur Beratung stand, beantragt, die Bestimmung wieder hineinzunehmen (Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe: Damals de lege lata; das war die Auslegung der bestehenden Verfassung!) Nein, er hat den Antrag gestellt, in die neue Verfassung, die wir dort beraten haben, diesen Satz wieder hineinzubringen. Es ist schon von dem Herrn Kollegen Marum im Ausschuß darauf hingewiesen worden, daß die vierjährige Dauer der Legislaturperiode seinerzeit von seiner Partei nicht gern angenommen worden sei; der Verfassungsentwurf, der uns im Jahre 1919 vorgelegt worden war, hatte ja die dreijährige Legislaturperiode vorgesehen. Und gestern hat der Herr Kollege Marum — heute hat er, glaube ich, davon nicht gesprochen — sich dahin ausgesprochen, daß er eventuell auch mit einer zweijährigen Legislaturperiode einverstanden wäre. Wir haben uns im Jahre 1919 diese Sache wohl überlegt, als wir die vierjährige Legislaturperiode in die Verfassung hineingebracht haben, und waren damals der Meinung, daß sie im Interesse der Stetigkeit unserer politischen Verhältnisse den Vorzug verdiene vor einer zweijährigen Periode. Und nachdem sie nun darin ist, dürfen Sie nach meiner Überzeugung auch nicht so leichthin durch derartige Anträge und derartige Auslegung der Verfassung über diese vierjährige Legislaturperiode, auf die das Volk in der Tat ein verfassungsmäßiges Recht hat, hinweggehen.

Der Herr Kollege Marum hat sehr freundliche Worte über meine Mitwirkung in der Beratungen des Hauses für juristische Fragen gebraucht. Ich danke ihm dafür. Ich stimme ihm durchaus darin zu, daß ich mich keineswegs als juristischer Papst fühle. Ich habe an den Dienstagen, an denen ich nicht hier im Landtag in Anspruch genommen bin, in meinem Gerichtshof ab und zu Gelegenheit, zu merken, daß meine juristische Überzeugung von der Mehrheit der anderen vier mitwirkenden Richter nicht geteilt wird und ich überstimmt werde. Das hilft einem schon davon, sich für einen „juristischen Papst" zu halten.

Ich darf nur noch auf eines hinweisen, wovon heute noch nicht die Rede war, und das ist eine Bestimmung der Reichsverfassung, der Artikel 19, nach dem über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das deutsche Reich angerufen werden kann. Es ist — ich habe darauf schon in den Beratungen im Vertrauensmännerausschuß hingewiesen — immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen, daß, falls hier ein Beschluß in dem Sinne der Antragsteller zustande

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

käme (Abg. Dr. Schofer: Sie brauchen keine Angst zu haben!) — dieser Staatsgerichtshof angerufen werden könnte, und die Möglichkeit einer solchen Prüfung durch den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich veranlaßt wenigstens mich, besonders sorgfältig die Rechtsfrage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Der Herr Kollege Wittemann hat bei seinem Bemühen, für seine Rechtsauffassung eine Stütze in den Verhandlungen vom Jahre 1919 zu finden, sich einer Argumentation befleißigt, die man doch nicht unwidersprochen lassen kann. Er hat ausgeführt: weil im Plenum niemand etwas zu diesem Passus des Berichts des Herrn Kollegen Dr. Zehnter gesagt habe, deswegen müsse man annehmen, daß das Plenum diese Meinung nicht geteilt hat. Herr Kollege Wittemann, ich glaube, das gerade Gegenteil muß daraus geschlossen werden (Sehr richtig! links). Denn wenn einem etwas in einem gedruckten Ausschuß-Bericht nicht gefällt, so spricht man darüber; über das, was einem gefällt, braucht man nichts zu sagen (Sehr richtig! links). Ich habe damals als Redner meiner Fraktion die Aufgabe gehabt, zu der Verfassung zu sprechen (Abg. Wittemann: Ich habe auch dazu gesprochen!). Ich habe jene Rede natürlich sorgfältig ausgearbeitet, und wenn ich irgend ein Bedenken an diesem Passus des Berichts des Herrn Dr. Zehnter gehabt hätte, so hätte ich dazu sicher eine Bemerkung gemacht. Aber gerade weil es von allen Seiten unbeanstandet angenommen worden ist, ist es als Überzeugung der damaligen verfassunggebenden Nationalversammlung anzusehen (Abg. Wittemann: Es ist im Plenum gar nicht vorgetragen worden!). Der gedruckte Bericht lag doch allen vor! (Abg. Wittemann: Im Plenum ist nichts davon gesagt worden!). Gewiß, aber daraus kann man doch nicht schließen, daß das Plenum diese Auffassung nicht geteilt hat (Abg. Haebler: Was nicht verboten ist, ist erlaubt!).

Noch mehr überrascht war ich allerdings durch die Ausführungen, die Herr Kollege Wittemann gemacht hat von einem anderen obersten Richter des Landes, mit dem er sich über die Sache besprochen hat. Er hat ausgeführt, nach der Meinung dieses früheren Kollegen sei ein Gesetz, wie es hier beantragt ist, als einfaches Gesetz zu beschließen und es bedürfe nicht einmal der für Verfassungsänderungen im Gesetz vorgeschriebenen Form (Abg.: Wittemann: Ich habe hier das schriftliche Gutachten. Es ist sehr gut begründet!). Ich glaube, mit dieser Meinung wird der frühere Herr Kollege Bernauer — ich habe jetzt, eigentlich gegen meinen Willen, seinen Namen genannt — wird der betreffende Herr ganz allein stehen. Ich kann wirklich nicht verstehen, wie eine derartige Ansicht vertreten werden kann (Abg. Wittemann: Ich habe das mit seinem Einverständnis gesagt; ich habe ihn ausdrücklich gefragt!).

(Während der letzten Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier-Heidelberg den Vorsitz übernommen.)

Von den verschiedensten Seiten ist für den Antrag geltend gemacht worden, der Antrag entspreche der Volksstimmung in weitesten Kreisen (Sehr richtig! beim Zentrum), und das ist ja auch alles, war in der Begründung zu dem Gesetzentwurf angeführt ist: die Volksstimmung wünscht die Aufhebung des Landtags. Nun, wir und unsere Freunde draußen gehören doch auch zum Volk (Zuruf beim Zentrum). Es ist uns doch auch bekannt, was man draußen denkt, und nach alledem, was ich höre und was meine Freunde draußen im Bezirk hören, kann ich wirklich nicht sagen, daß irgendwie eine Meinung für die Auflösung des Landtags in weiteren Kreisen besteht (Sehr richtig! links), soweit sie nicht durch die Presseäußerungen in den letzten Tagen angefacht worden ist; und mit den ersten Pressenotizen, die erschienen sind, stehen wir in gar keinem Zusammenhang; im Ausschuß ist ja hier auf das Nähere schon hingewiesen worden.

Ich kann nach allem in juristischer Beziehung mich der Meinung des Herrn Kollegen Wittemann nicht anschließen und seiner Aufforderung, aus einem Saulus ein Paulus zu werden, nicht Folge leisten. Ich muß widersprechen, daß die Inkonsequenz auf unserer Seite sei. Ich nehme für unsere Seite die Konsequenz, die juristische Konsequenz und die sachliche Konsequenz, und die Überzeugung in Anspruch, daß wir mit der Stellung, die wir heute einnehmen, das Beste des Volkes vertreten (Beifall bei den Demokraten).

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Ich muß dem Herrn Kollegen Weber bestätigen, daß ich weder mit ihm, noch mit irgend einer anderen Fraktion über die Sache gesprochen habe. Das einzige, was ich in Gegenwart von anderen Herren ihm sagte, war die Antwort, ob wir einen Antrag einbringen; weiter gar nichts. Ich bin nicht etwa bei verschiedenen Herren herumgegangen, um zu werben, sondern das, habe ich gedacht, soll jeder machen, wie er will (Abg. Klaiber: Zu uns sind Sie nicht gekommen!). Es ist die Begründung, die mich bestimmt, Ihnen eine Antwort zu geben. Ihre Bemerkung ist ganz richtig; aber ich habe meine Gründe, wenn ich nicht zu Ihnen gehe (Heiterkeit beim Landbund). Es wäre aber nach meinem Dafürhalten der großen Frage, um die es sich handelt, zweckdienlicher, wenn man mit derartigen Zwischenbemerkungen die Sache nicht stören würde (Zuruf vom Landbund). Es kommt darauf an, wie man es sagt. Ich habe gesagt „sämtliche anderen Fraktionen". Die Bemerkung hat eine offensichtliche Tendenz, die der hohen Bedeutung der Frage, um die es hier sich handelt, durchaus nicht angemessen ist; eine solche Frage muß würdig behandelt werden. Ich stelle aber ausdrücklich fest, daß ich mit niemand gesprochen habe und daß ich ursprünglich nach der Aussprache im Vertrauensmännerausschuß den Eindruck hatte, daß wir alleinstehen. Aber ich gebe zu, daß eine definitive Stellungnahme eigentlich von keiner Seite eingenommen war, sondern ich nur die Neigungen feststellen wollte. Ich habe allerdings damit die Tendenz gehabt, als ich sie feststellte — das kann ich ruhig sagen — zur definitiven Stellung Veranlassung zu geben. Das ist auch gelungen.

Nun ein Wort zu dem, was der Herr Abg. Dr. Glockner ausgeführt hat. Er hat in bezug auf die Wertschätzung, die ihm von seiten des Herrn Kollegen Marum und mir entgegengebracht worden ist, einen Unterschied gemacht. In der Wertschätzung des Herrn Kollegen Dr. Glockner als Jurist wird ein Unterschied zwischen Herrn Marum und mir nicht zu machen sein, auch nach den heutigen Ausführungen. Nur bin ich jetzt noch nicht überzeugt, daß Sie restlos Ihre alte Meinung aufgegeben haben. Ich habe sehr aufmerksam Ihre Ausführungen gehört, und ich gebe Ihnen recht: etwas zu lernen, ist nie eine Schande. Aber ich habe nicht wahrnehmen können, daß Sie auf dem Juristentag soviel gelernt haben, daß Sie Ihre selbständige Meinung aufgegeben hätten (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich bin sogar der Meinung, daß der Herr Abg. Dr. Glockner als Jurist durch die Gegengründe nur bestimmt worden ist, seine Meinung noch wissenschaftlich zu vertiefen, und daß er sich heute lediglich seiner Fraktion aus politischen Gründen zur Verfügung gestellt hat (Abg. Dr. Glockner: Ich werde einmal einen Kommentar zur Verfassung schreiben, wenn ich mehr Zeit habe!) Gut, ich werde ihn mit Interesse lesen, wie ich ihn früher mit Interesse gelesen habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich habe als Laie den Eindruck, wenn verschiedene Dinge, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes gemacht worden sind, mit der Argumentation des Herrn Dr. Glockner heute aufgegriffen werden, dann könnte eines oder das andere passieren, was er selber nicht glaubt, daß es passieren darf (Abg. Dr. Glockner: Dazu sind Sie nicht Jurist genug! — weiterer Zwischenruf — Glocke des Präsidenten).

Wir meinen, daß die Volksabstimmung da ist für das, was wir in unserem Antrag gewünscht haben. Ich gebe zu, daß es demokratisch geschulte Wähler geben kann, die ihre Gründe haben, anderer Meinung zu sein. Das gebe ich Ihnen ohne weiteres zu. Aber Sie werden auch selbst zugeben, daß diese Männer und Frauen jedenfalls nicht das Gros, die Mehrheit des Volkes darstellen (Zuruf: Sehr gut!). Ich kann Ihnen sagen, ich habe an die Sache gar nicht gedacht, als sie aus dem Volke heraus an mich herangetreten ist (hört, hört!). In einem sehr frühen Stadium bekam ich ein Telegramm des Vorsitzenden eines Wahlkreises, der seine Vertrauensleute beisammen hatte, in dem gefordert wird, die Zentrumsfraktion solle die Auflösung des Landtags beantragen. Es kam ohne irgend eine Veranlassung der Zentrale. Ich dachte damals noch gar nicht daran. Wir haben das Zentralkomitee beieinandergehabt, besucht vom ganzen Lande, Männer und Frauen von den verschiedensten Stellungen, und das Zentralkomitee war auch der Meinung, man sollte die Auflösung beantragen. Darunter waren auch Juristen, die keine Bedenken hatten, den Weg, den wir als möglich ansehen, auch ihrerseits als richtig anzuerkennen. Es fand sodann die Versammlung der Redakteure und Verleger unserer Partei statt; es waren also Männer, die im politischen Leben stehen. Man erörterte dort sofort die Frage: Wie ist es mit der Landtagsauflösung? Als ich die Gründe pro und contra auseinandersetzen wollte, haben sie einmütig gerufen: Es ist nicht nötig, das einzig richtige ist die Auflösung. Das war die Stimmung. Dazu kamen die persönlichen Aussprachen mit einer ganzen Reihe von Leuten aus den verschiedensten Teilen des Landes. Ich war auch auf dem Parteitag der Zentrumspartei in Berlin; auch dort hat man mich wiederholt gefragt: Wollt Ihr denn nicht auflösen, da Ihr ja doch im Spätjahr wählen müßt? Das ist ein Zeichen, daß die Auflösung in der Luft lag und liegt. Deswegen haben wir den Antrag eingebracht.

Wenn ich die Sache hätte agitatorisch verwerten wollen, dann hätte man nur mehrere Artikel darüber zu schreiben brauchen (Zuruf: Kommt erst!), man hätte das Zentralorgan zu Hilfe nehmen können; allein außer der Registrierung von Äußerungen anderer Blätter werden Sie dort kaum etwas finden, außer der Nachricht, daß beim Zentralkomitee auch darüber geredet worden ist, daß man dort die und die Meinung vertreten habe. Sonst ist meines Wissens in der Presse — abgesehen von dem einen oder anderen Artikel — in der Provinz nichts erschienen. Also von einer Agitation ist bisher gar nicht die Rede. Aber die Volksstimmung ist da ohne irgend eine Agitation, und wir glaubten, dieser Volksstimmung Rechnung tragen zu sollen. Darum haben wir den Antrag eingebracht und ich bedauere, daß die Herren Sozialdemokraten und Demokraten, ich kann da sagen unter Führung der Demokratie, nicht dafür zu haben sind.

Abg. Dr. **Engler** (Sozdem.):

Ich will dem Abg. Dr. Schofer gegenüber ausdrücklich feststellen, daß in dieser Sache von einer Führung unserer Fraktion durch die Demokratie keine Rede sein kann. Das muß ich namens unserer Fraktion mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es haben beide Fraktionen in voller Unabhängigkeit ihre Entscheidungen getroffen.

Da ich nun das Wort habe, möchte ich darauf hinweisen, daß ich schon im letzten Frühjahr darauf hingewiesen habe, daß eine Landtagsauflösung nicht möglich ist, und zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen. Ich habe auch jetzt, wo das erstemal diese Frage auftauchte, gleich wieder darauf hingewiesen, und im Frühjahr waren auch prominente Mitglieder des Zentrums der Meinung; man hat sich sogar ein bißchen lustig darüber gemacht, daß die Vertreter der Oppositionsparteien, die damals die Auflösung verlangt haben, diese Schwierigkeiten, die in der Verfassung liegen, noch nicht erkannt haben. Also Sie sehen, es hat auch bei Ihnen (Abg. Dr. Schofer: Es lag damals anders!) Stimmungswechsel gegeben in dieser verfassungsrechtlichen Sache. Man braucht nicht Jurist zu sein, um aus dem klaren Wortlaut der Verfassungsparagraphen zu erkennen, daß der badische Landtag nur durch Volksabstimmung aufgelöst werden kann. Man kann sich auch nicht auf die verschiedenen sogenannten „verfassungsändernden" Gesetze berufen, denn dort ist der Sinn und der Wortlaut nicht geändert worden, sondern es wurde die Anwendung für einzelne Fälle festgelegt. Es gibt nur ein Gesetz, das man vielleicht anwenden könnte, und das wäre das Ermächtigungsgesetz, das der Regierung im Frühjahr gegeben wurde, aber dort hat der Landtag sich nicht ein Recht angemaßt, das ihm nach der Verfassung nicht zusteht, sondern er hat vorübergehend in ganz bestimmten Punkten auf die Ausübung eines Rechtes, das ihm zusteht, verzichtet. (Abg. Wittemann: Man kann doch auch auf sein Mandat verzichten.) Das kann der einzelne Abgeordnete machen, daß er auf sein Mandat verzichtet, sie können schließlich auch alle ihr Mandat niederlegen, dann rücken eben die anderen nach: ob die dann auch verzichten, müßte erst geprüft werden.

Ich will nur noch einmal feststellen: Unsere Fraktion hat ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen und nicht unter Führung einer anderen Partei.

Zugleich zur Begründung des Antrags Bock, Gäßler und Ritter, Auflösung des Landtags betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z 15)

erhält das Wort

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Zunächst möchte ich eine falsche Äußerung des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe hier richtig stellen. Er hat in seinen Ausführungen gesagt, daß nur die Sozialdemokraten und Kommunisten gegen eine Auflösung des Landtags im Ausschuß eingetreten sind. Das ist falsch. (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das habe ich nicht gesagt, sondern „Zentrum und Sozialdemokratie"). Die Kommunisten sind im Ausschuß für eine Auflösung gewesen, und haben dort schon in Aussicht gestellt, daß sie im Plenum einen dementsprechenden Antrag einbringen werden (Abg. Mayer-Karlsruhe: Sie haben das falsch verstanden!).

Nun ist zwar eigentlich die Sache für uns heute sehr interessant, weil wir keine Juristen sind und hinter diese Schliche der Juristen nicht so leicht kommen können; deshalb ist es interessant für uns, daß hier heute festgestellt worden ist, daß man schon 12mal Verfassungsbruch geübt hat. Es ist das ein sehr interessantes Zugeständnis, und wir werden es jedenfalls zu Ihrem Leidwesen während der Agitation bei den Wahlen auszunützen wissen. Der Herr Abg. Wittemann meinte sogar, nachdem nun einmal dieser verfassungsbruchmäßige Weg beschritten worden ist, könnte man ihn auch weiter beschreiten; man solle auch jetzt bei dieser Sache wiederum einen Verfas-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fassungsbruch verüben. Uns kann das gleich sein. Wenn heute hier die Frage so steht: Soll der Landtag aufgelöst werden?, so werden wir sofort für Auflösung stimmen, denn ich glaube, wir sind wohl die einzige Partei, die einen Wahlkampf nicht zu fürchten braucht (hört, hört!). Es ist schon so, meine Herrschaften, daß es noch nicht einmal dem Zentrum, das doch den Antrag eigentlich gestellt hat, mit der Landtagsauflösung ernst war, sondern daß man versucht hat, die verschiedensten Parteien des Landtags zu einem Kompromiß zu zwingen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es aber so sein, daß man den Staatspräsidenten Dr. Köhler, weiter am Ruder behalten möchte, und zwar auf Lebzeiten (Lachen). Wären die anderen Parteien hier darauf eingegangen, so hätte man den Landtag nicht aufgelöst; daß nun jetzt ein neuer Staatspräsident gewählt worden ist, daran sind die Vereinbarungen der Koalitionsparteien schuld.

Denn es ist leicht möglich, daß diese Vereinbarungen des alljährlichen Wechsels als illusorisch gemacht werden, wenn die Parteien die es angeht, vorher nachgeben und sagen, wir verzichten. Wenn sie nicht verzichten, macht man diesen Wahlkampf und zwingt sie auf Grund des Mandatsverlustes dazu, daß der Staatspräsident nicht von einer Partei, die nach dem Wahlkampf mit 3, 4 Mandaten einzieht, gestellt zu werden braucht. Die Frage der Koalitionsbildung würde nach dem Wahlkampf in Baden anders sein.

Nun sagt der Herr Abg. Marum, er sieht gar keine Gründe, um den Landtag aufzulösen. 3 Jahre sind verflossen. Die Politik, die volle 3 Jahre getrieben worden ist, die im letzten Jahre getrieben worden ist, hat letzten Endes das Volk auch davon überzeugt, daß seine Interessen im Landtag von den Koalitionsparteien nicht vertreten wurden. Das Volk draußen, besonders die Arbeiterschaft, ist überzeugt davon, daß die sozialdemokratische Partei nicht die Politik der Arbeiterschaft im Parlament getrieben hat. Besonders die verflossene Reichstagswahl hat das gezeigt. 70 Mandate zu verlieren ist ein katastrophaler Zusammenbruch. Hier in Baden wird letzten Endes die Sozialdemokratie bei den Landtagswahlen ebenfalls Mandate verlieren, das wird nicht bezweifelt, aber wir kämen so stark in das Parlament, daß man uns als Fraktion anerkennen müßte. Nun hat der Abg. Marum erklärt, er sieht keine Gründe zu einer Auflösung. Die Verhandlungen in London wo man der deutschen Arbeiterschaft Sklavenketten auferlegt hat, und welche mit das Werk der zweiten Internationale ist, hat die Arbeiterschaft von dem Verrat der Sozialdemokratie überzeugt. Das haben die Reichstagswahlen im Mai gezeigt. Das fürchten die Sozialdemokraten auch bei kommenden Landtagswahlen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten, Glocke des Präsidenten.) Vielleicht nehmen wir die Hamburger Wahlen. Euere Auffassung war die, daß in Hamburg die Kommunisten eine katastrophale Niederlage erleiden würden. Diese Auffassung war falsch; sie haben keine katastrophale Niederlage erlitten, sondern nur einige Mandate verloren auf Grund der schlechten Wahlbeteiligung; sie sind aber immerhin noch mit zirka 76000 Stimmen in Hamburg aus dem Wahlkampf herausgekommen, mit einem Stimmverlust von einigen Tausenden (Zuruf: 35000!). Das ist auch nicht schlimm.

Ich sage, daß Gründe für die Landtagsauflösung genügend vorhanden sind. Die Stimmung im Volke ist nicht die Stimmung dieses Landtags, der beieinander ist. Sämtliche Parteien fürchten den Wahlkampf und glauben Stimmen zu verlieren (Zuruf: Sie auch!). Wir werden bestimmt in einem Wahlkampf zum Landtage nur gewinnen können.

Nun sage ich das aus folgenden Gründen, warum man nicht ernstlich an eine Landtagsauflösung geglaubt hat. Heute Mittag im Ausschuß wurde vom Herrn Abg. Dr. Schofer präzis erklärt, der Landtag werde nicht aufgelöst. Im Ausschuß war man sich noch darüber klar, daß man die Frage der Landtagsauflösung hier nicht zur Debatte stellt, sondern nach der ersten Vorlage schließt, eine Ausschußsitzung zusammenruft und dort die Frage der Landtagsauflösung im Dunkelkämmerchen noch einmal berät. Ich bin fest überzeugt davon, daß dieser Antrag nicht wiedererschienen wäre, sondern unter Umständen in den Papierkorb gewandert wäre. Immerhin sind es bis zum 7. Dezember nur noch 4 Wochen, man darf keine Zeit verstreichen lassen. Wenn man den Landtag auflösen will, so muß man das heute oder höchstens morgen noch in der Plenarsitzung beschließen. Tut man das nicht, dann ist die Zeit zu spät und dann können die Landtagswahlen am 7. Dezember nicht mehr mit den Reichstagswahlen stattfinden; ein Beweis dafür, daß man nicht ernstlich an eine Landtagsauflösung von seiten der Zentrumspartei gedacht hat, sondern das nur zu irgend einem Agitationszwecke, zu irgend einem Zwang und Druck auf andere Parteien benützt hat.

Wir haben nun den Antrag gestellt, daß der Landtag aufgelöst werden solle und haben uns im Gegensatz, das kann man offen aussprechen, zu den Parteien, die Verfassungsbruch üben wollen, auf den Boden der Rechtmäßigkeit gestellt. Wir verlangen, daß am 7. Dezember zu gleicher Zeit mit der Reichstagswahl auch über die Auflösung des Landtags abgestimmt wird. Ich kann mich sehr gut noch entsinnen, als dieser sogenannte Verfassungsausschuß, der 42mal beieinander gewesen ist und über Verfassungsänderungen gequasselt hat (Heiterkeit), daß man dort in diesem Ausschuß von seiten der Juristen und von seiten der Sozialdemokratie ebenfalls die Auffassung gehabt hat, daß man der Regierung das Recht geben könnte, durch eine Volksabstimmung eine Landtagsauflösung herbeizuführen. Wir haben nun einen Zusatz zu unserem Antrag gesetzt und fordern zu gleicher Zeit die Regierung auf, daß am 7. Dezember durch Volksentscheid das Volk über die Auflösung des Landtags gefragt wird. Das ist der genau vorgeschriebene rechte Weg. Wenn es Ihnen ernst ist mit der Landtagsauflösung — es kommt nicht darauf an, ob der Landtag 4 Wochen früher oder später aufgelöst wird —, so können Sie diesem Antrag zustimmen und Sie vergeben sich in Ihrer Auffassung betr. die Verfassung gar nichts.

(Während der letzten Ausführungen hat Präsident Dr. Baumgartner den Vorsitz wieder übernommen.)

Weitere Wortmeldungen zur allgemeinen Beratung liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort für den Antrag der Abg. Dr. Schofer, Wittemann, Dr. Baumgartner und Fraktion, betr. die Auflösung des Landtags (Drucks. Nr. 3) erhält

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

(Bei Beginn der Ausführungen verlassen die Fraktion der Sozialdemokraten sowie die Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei den Saal.)

Es ist bedauerlich, daß gerade der Herr Abg. Dr. Engler weggegangen ist. Solange ich spreche, ist es nicht gefährlich. Er hat eine Äußerung des Herrn Dr. Glockner in einer bestimmten Sitzung angezogen, er hat sie aber nach meinem Dafürhalten und meiner bestimmten Erinnerung und der Erinnerung der Herren, die dabei waren, nicht entsprechend wiedergegeben. Näheres hier zu besprechen, versage ich mir. Ich will lediglich die Richtigstellung hier vornehmen. Wenn der Herr Abg. Dr. Engler sich nachher persönlich mit mir zu unterhalten wünscht, so will ich ihm sagen, wie die Sache gewesen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Herr Abg. Ritter hat geglaubt, es wäre uns mit unserem Antrag nicht ernst. Herr Abg. Ritter! Ich kann Ihnen nur sagen, Sie tun damit Unrecht. Es ist uns sehr ernst damit. Aber der Weg, den Sie vorschlagen, ist nach meinen Rechtskenntnissen nicht möglich; sondern wenn Sie glauben, daß verfassungsmäßig unser Weg nicht gangbar ist, dann müssen Sie den Weg wirklich gehen, der absolut sicher in der Verfassung steht. Welches der ist, habe ich Ihnen nicht zu sagen. Aber das, was Sie hier beantragen, ist kein Weg.

Damit glaube ich, die Sache schließen zu können. Der Vorgang zeigt ja, welches Schicksal unserem Antrag bereitet ist. Es wird das mich nicht niederdrücken. Denn das Los des Politikers ist, auch ab und zu ein Versagen hinzunehmen, einen momentanen Erfolg nicht zu haben. Aber wer weiter schaut, der weiß, daß auch ein Versagen und eine Niederlage schließlich ein Sieg sein kann (Lebhaftes: Sehr gut! beim Zentrum).

Das Schlußwort zum Antrag der Abg. Bock, Gäßler und Ritter, die Auflösung des Landtags betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 15) wird nicht begehrt.

Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte — woran sich außer dem Präsidenten noch die Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe und Dr. Schofer beteiligen — wird in die

Einzelberatung

des Gesetzinitiativantrages Dr. Schofer, Wittemann und Dr. Baumgartner eingetreten.

In dieser ruft der Präsident einzeln der Reihe nach Überschrift und Einleitung, sowie die 4 Paragraphen des beantragten Gesetzes auf; Wortmeldungen erfolgen nicht; die Einzelberatung wird geschlossen.

Der Präsident stellt als die Auffassung des Hauses fest, daß es bei dem beantragten Gesetze sich um ein „Verfassungsgesetz" im Sinne des § 48 Absatz 3 der Verfassung und § 70 Absatz 1 der Geschäftsordnung handelt.

Demgemäß findet die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme des beantragten Gesetzes durch

namentliche Abstimmung

statt. Diese hat folgendes Ergebnis:

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten:

Albiez, Amann, von Au, Dr. Baumgartner, Dr. Bernays, Beyerle, Brixner, Dörr, Duffner, Eberhardt, Engelhardt, Fischer-Unterlauchringen, Fischer-Meißenheim, Fischer-Freiburg, Dr. Föhr, Gäßler, Gebhard, Goerlacher, Hagin, Dr. Hanemann, Hartmann, Dr. Herfurth, Hertle, Heurich, Klaiber, Mager, Martin, Dr. Mattes, D. Mayer-Karlsruhe, Richter, Rigel, Ritter, Roeckel, Rüger, Sack, Schmidt-Bretten, Dr. Schmitt-Karlsruhe, Schneider-Mannheim, Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, Schrank, Seebacher, Seubert, Siebert, Trunk, Weber, Weißhaupt, Wiedemann, Wilser, Wittemann, Ziegelmaier-Oberkirch und Ziegelmeyer-Langenbrücken.

Mit „Nein" stimmt kein Abgeordneter.

Es fehlen bei dieser Abstimmung entschuldigt die Abgeordneten

Bock, Habermehl, Dr. Hummel, Dr. Köhler und Weißmann;

unentschuldigt die Abgeordneten

Arnold, Blase, Dr. Engler, Fischer-Karlsruhe, Freidhof, Freudenberg, Friedel, Gehweiler, Dr. Glockner, Graf, Großhans, Haebler, Hofheinz, Horter, Hügle, Dr. Kullmann, Kurz, Maier-Heidelberg, Marum, Rausch, Remmele, Roesch, Rückert, Schill, Schön, Stock, Straub, Unger und Wirth.

Die bei der Abstimmung anwesenden 52 Abgeordneten haben durchweg mit „Ja" gestimmt.

Der Präsident stellt fest, daß bei dieser namentlichen Abstimmung nicht die durch § 48 Absatz 3 der Verfassung für die gültige Beschlußfassung über Verfassungsgesetze vorgeschriebene Anzahl von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags — also von 65 Abgeordneten — anwesend war: eine wiederholte Vornahme der Abstimmung und eine zweite Lesung finden nicht statt; der Gesetzesinitiativantrag der Abg. Dr. Schofer, Wittemann, Dr. Baumgartner und Fraktion, die Auflösung des Landtags betr. (Drucks. Nr. 3), ist mit dieser Abstimmung erledigt.

(Zuruf des Abg. Gäßler: Trotzdem war es eine Komödie! — Gegenzuruf vom Zentrum; Abg. Ritter: Trotzdem sei es eine Komödie gewesen! — Weitere Zurufe von Zentrumsseite; Glocke und Bitte des Präsidenten um Ruhe.)

Weiterhin stellt der Präsident fest, daß mit Rücksicht auf die vorangegangene Beschlußfassung auch der Antrag Bock und Gen., Auflösung des Landtags betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 15)

„die kommunistische Landtagsfraktion stellt den Antrag auf Auflösung des Landtags.

Der Landtag beschließt, durch einen Volksentscheid gemäß § 46 der badischen Verfassung über die Auflösung das badische Volk am 7. Dezember entscheiden zu lassen. Der Landtag beauftragt die Regierung, diesen Volksentscheid herbeizuführen"

erledigt ist.

Der Präsident nimmt die

Anzeige von Eingängen

vor, die während der Sitzung eingelaufen sind und führt die Entscheidung über deren geschäftliche Behandlung herbei.

Eingänge aus der Mitte des Hauses:

a) Anträge:

1. Antrag der Abgeordneten Dr. Schofer, Dr. Schmitt-Karlsruhe und Fraktion, Auszahlung von 2 Quartalen der bisherigen Dotation an die Religionsgemeinschaften betr.:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, daß den Religionsgesellschaften auf Verlangen Auszahlungen im Umfang von zwei Quartalen der bisherigen Dotation im Hinblick auf die Neuregelung der Dotationsfrage im Laufe des Dezember 1924 gemacht werden."

2. Antrag der Abg. Brixner, Frau Dr. Bernays, Dr. Mattes, Weber und Wilser, reichliche Zuteilung von Waldstreu an durch Hochwasser geschädigte landwirtschaftliche Streugrasgewinner betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 30):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die landwirtschaftlichen Gebiete, in denen die Streugrasgewinnung durch das Hochwasser unmöglich gemacht worden ist, durch möglichst billige und reichliche Zuteilung von Waldstreu zu entschädigen."

3. Antrag der Abg. Dr. Bernays, Brixner, Dr. Mattes, Weber u. Wilser, den Abbau von Dienststellen im Gebiete des Schulwesens betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 31):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Der Abbau von Dienststellen im Gebiete des Schulwesens wird für abgeschlossen erklärt."

4. Antrag der Abg. Dr. Mattes, Frau Dr. Bernays, Brixner, Weber und Wilser, die Unterlassung der Erhebung der Gebäudesondersteuer für das Rechnungsjahr 1924/25 mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 32):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Da die Einkommen- und Körperschaftssteuerüberweisungen bisher wesentlich höher als die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträge sind, unterbleibt die Erhebung der Gebäudesondersteuer für das Rechnungsjahr 1924/25 mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 an."

5. Antrag der Abg. Dr. Mattes, Frau Dr. Bernays, Brixner, Weber und Wilser, die Zuführung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg zu seiner früheren Zweckbestimmung betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 33):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß der ehemalige Truppenübungsplatz Heuberg im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der angrenzenden Gemeinden durch Verwendung als Garnison für badische Truppen seiner früheren Zweckbestimmung wenigstens zum Teil wieder zugeführt wird."

Geschäftliche Behandlung. Zum Antrag unter Ziffer 1 wird der von Abg. Dr. Schofer zur Geschäftsordnung gestellte Antrag — den Antrag Ziffer 1 dem Haushaltsausschuß zu überweisen und zum Zwecke seiner Vorberatung in diesem Ausschuß die Plenarsitzung zu unterbrechen — vom Hause angenommen.

Die Anträge unter Ziffer 2 bis 5 (— jeweils unter der Ordnungszahl hinter dem Betreff zu vervielfältigen und zu verteilen —) werden auf Vorschlag des Präsidenten dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

b) Förmliche Anfrage.

Förmliche Anfrage der Abg. Weber, Frau Dr. Bernays, Brixner, Dr. Mattes und Wilser, die Wiederaufnahme des Zinsen- und Schuldendienstes der badischen Eisenbahnschuldverschreibungen betr. (nicht gedr. Anfrage O.-Z. 34):

„Was gedenkt die Regierung zu tun, um beim Reiche die baldige Wiederaufnahme des Zinsen- und Schuldendienstes der badischen Eisenbahnschuldverschreibungen, und zwar auch der mit entwertetem Geld zurückbezahlten Stücke, durchzusetzen?"

Die förmliche Anfrage geht an die Regierung zur Erklärung über den Zeitpunkt der Beantwortung.

Die Sitzung wird gegen 8¼ Uhr unterbrochen.

Präsident Dr. Baumgartner eröffnet gegen 9¼ Uhr die Sitzung wieder.

Zu dem durch Beschluß des Hauses nachträglich unter Ziffer V auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand:

Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Schofer, Dr. Schmitt-Karlsruhe und Fraktion, D. Mayer-Karlsruhe und Weber, Auszahlung von zwei Quartalen der bisherigen Dotation an die Religionsgesellschaften betr.

erhält nach nochmaliger Verlesung des Antrags (Wortlaut siehe oben Spalte 74, Antr. 1) das Wort

Berichterstatter Abg. Weber (D. Vp.):

Es ist dem Hohen Hause in Drucksache 2, die noch nicht verteilt ist, ein Antrag an die Staatsregierung zugegangen über den Entwurf eines Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln. Dieser Gesetzentwurf wird deswegen notwendig, weil das alte Gesetz am Ende dieses Jahres außer Kraft tritt. Das Gesetz vom 15. Juni 1914 hatte bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 1—12 des Gesetzes vom 18. Mai 1899, Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., bis Ablauf des Jahres 1924 in Geltung zu bleiben haben. Wir wissen, daß infolge des Eintritts der Notwendigkeit der Reichstagswahlen der Landtag in den nächsten Tagen nicht dazu kommen könnte, dieses Gesetz zu erledigen und es könnte deswegen die Schwierigkeit entstehen, daß die Auszahlungen der Besoldungsbeträge an die bedürftigen Geistlichen ausbleiben und dadurch die an und für sich schon vorhandene Notlage der Geistlichen erheblich verschärft würde. Es ist im Haushaltsausschuß eindringlich darauf aufmerksam gemacht worden, wie gerade in dieser Zeit der allgemeinen Notlage durch die caritativen und sozialen Verpflichtungen die persönliche Not der Geistlichen sich sehr erheblich steigert. Man hat sich deswegen entschlossen, im Haushaltsausschuß die Anregung zu geben, für die Zeit wo die Erledigung des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes noch aussteht, einen Zwischenzustand zu schaffen und dafür zu sorgen, daß die befürchtete Notlage nicht eintritt. Darauf zielt der Ihnen bekannt gegebene Antrag ab. Er ist im Haushaltsausschuß in der eben abgeschlossenen Sitzung einer Besprechung unterzogen worden, und von allen Seiten wurde die Notlage und die Notwendigkeit einer Abhilfe anerkannt. Es hat sich lediglich darüber eine Debatte erhoben, ob diese Auszahlung in Höhe der bisherigen Diäten für zwei Quartale, wie der Antrag will, oder nur für eines zugestanden werden soll.

Ein Gegenantrag wurde von sozialdemokratischer Seite eingebracht, statt in der Höhe des Betrags für zwei Quartale nur für ein Quartal die Auszahlungen zu bewilligen.

Dieser Antrag wurde vom Haushaltsausschuß abgelehnt mit 13 gegen 7 Stimmen. Der Antrag auf Bewilligung von zwei Vierteljahrsbeträgen wurde angenommen mit 12 gegen 8 Stimmen und alsdann der ganze Antrag mit 12 gegen 5 Stimmen bei drei Enthaltungen.

Es muß dabei noch besonders hervorgehoben werden, daß der Antrag die Worte enthält, daß diese Auszahlungen „auf Verlangen" an die Religionsgemeinschaften zu liefern sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es haben dann im Ausschuß einzelne Fraktionsvertreter der gesamten Dotationsfrage gegenüber die Vorbehalte wieder erneuert, die bei früheren ähnlichen Forderungen hier im Plenum bereits kundgegeben worden waren.

Der Ausschuß bittet Sie,

den Antrag auf Bewilligung dieser Mittel im Betrag von zwei Quartalen zu genehmigen (Abg. Gäßler: Wie hoch ist die Summe?).

Etwa 350 000 M. für zwei Quartale.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses (auf dessen nochmalige Verlesung vom Hause verzichtet wird) mit Mehrheit angenommen.

Zur Abgabe einer Erklärung erhält das Wort

Abg. Dr. Glockner (D. dem. P.):

Ich habe im Vertrauensmännerausschuß gestern bei der ersten Beratung der Sache selbst den Vorschlag gemacht, daß man der bestehenden Not auf diesem Gebiete dadurch abhelfen soll, daß man die seitherige Dotation für ein Quartal weiter gewähren soll. Ich bin aber der Meinung, daß man nicht dem künftigen Gesetz, das heute eingekommen ist, und dessen Inhalt uns noch nicht näher bekannt ist, ohne jede nähere Prüfung vorgreifen soll durch Bewilligung eines höheren Betrags, wie das der Haushaltsausschuß eben beschlossen hat, nach dessen Beschluß zwei Quartale vorschüßlich ausbezahlt werden sollen.

Lediglich deswegen, aus diesen Bedenken, und weil meine Fraktion noch keine Stellung hat nehmen können zu der endgültigen Regelung, wie sie in dem eben eingegangenen Gesetzesvorschlag vorgesehen ist, mußte ich mich jetzt bei der Abstimmung enthalten; ich habe meine Ansicht, daß ein Quartal auszubezahlen nötig wäre, nicht geändert, das gleiche gilt für meine Freunde.

Bei Aufruf des mit Zustimmung des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes unter Ziffer VI der Tagesordnung:

Bericht des Haushaltausschusses und Beratung über den Antrag des Abg. Stock und der übrigen Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion, Bewilligung von 500000 Mark als einmalige Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 5.)

beantragt zur Geschäftsordnung Abg. Ziegelmaier-Oberkirch (Zentr.),

es möge der Antrag Hartmann und Gen., die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 4) gleich jetzt ohne Ausschußvorberatung unmittelbar im Plenum behandelt und seine Beratung mit derjenigen des eben aufgerufenen Antrags verbunden werden.

Es erhält zunächst das Wort

Präsident des Gewerbeaufsichtsamts Dr. Engler:

Ich will kurz mitteilen, daß die Regierung schon einen Antrag auf Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze in Berlin gestellt hat.

Darauf erhalten in der

Erörterung zur Geschäftsordnung

über die Frage der Mitbehandlung des Antrags Hartmann und Gen., die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 4), das Wort

Abg. Fischer-Meißenheim (Landbund):

Ich möchte doch bitten, daß wir den neuen Landtag nicht anfangen, wie wir den alten geschlossen haben. Es scheint wieder das gleiche Galopptempo und wieder Überrumpelungen einzureißen wie im letzten Landtag. Und wenn wir betrachten, was wir an jenem letzten Abend an Gesetzen verabschiedet und an Beschlüssen gefaßt haben, die bis heute — obwohl es versprochen wurde, daß sie als Notgesetze herausgegeben werden — noch nicht herausgegeben worden sind, dann sehe ich nicht ein, daß man den Anfang gleich wieder denjenigen Sitzungen gleichstellt, die wir am letzten Tag, am 8. August, von morgens 8 bis andern Morgen 2 Uhr hatten.

Wir haben jetzt die Session vor uns; und ich möchte bitten, daß es nicht wieder geht, daß wir 3 Wochen oder 4 Wochen Kommissionssitzungen haben und dann wieder eine Plenarsitzung, wo soundsoviele Gesetze durchgearbeitet werden müssen, die man nicht zu Gesicht bekommt, bis man hier erscheint, und die nicht einmal richtig durchberaten sind in der Fraktion. Ich möchte bitten, wenn der Landtag sein Ansehen bewahren will, daß wir wieder in die gleichen Fußstapfen treten, wie wir vor 10 Jahren hier im Landtag gearbeitet haben, vormittags Plenum und nachmittags Kommissionssitzungen, und jedem Gelegenheit gegeben wird, die Kommissionssitzungen und wenn auch nur als Zuhörer mitzumachen.

Es sieht so aus, daß nur einige Auserwählte berufen sind, schnell die Gesetze durchzuarbeiten, und dann die übrigen (Abg. Ritter: Das andere „Stimmvieh" hat man heute morgen gesagt im Ausschuß!) hierher berufen werden zur Abstimmung. Es wurden während der Sitzung Anträge eingereicht, die sehr einschneidend sind; und diese sollen über Hals und Kopf fertig gemacht werden. Der Landtag ist heute eröffnet worden, und wir haben Gelegenheit und Zeit, den ganzen Winter zu arbeiten. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, so schwerwiegende Gesetze und so wichtige Anträge ohne Ausschußberatung hier im Plenum zu behandeln und ohne eine Abschrift der Anträge zu haben. Ich halte die Arbeitslosenunterstützung für ein wichtiges Gesetz. Aber wie mir mitgeteilt worden ist, sollen die Gemeinden wieder aufgefordert werden, die sogenannten reichen Gemeinden, die durch den Krieg bettelarm geworden sind, von ihrer Seite aus wieder die Hauptunterstützungen zu geben. Diese Sache muß deshalb wirklich durchberaten werden.

Ich sehe darum nicht ein, daß wir am ersten Tag, an dem der Landtag eröffnet ist, gleich wieder das Galopptempo einschlagen und Überrumpelungen vornehmen und möchte deshalb bitten, daß wir wieder in die Fußstapfen des alten Landtags treten und die Sache richtig beraten. Wir sind die Verantwortlichen, und ich möchte vor Überrumpelungen warnen.

Zur Geschäftsordnung erhält weiter das Wort:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Fischer nur anschließen; kann nur das Bedauern ausdrükken, daß tatsächlich das Gewicht des Plenums des Landtags immer mehr verschoben und in die Ausschüsse hineinverlegt wird. Das entspricht nicht dem Geist unserer Verfassung. (Zwischenruf des Abg. Dr. Föhr) Souverän durch und für das Volk ist der Landtag und zwar sein Plenum, dessen Ausschüsse sind lediglich vorbereitende Organe. Aber dieser Unterschied ist stark verwischt worden. Ich habe mehr wie einmal schon vor dem Herrn Kollegen Fischer-Meißenheim und seit einigen Jahren demselben Gedanken, den ich eben zum Ausdruck gebracht habe, Ausdruck gegeben und bedauert, daß hier diese Verwischung der Verfassung und der Rechte des Plenums des Landtags immer mehr eintritt. Ich begrüße es, daß das gleich zu Beginn des Landtags hier wieder zur Sprache gebracht wurde und daß endlich einmal eine glatte Situation geschaffen wird (Sehr gut! beim Zentrum).

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Ich bin aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Fischer nicht recht klar geworden, ob er gegen meinen Antrag oder für meinen Antrag ist. Er hat zu meinem Antrag selbst eigentlich nichts gesagt, sondern nur darüber geklagt, daß im allgemeinen eine eigenartige Praxis im Landtag Platz gegriffen hat und die Herren nicht Gelegenheit haben, den Kommissionsberatungen anzuwohnen. Ich nehme deswegen an, daß er für meinen Antrag ist, daß der Antrag für die Erwerbslosenunterstützung jetzt sofort mitbehandelt wird (Abg. Fischer-Meißenheim: Nein!). Es scheint das nicht der Fall zu sein. Das wundert mich nicht; denn Herr Abg. Fischer weiß ja nicht, welch große Not in den Kreisen der Erwerbslosen ist, und gerade bei denen, die Tag für Tag herumlaufen, um Arbeit und Verdienst für ihre Kinder und ihre Familie zu suchen (Zuruf vom Landbund). Wir können mit der Erwerbslosenunterstützung, wie sie gegenwärtig gewährt wird, die Leute nicht mehr hungern lassen (Sehr richtig! beim Zentrum) und können auch nicht warten, bis etwa eine Kommission zusammentritt. Ich habe angenommen — ich bin nicht Mitglied des Haushaltsausschusses —, daß der Antrag mit dem sozialdemokratischen Antrag zusammen behandelt würde. Es ist mir in meiner Abwesenheit gesagt worden, daß im Ausschuß eben über den Erwerbslosenantrag gesprochen würde. Ich bin sofort hinaufgegangen; da habe ich angenommen, daß unser Antrag erledigt war, und nachher der sozialdemokratische Antrag behandelt wurde. Wenn ich gewußt hätte, daß im Haushaltsausschuß unser Antrag nicht behandelt würde, dann hätte ich Gelegenheit genommen, einem unserer Herren Kollegen im Haushaltsausschuß zu sagen, er möchte dafür eintreten.

Es besteht aber auch gar keine Gefahr, daß etwa eine Belastung der Gemeinden durch unseren Antrag kommt. Herr Kollege Fischer, die Kosten, die unser Antrag verursacht, tragen ja nicht die Gemeinden, sondern die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer Es besteht keine Gefahr, daß wir die Gemeinden in große Unkosten stürzen.

Ich möchte noch einmal bitten, unseren Antrag jetzt mit zu behandeln.

Abg. **Fischer**-Meißenheim (Landbund):

Ich möchte dem Herrn Kollegen Ziegelmaier nur erwidern, daß ich für die Arbeitslosen und Bedürftigen ein ebenso warmes Herz habe wie er. Ich bin sogar bereit, morgen einer Sitzung beizuwohnen. Aber das Galopptempo wieder einzuschlagen, damit bin ich nicht einverstanden; und das Recht steht mir zu, dagegen zu protestieren. In einer der letzten Sitzungen sollte einmal eine Summe genehmigt werden, die von gar keiner großen Bedeutung war; da hat es geheißen: das können wir nicht vornehmen, der Finanzminister ist nicht da. Und heute auf einmal wollen wir den Herrn Finanzminister, wenn er von Berlin kommt, mit einer Masse Anträge für Ausgaben überschütten, wo wir nicht wissen, woher die Deckung nehmen. Ob er der Fraktion des Herrn Kollegen Ziegelmaier dafür Dank zollt, möchte ich dahingestellt sein lassen. Aber ich bin gerne bereit, morgen noch zu sitzen, und bin gerne bereit, die nächste Woche zu sitzen, wenn es so eilt. Die Leute, die unseren letzten stenographischen Bericht sehen, sagen: ist das noch eine Arbeit? Ich glaube, wir sollten nicht mit dem Galopptempo, in dem wir den letzten Landtag beschlossen haben, den neuen Landtag wieder anfangen. Acht Tage Aufschub, um richtig zu beraten, schadet nichts. Durchgearbeitet müssen die Anträge einfach werden! Von manchem Antrag, wo es nicht um Millionen ging, der hier gestellt wurde, hieß es: erst muß er im Haushaltsausschuß beraten werden (Zuruf des Abg. Ritter). Ich sage, das ist auch bei diesem Antrag der Fall. Ihn ohne Haushaltsberatung durchgehen zu lassen, da können wir nicht mitmachen. Ich wäre bereit, für die Sache zu stimmen, wenn sie richtig beraten ist; aber eine solche Überrumpelung kann ich und meine Fraktion nicht mitmachen.

In einer hierauf vorgenommenen Abstimmung über den zur Geschäftsordnung gestellten Antrag des Abg. Ziegelmaier-Oberkirch,

> es möge der Antrag Hartmann und Gen. gleich jetzt ohne Ausschußberatung unmittelbar im Plenum behandelt und seine Beratung mit derjenigen des Antrags Stock und Gen. verbunden werden,

wird dieser angenommen: der Vorschlag des Abg. Marum (Sozdem.), über den nunmehr gleichfalls aufgerufenen

Antrag der Abg. Hartmann und Gen., die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 4)

möge der Berichterstatter sich auch äußern, begegnet keinem Widerspruch.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Heurich** (Zentr.):

Der Antrag Stock u. Gen., der 500 000 Mark für die Arbeitslosen verlangt, wurde im Ausschuß kurz beraten. Er fand bei keiner Partei Widerspruch; alle Parteien waren der Ansicht, daß für die Arbeitslosen neben den Unterstützungen, die das Reich bis heute gewährt, noch etwas getan werden müsse. Alle Parteien erkannten die Notlage der Arbeitslosen an. Ein Redner des Zentrums hatte nur Bedenken, daß die Städte, wenn der Staat 500 000 Mark bewilligen würde, dann vielleicht ihre Pflicht nicht erfüllen würden. Er äußerte weiter Bedenken, daß, wenn die Gelder den Städten oder den Arbeitsnachweisen überwiesen werden, keine Garantie für eine gerechte Verteilung der Gelder geboten sei.

Es wurde weiter von den verschiedensten Rednern der einzelnen Parteien darauf hingewiesen, daß die Städte wohl in der Lage wären, aus eigener Initiative und aus eigenem Pflichtgefühl für die Arbeitslosen mehr zu tun. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß einzelne Städte heute schon geringe Überschüsse zu verzeichnen hätten und daß mit diesen Überschüssen wohl auch etwas für die Arbeitslosen getan werden könnte. Außerdem wurde hervorgehoben, daß verschie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dene Städte heute Aufgabengebiete in Angriff nehmen, die mit der Armut unseres Volkes nicht gut zu vereinbaren seien. Es wurden verschiedene Arbeiten, die die Städte in der letzten Zeit in Angriff genommen haben, genannt und der Wunsch ausgesprochen, daß solche Arbeiten zurückgestellt werden sollten, um zuerst die dringendste Notlage der Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Im einzelnen wurden dann noch Wünsche geäußert, die sich mit der Verteilung der Gelder beschäftigten. Von sozialdemokratischer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, die Gelder den Arbeitsnachweisen zu überweisen und durch die Regierung die Verteilung anzuordnen.

Der gesamte Ausschuß war schließlich der Meinung, daß der Antrag der Sozialdemokratie angenommen werden könnte. Von dem Berichterstatter wurde ein Zusatzantrag gestellt, der dann ebenfalls Annahme fand.

Ich habe Ihnen nun als Antrag des Haushaltsausschusses vorzutragen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Zum Zwecke einer einmaligen Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen angesichts der großen Notlage und der Teuerung werden 500 000 Mark bewilligt. Die Unterstützung soll nach sozialen Grundsätzen (Frauen und Kinder) festgesetzt werden und durch die Arbeitsämter verteilt werden.
2. Die Regierung wird ersucht, die leistungsfähigen Gemeinden zu veranlassen, gleichviel zu dem gleichen Zweck aufzuwenden.

Ich bitte Sie diesen Antrag des Haushaltsausschusses anzunehmen. Damit werden wir die Not, die bei unseren Arbeitslosen vorhanden ist, etwas beheben.

Es wurde noch der Wunsch ausgesprochen, daß die Gelder nicht nur für die Arbeitslosen, die jetzt arbeitslos sind, Verwendung finden, sondern daß man auch derer gedenke, die wochen- und monatelang arbeitslos waren, aber heute auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr die Berechtigung haben, Unterstützung zu beziehen. Es wurden hier besonders die Tabakarbeiter genannt. Diesen Wunsch habe ich dem Beschluß des Haushaltsausschusses noch beizufügen.

Ich bitte um Annahme des Antrags.

Der Antrag der Abg. Hartmann u. Gen. hat folgenden Wortlaut:

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

1. die derzeitigen Sätze der Erwerbslosenunterstützung, deren niederster Satz gegenwärtig 72 Pfennig täglich ist, um mindestens 50 Prozent erhöht und die Zuschläge für Verheiratete ebenfalls wesentlich gesteigert werden,
2. die Kurzarbeiter von den Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge befreit werden, solange die Kurzarbeiterunterstützung nicht allgemein gewährt wird.

Dieser Antrag will einen alten Wunsch, den die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften schon wiederholt der Reichsregierung unterbreitet haben, hier im Landtag zur Annahme bringen, um dann erneut die Reichsregierung aufzufordern, die Wünsche der Spitzenorganisationen endlich zur Ausführung zu bringen.

Der Antrag ist notwendig. Die Kurzarbeiterunterstützung ist heute nicht leicht möglich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wieder einzuführen ist aber notwendig; denn solange die Kurzarbeiterunterstützung nicht allgemein eingeführt wird, sind die Kurzarbeiter auch von dem Arbeitslosenbeitrag zu befreien. Hier einen Ausgleich zu schaffen, will der Antrag bezwecken.

Ich möchte wenigstens persönlich gleichfalls den Antrag unterstützen und Sie bitten, diesen Antrag Hartmann und Genossen anzunehmen.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters Abg. Heurich wird auf eine besondere Begründung des Antrags des Abg. Hartmann und Gen., die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 4) verzichtet.

Die

Beratung

über die beiden Anträge wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Angesichts der kommenden Reichstagswahlen hat man sich im badischen Landtag darauf besonnen, daß es in Deutschland — auch in Baden — eine große Anzahl von Erwerbslosen gibt, deren Stimmen man am Wahltag für sich haben möchte. Es wurden früher schon, von uns Kommunisten, sehr oft Anträge betr. der Unterstützung von Erwerbslosen gestellt; darüber ging man, ohne manchmal eine Debatte darüber zu eröffnen, einfach hinweg. Heute tat man dies angesichts der Wahlen aber nicht.

Ich möchte folgendes dazu sagen. Ich habe auch im Ausschuß den Antrag auf Erhöhung des Betrags gestellt, da diese 500000 M. zur Unterstützung der Erwerbslosen Badens nur ein Tropfen auf einen heißen Stein sein werden, besonders dann, wenn man auch die Erwerbslosen mit berücksichtigen will, die schon ½ Jahr oder noch länger erwerbslos sind, die ausgesteuert sind und gar nichts mehr erhalten; man möge diesen Betrag erhöhen. Man hat aber diesem Antrag keine Bedeutung beigemessen, sondern ist darüber hinweggegangen. Nun möchte ich einen Vergleich anstellen, zwischen diesen beiden Anträgen, von denen der eine heute schon erledigt ist, betr. der Unterstützung der Geistlichen und dem zur Unterstützung der Erwerbslosen. Die Geistlichen, zirka 400, bekommen 350000 M., und die annähernd 30000 Erwerbslosen in Baden bekommen 500000 M. Das möchte ich nur ganz kurz hier feststellen. Man hat überhaupt in den letzten 14 Tagen nicht allein von der Reichsregierung aus, sondern auch von den Landesregierungen aus, wieder versucht, alle möglichen schönen Dinge in die Welt zu setzen. Bekanntlich geht jetzt wieder durch die Presse, daß die Steuern ermäßigt werden (Abg. Gäßler: Bauernfängerei!) daß die steuerfreien Sätze der Arbeiterschaft heraufgesetzt werden sollen usw. Sogar hat man wieder erklärt, daß in der nächsten Zeit wieder eine allgemeine Preisabbauaktion in Deutschland eintreten solle. Nun hat man selbstverständlich von dem ersten Preisabbau, der vor einigen Monaten in Deutschland in Aussicht gestellt worden ist, verflucht wenig verspürt, sondern anstatt des Preisabbaus hat man in den letzten Tagen — was ja auch von dem Herrn Abg. Dr. Schofer heute nachmittag im Ausschuß festgestellt worden ist — eine allgemeine Preissteigerung bemerken können. Und so wird wahrscheinlich auch der zweite „Preisabbau", der vom Reichsernährungsminister in Aussicht gestellt ist, wieder aussehen. Aber momentan braucht man alle diese Dinge, weil am 7. Dezember die neuen Reichstagswahlen stattfinden, und da muß man schon etwas zusagen, wenngleich man von vornherein schon weiß, daß angesichts der ungeheueren Lasten, die Deutschland zu tragen hat, an alle diese Dinge gar nicht zu denken ist. Derjenige, der heute das ganz offen ausspricht, daß eine Steuerherabsetzung möglich ist, und zwar so möglich, daß sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auch verspürbar ist, derjenige, der erklärt und glaubt, daß es in Deutschland möglich ist, einen Preisabbau herbeizuführen, ist entweder ein politischer Trottel oder ein politischer Betrüger. Ein Mensch, der mit klarem Blick die Dinge ansieht, wie sie momentan in Deutschland liegen, muß sich sagen, daß all das, was man jetzt dem deutschen arbeitenden Volke auftischt, nichts ist als glatter Schwindel und als solcher angesehen werden muß.

Ich stelle also fest, daß angesichts der kommenden Reichstagswahlen der Landtag, mit einbegriffen die Sozialdemokratie, sich daran erinnert haben, daß es noch einen großen Teil von Erwerbslosen gibt, die sich in einem ungeheuren Elend befinden, und ihr Antrag nichts anderes darstellt, als eine schwindelhafte Wahlmache.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich will mich mit dem Herrn Kollegen Ritter über die Erwerbslosenfrage und die anderen Ausführungen, die er gemacht hat, nicht herumstreiten, sondern will nur einige Feststellungen machen.

Festgestellt ist, daß bis jetzt die Kommunisten im Landtag für die Erwerbslosen noch nicht ein einziges Mal etwas herausgeholt haben (Abg. Ritter: Weil Ihr dagegen gestimmt habt!). Festgestellt ist aber, daß jedesmal, wenn etwas geleistet worden ist für die Erwerbslosen, es die anderen Parteien waren und nicht die Kommunisten, die es beantragt und durchgeführt haben (Abg. Ritter: In Mannheim sieht man es ja).

Festgestellt ist aber auch ferner, daß die Kommunisten dauernd Anweisung geben oder vielmehr Anweisungen bekommen von ihrer Zentrale aus, von Moskau, sie sollen sich der Erwerbslosen annehmen, Erwerbslosenräte usw. bilden (Hu! und Lachen bei den Kommunisten), um sie für Putsche zur Verfügung zu haben.

Festgestellt ist ferner, daß es in der Anweisung heißt, es dürfen da keine Anträge gestellt werden, die angenommen werden, sondern es müssen solche Anträge gestellt werden, die nicht angenommen werden, damit die armen Erwerbslosen immer in der Unruhe leben und für die kommunistischen Exerzierversuche mobil gemacht werden können.

Diese Dinge sind so oft festgestellt worden, daß man sie heute hier bloß noch einmal zu erwähnen und zu unterschreiben braucht. Die Erwerbslosen haben bald selber das Gefühl, daß sie mit den neuen Erwerbslosenräten, die gewählt worden sind, nichts anfangen können. Wohl aber freue ich mich darüber, daß es gelungen ist, im Haushaltsausschuß einen Antrag durchzubringen, der hoffentlich auch im Plenum Annahme findet, für die Ärmsten der Armen wenigstens das, was der verarmte Staat leisten kann, herauszuholen, um ihnen ein klein wenig ihre schwere Situation zu erleichtern.

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Auf die alten menschewistischen Märchen, die der Herr Abg. Maier-Heidelberg hier erzählt hat, will ich nicht eingehen. Ich möchte nur kurz erwähnen, daß wir uns dagegen nicht mehr wehren, weil sie schon zu alt sind und sie kein Mensch mehr glaubt. Eines aber möchte ich feststellen, daß das ungeheure Elend, das unter den Arbeitern in Deutschland besteht, besonders unter den Erwerbslosen, zum großen Teil die Schuld der Sozialdemokratie ist und die Erwerbslosigkeit, die wir in der letzten Zeit durch die Betriebsstillegungen besonders im Ruhrgebiet usw. haben, zu denen noch weitere hinzukommen werden, ist wiederum zum großen Teil ebenfalls auf das Konto der Sozialdemokratischen Partei zu setzen, und die Arbeitslosigkeit, die sich noch vermehren wird, wird zum großen Teil durch die Schuld der sozialdemokratischen Politik herbeigeführt werden. Denn der eigentliche Vater des Gedankens des Londoner Pakts ist in Wirklichkeit Macdonald, und dieser Vertreter ist einer der Hauptvertreter der Zweiten Internationale, der sozialdemokratischen Internationale, und dieser hat dieses Machwerk in London, diesen Versklavungsplan des deutschen Volkes und besonders der deutschen Arbeiterschaft dort in London zu Werke gebracht, und auf Ihr Konto (zu den Sozdem.) kommt all das Elend, welches der deutschen Arbeiterschaft daraus erwächst, wenn die Auswirkungen der Durchführung des Sachverständigenabkommens in Deutschland kommen.

Abg. **Schneider**-Mannheim (D.Natl.):

Ich möchte mich nicht in die sehr interessanten Auseinandersetzungen einmischen, die wir eben gehört haben und ich glaube, daß das die Herren unter sich ausmachen können. Ich möchte nur das eine feststellen, daß das, was der Herr Abg. Fischer zum Ausdruck gebracht hat, nicht für diesen Fall zutreffen kann. Es mag möglich sein, daß verschiedene Anträge, wie er sagt, sehr schnell durchgearbeitet worden sind. Es gibt aber Ausnahmen, und hier ist eine solche Ausnahme vorhanden. Wer die Lage in den Städten kennt, wie es dort aussieht, z. B. in Mannheim, der weiß, daß nicht allein die Arbeiter, sondern auch ein großer Teil der kaufmännischen Angestellten, der technischen Angestellten, die 20 und 25 Jahre an einem Platze, in einer Fabrik tätig waren, auf der Straße liegen. Ersparnisse für ihre Familie konnten sie nicht machen, die sind in der Inflationszeit weggegangen, sie hatten zum Teil Pensionsansprüche, die nun auch verloren gegangen sind. Die Leute stehen vor einem Nichts. Da ist es Aufgabe des Staates zu helfen, wo er helfen kann. Man kann nicht davon sprechen, daß das eine übereilte Maßnahme ist. Dafür sind wir da und wir haben sehr oft eingehend über Dinge uns hier ausgesprochen, die weniger wichtig sind, als das, was hier gesagt worden ist (Zuruf: Über die Laubstreu!). Ich und meine politischen Freunde werden diesen Anträgen zustimmen. Es handelt sich nicht darum, Stimmung zu machen vor der Reichstagswahl, sondern darum, die Not zu lindern und eine soziale Pflicht zu erfüllen (Zuruf des Abg. Ritter: Seid Ihr immer so gewesen?)

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Weber** (D. Vp.):

Den Antrag Hartmann habe ich noch nicht gesehen, er ist in einer einzigen Fraktion besprochen worden, die andern haben aber keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Materie zu beschäftigen. Es wird aber kein Mensch behaupten können, daß die Auseinandersetzungen, die (nach links gewendet) hier auf dieser Seite zu diesem Antrag stattgefunden haben, eine sachliche Behandlung der Angelegenheit darstellen. Ich stelle den Antrag zur Geschäftsordnung,

> daß wir die Behandlung dieses Antrages aussetzen und, um ihn vorher in den Fraktionen und im Ausschuß beraten zu können, eine Sitzung, des Plenums auf nächsten Mittwoch anberaumen.

Zur Geschäftsordnung erhalten darauf weiterhin das Wort

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Der Antrag ist so einfach und klar, daß jede Fraktion ohne große Bedenken zustimmen kann. Es ist allgemein bekannt und wo es nicht bekannt sein sollte, will ich es den Herren sagen, daß der niederste Erwerbslosenunterstützunssatz pro Tag 72 Pfennig ist. Nun möchte ich alle Anwesenden fragen, ob es möglich ist, wenn einer unverschuldet erwerbslos, ohne Verdienst und Brot ist, daß er mit 72 Pfennig pro Tag sein Leben fristen kann. Die Erwerbslosen sind nicht lauter Faulenzer, wie es hingestellt wird, sondern vielfach Leute, die gern schaffen würden und sich die Füße wund laufen würden, um Arbeit zu bekommen. Man muß selbst in einer solchen Lage sich befunden haben und wissen, wie das ist, von Tür zu Tür zu gehen und um Arbeit nachzufragen. Wenn abends dann der Betreffende in seine Familie kommt, wo Frau und Kinder sitzen und warten, bis der Vater Brot und Arbeit bringt, und der Vater sagen muß, liebe Frau, liebe Kinder, ich bin umsonst gelaufen, wieder habe ich nichts gefunden, mit so und so viel Erwerbslosenunterstützung müssen wir auch weiterhin uns durchhungern: dann ist das für solch einen Erwerbslosen sehr hart, drückend und entmutigend.

Es besteht keine Gefahr, daß Sie sich in große Unkosten stürzen, wenn wir anstatt 72 Pfennig 1,08 Mark Erwerbslosenunterstützung einführen und noch dazu von dem Geld, das, wie Herr Abg. **Hartmann** bemerkt, die Leute selbst bezahlen, mit Beiträgen aufbringen. Es ist allgemein bekannt, daß der Staat und das Reich seit Monaten keinen Pfennig aus Staatsmitteln und Reichsmitteln hergibt, um die Erwerbslosen zu unterstützen und die Beträge, die die Gemeinden hergeben, sind so verschwindend klein im Verhältnis zu den Beträgen, die von den Arbeitern und Arbeitgebern selbst aufgebracht werden, daß sie gar nicht in Betracht kommen. Herr Kollege **Fischer**-Meißenheim, ich möchte die Frage aufwerfen, wer hat ein Interesse daran, daß die Erwerbslosen ruhig sind und unterstützt werden, haben das die Erwerbslosen oder haben wir allein ein Interesse daran, daß die Erwerbslosen keine Tumulte veranstalten? Die Gemeinden und die Allgemeinheit sind es, die ein Interesse daran haben, daß Ruhe und Ordnung herrscht. Wollen Sie die Leute verhungern lassen, Herr Kollege **Fischer**-Meißenheim? Wenn sie keine Erwerbslosenunterstützung bekommen, dann kommt die Armenkasse daran, dann sind es die Gemeindekassen, die eintreten müssen. Sind Sie froh, wenn die ganzen Kosten auf die Erwerbslosenfürsorge abgewälzt werden, wenn damit die Verantwortung von den beteiligten Kreisen getragen und nicht Verschwendung mit diesen Mitteln getrieben wird.

Der Herr Abg. Dr. **Engler** hat als Regierungsvertreter erklärt, daß die Regierung einen Antrag an das Reich gestellt habe, es möchten die Sätze erhöht werden. Es freut uns, daß die Regierung diesen Schritt unternommen hat, es kann aber jedenfalls nichts schaden, wenn dieser Schritt der Regierung durch eine einmütige Willenskundgebung des Landtags mit unterstützt wird und allgemein zum Ausdruck kommt, daß nicht nur in Arbeiterkreisen dieses Bedürfnis anerkannt wird, sondern auch die anderen, die nicht in dieser Notlage sich befinden, dieses Bedürfnis anerkennen.

Ich möchte bitten, daß der Antrag Weber nicht angenommen wird. Es bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des Antrags sowohl im ersten Teil, als im zweiten Teil. Der zweite Teil besagt, daß Kurzarbeiter keine Beiträge bezahlen müssen, das betrifft überhaupt nur die arbeitenden Kreise und die Arbeitgeber selbst. Heute ist es tatsächlich so, daß die Tabakarbeiter, die in der Woche 4, 5, 6 Mark mit heimnehmen, von diesem geringen Betrage Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlen müssen, ohne daß sie in den Genuß der Kurzarbeiterunterstützung kommen. Das ist ein Unrecht, diesem Unrecht müssen wir abhelfen und aus diesem Grund ist der Antrag gestellt worden, nicht weil wir Wahlagitation machen wollen. Wenn wir Wahlagitation machen wollten, könnten wir eine andere Sache machen. Das ist keine Wahlagitation, das entspricht einem Bedürfnis, und diesem Bedürfnis müssen wir Rechnung tragen.

Abg. **Fischer**-Meißenheim (Landbund):

Ich glaube nicht, daß wenn dem Antrag des Herrn Kollegen **Weber** stattgegeben wird und dieser Antrag ruhig und sachlich behandelt wird, wenn wir nächste Woche eine Sitzung halten, daß deshalb ein Arbeitsloser in einer Gemeinde oder in einer Stadt verhungern würde. Es wird für die Erwerbslosen sowohl in den Gemeinden wie in den Städten gesorgt. Richtig aber ist, Herr Kollege **Ziegelmaier**, daß Staat und Reich die Erwerbslosenunterstützung eingeführt haben, aber nun auf die Gemeinden abwälzen. Wer sind die Leidtragenden? Die Gemeinden in der Nähe einer Stadt. In der Stadt zahlen die Fabrikanten, die die Arbeiter beschäftigen und zum Teil auch ausnützen, ihre Umlagen, und wenn die Erwerbslosenunterstützung kommt, werden sie in die Heimatgemeinden geschickt und die Heimatgemeinde hat sie zu unterstützen (Zuruf des Abg. **Ziegelmaier**: Wenn sie nicht in der Stadt wohnen! Zuruf des Abg. **Stock**: Die Gemeinden zahlen nichts!). Die Gemeinden zahlen immer noch ein Drittel.

Es ist gerade die Lahrer Krankenkasse, die letzthin einen Artikel losgelassen hat, sie habe einen Verlust an den Landarbeitern. Auf das Land kommt mehr Unterstützung als auf die Stadt. Der städtische Arbeiter muß die ganze Verwaltung unterhalten. Vielleich geht der Herr Kollege **Ziegelmaier** auch von dem Standpunkt aus. Aber wir wollen einmal untersuchen, wie viel von den ländlichen Arbeitern ihr Krankengeld in der Stadt bezahlen und die Unterstützung auf dem Lande erheben. So ähnlich ist es mit der Arbeitslosenunterstützung. Ich bin garnicht dagegen, daß wirklich Bedürftige unterstützt werden; aber das Reich und die Länder sollen die ganze Unterstützung der Arbeitslosen übernehmen, dann wird der Aufwand gleichmäßig verteilt. Wir haben Zeit und brauchen nicht heute schon wieder alles übers Knie abzubrechen.

Abg. Dr. **Mattes** (D. Vp.):

Da wir es hier mit Anträgen von solcher Bedeutung zu tun haben, halte ich es für dringend notwendig, daß die Behandlung hier im Landtag auch in der **üblichen** Weise erfolge, damit eine sorgfältige Bearbeitung gesichert ist. Auch ich persönlich lehne es ab, daß hier — worauf ja schon von zwei Seiten hingewiesen worden ist — eine Arbeitsweise platzgreift, bei welcher, ohne daß man die Regierung hört und ohne Fraktionsberatung Anträge erörtert werden, über deren Tragweite man sich zuerst einmal ein Bild machen muß, ehe man an ihre Behandlung herangeht.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Eine sachgemäße Arbeit ist die notwendige Voraussetzung einer bedeutenden Wirksamkeit. Ich bestreite, daß die Güte der Arbeit unter der vorgeschlagenen Behandlung leiden würde. Aber damit die Herren auch nicht einen Schein haben, daß so etwas ist, beantrage ich, daß morgen um 8½ Uhr die Budgetkommission sich damit befaßt und daß nachher Plenarsitzung ist. (Präsident Dr. **Baumgartner**: Das ist an sich ein Vertagungsantrag! — Abg. **Fischer**-Meißenheim: Einverstanden!). — Das soll kein Vorwand sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Marum** (Sozdem.):

Ich bin der Auffassung, daß wir jetzt fortfahren sollten. Es ist vorhin schon darauf hingewiesen worden, daß man auch bei anderen Gelegenheiten nachts getagt hat. Nun ist die Sache so klar, daß es gar nicht einzusehen ist, was noch in den Fraktionen weiter besprochen werden soll. Wenn wir die Kosten, die eine Sitzung des Landtags morgen noch verursacht, den Arbeitslosen zuweisen, tun wir eine nützlichere Arbeit, als wenn wir morgen noch tagen (Zuruf: Sehr richtig!).

Ein inzwischen schriftlich eingelaufener Antrag Weber, Wilser und Gen.:

„Die Behandlung des Antrags wird abgebrochen und die Sitzung auf die nächste Woche vertagt"

sowie ein weiterhin gestellter Antrag des Abg. Dr. Schofer,

daß vertagt, die nächste Sitzung aber am Samstag abgehalten werde,

werden bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung abgelehnt.

In der nunmehr fortgesetzten

Beratung über die Anträge

Stock und Gen., und Hartmann und Gen. zur Frage erhöhter Arbeitslosenunterstützung erhält das Wort

Abg. **Stock** (Sozdem):

Ich wollte nur ganz kurz erklären, daß die Gemeinden jetzt — das gilt dem Herrn Abg. Fischer-Meißenheim! — für die Erwerbslosen mit Ausnahme dessen, was sie von der Fürsorge für sie aufwenden, überhaupt nichts aufwenden. Es können deshalb die Gemeinden mit dem Antrag Ziegelmaier überhaupt nicht belastet werden. Ich meine, man darf die Sache denn doch nicht verwechseln. Es ist gar keine Rede davon, daß die Gemeinden mit einem Antrag auf Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze um 50 oder noch mehr Prozent irgendwie belastet werden könnten.

Im übrigen wollte ich zu der Sache noch eins sagen: Wenn in irgend einer Sache Klarheit geherrscht hat, so doch in dieser Sache! (Sehr richtig! links). Wir haben bei Beratung des Arbeitsministeriums mit ziemlicher Breite den gleichen Stoff behandelt und auch dort beantragt, daß die Kurzarbeiterunterstützung wieder eingeführt werden soll, wenigstens für Baden anerkannt werden soll u. s. f. Aus allen diesen Gründen würde man den Erwerbslosen einen sehr schlechten Dienst getan haben, wenn man die Geschichte verschiebt. Es freut mich, daß das Arbeitsministerium dahingehend schon einen Antrag beim Reichsarbeitsministerium gestellt hat (Auf Zuruf des Abg. Dr. Engler:) Der Antrag ist doch seinerzeit bereits gestellt worden, als das Arbeitsministerium noch bestand.

Im übrigen wollte ich bei der Sache nur eins sagen: Das Zentrum hat durchaus die Macht, an der Stelle in Berlin kräftig anzupochen, die bis jetzt für die niedrigen Sätze mitverantwortlich war.

Abg. **Fischer-Meißenheim** (Landbund):

Ich möchte dem Herrn Kollegen Stock erwidern, daß er recht hat, wenn er sagt, die Gemeinden haben keine Arbeitslosenunterstützung mehr auszubezahlen. Aber wovon zahlt denn das Arbeitsamt die Unterstützung aus, Herr Kollege Stock? Nein, jede Gemeinde, die einem Verband zugewiesen ist, muß ein Drittel der Erwerbslosenunterstützung an das Arbeitsamt bezahlen (Widerspruch bei den Sozialdemokraten und des Abg. Ziegelmaier-Oberkirch. — Glocke des Präsidenten). Die Verfügung, die wir bekommen haben, lautete, daß der Gemeinderat nicht darüber gefragt werden braucht. Wir haben überhaupt nichts mehr dazu zu sagen; nur haben die Gemeinden das Geld aufzubringen (Abg. Dr. Engler: Das ist allgemeine Fürsorge und nicht Erwerbslosenfürsorge!). Was wird alles aus dieser Fürsorge bezahlt? (Abg. Dr. Engler: Das ist ja nicht wahr!)

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich glaube, der Herr Abg. Stock ist gleichfalls davon überzeugt, daß auch der sozialste Arbeitsminister in diesen Dingen nicht immer kann, wie er will. Vielleicht ist es dem Herrn Abg. Stock nicht entgangen, daß die letzte Rede, die — ich habe sie selber gehört — auf unserem Parteitag, über soziale Gedanken von dem Herrn Minister Dr. Brauns gehalten wurde, dahin ging, daß er vor jeder sozialen Reaktion warnte, daß er sich unbedingt auf den Boden stellte: Für den sozialen Fortschritt und namentlich für die soziale Fürsorge gerade der Erwerbslosen!

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung werden sowohl die beiden Ziffern des vom Haushaltsausschuß zum Antrag Stock und Gen., Bewilligung von 500 000 M. als einmalige Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 5) gestellten Antrags:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Zum Zwecke einer einmaligen Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen angesichts der großen Notlage und der Teuerung werden 500 000 Mark bewilligt.

   Die Unterstützung soll nach sozialen Grundsätzen (Frauen und Kinder) festgesetzt werden und durch die Arbeitsämter verteilt werden.

2. Die Regierung wird ersucht, die leistungsfähigen Gemeinden zu veranlassen, gleich viel zu dem gleichen Zweck aufzuwenden"

(und zwar mit Zustimmung des Hauses in gemeinsamer Abstimmung) als auch der Antrag Hartmann u. Gen., die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betreffend, (nicht gedr. Antrag O.-Z. 4):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

1. die derzeitigen Sätze der Erwerbslosenunterstützung, deren niedrigster Satz gegenwärtig 72 Pfennig ist, um mindestens 50 % erhöht und die Zuschläge für Verheiratete ebenfalls wesentlich gesteigert werden,

2. die Kurzarbeiter von den Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge befreit werden, solange die Kurzarbeiterunterstützung nicht allgemein gewährt wird"

einstimmig angenommen.

Anzeige weiterer Eingänge.

Der Präsident gibt die im weiteren Verlauf der Sitzung eingekommenen Eingänge bekannt und führt die Entscheidung über ihre geschäftliche Behandlung herbei.

Eingänge aus der Mitte des Hauses.

Anträge:

1. Antrag der Abgeordneten Martin, Amann, Dr. Schofer, Wittemann und Ziegelmeyer-Langenbrücken, die Wiederzuteilung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg zum Landesfinanzamt Karlsruhe betr. (nicht gedruckter Antrag O.-Z. 36):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dringend vorstellig zu werden, es wolle die Verwaltung des Lagers und des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg vom Landesfinanzamt Stuttgart losgelöst und wieder dem Landesfinanzamt Karlsruhe zugeteilt werden."

Auf Vorschlag des Präsidenten wird dieser Antrag (— zu vervielfältigen und zu verteilen unter der dem Betreff beigefügten Ordnungszahl —) dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Antrag der Abg. Weber, D. Mayer-Karlsruhe, Klaiber und Gen., die Auflösung des badischen Landtags betr.

Der Antrag (der als Drucks. Nr. 5 gedruckt und verteilt wird) enthält einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, welcher verlesen wird; der Präsident stellt fest, daß der Antrag die nach § 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung erforderliche Zahl von Unterschriften trägt.

Geschäftl. Behandlung dieses Antrags: In einer an die Verlesung des Wortlauts sich anschließenden Erörterung

zur Geschäftsordnung

erhalten das Wort

Abg. **Weber** (D. Vp.):

Zur Geschäftsordnung muß ich den Antrag stellen, daß in der nächsten Woche zur Behandlung dieses Antrags eine Sitzung stattfindet; sonst kann er nicht mehr in Kraft gesetzt werden.

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich bin der Auffassung, daß nächste Woche keine solche Sitzung stattfinden soll. Es ist im Seniorenkonvent schon besprochen worden, daß alle Parteien von der nächsten Woche ab zu Sitzungen nicht mehr zur Verfügung stehen, da die Abgeordneten aller Parteien ins Land hinaus müssen, weil die Reichstagswahl bevorsteht.

Im übrigen bin ich wirklich der Meinung, daß es etwas reichlich spät ist, daß dieser Antrag kommt. Der Antrag hätte schon rechtzeitig mit dem anderen Antrag, der beraten worden ist, gestellt werden können; er kommt jetzt abends 5 Minuten vor 12 Uhr, möchte man beinahe sagen, und ich meine wirklich, man hätte sich die Sache früher überlegen und dann darüber reden können.

Ich bin übrigens gar nicht der Auffassung, daß man jetzt eine solche Verfassungsänderung aus dem Handgelenk heraus machen kann. Die Herren von der Deutschen Volkspartei haben sich eben darüber beschwert, daß ein Antrag, der lediglich eine Erhöhung der Unterstützungssätze für die Erwerbslosen wollte, hier im Plenum ohne Kommissionsverhandlung beraten wird. Aber die Verfassung kann aus dem Handgelenk geändert werden! (Zurufe der Abg. Weber und Dr. Hanemann). Wir sind der Meinung, wir würden Ihnen wahrscheinlich gar keinen Gefallen tun, wenn wir nächste Woche Sitzung halten würden. Wir sind der Meinung, die Verfassungsänderung, die vorbereitet ist, kann mit benutzt werden, um auch diesen Antrag noch mit in Erwägung zu ziehen und zu prüfen, und es ist ja schon verschiedentlich die Auffassung ausgesprochen worden, daß man im nächsten Frühsommer anläßlich der Reichspräsidentenwahl auch Gelegenheit hat, Verfassungsänderungen, die notwendig sind, um die badische Verfassung mit der Reichsverfassung in Einklang zu bringen, zu erledigen und sie gemeinsam mit der Reichspräsidentenwahl zur Abstimmung zu bringen. Diesen Antrag allein herauszunehmen, dazu besteht nach meiner Auffassung keine Veranlassung.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich glaube, einen Punkt von der Gesamtrevision herauszugreifen, ist schwer, und jetzt in dieser Zeit noch diesen Punkt zu verhandeln (Abg. Maier-Heidelberg: Und zu erledigen, ist noch schwerer!), scheint mir nicht angängig zu sein. Ich glaube, wenn man das hätte machen wollen, so hätte man etwas früher den Weg betreten müssen. Dagegen glaube ich, es wäre richtiger, daß man, nachdem unser Antrag heute das Ziel nicht erreicht hat, die Gesamtrevision erstrebt, wenn der nächste Landtag gewählt ist; dann kann das gemacht werden. (Abg. Dr. Glockner: Wenn der nächste Landtag gewählt ist? Also nicht auf diesem Landtag?). Glauben Sie, Herr Glockner, daß ein Landtag, der vor den Wahlen steht, so geeignet ist, eine ruhige Verfassung in die Wege zu leiten? Wenn Sie als alter Praktiker das bejahen können, dann . . . (Abg. Dr. Glockner: Nur ein Gedanke!) Dann werden Sie meine Gedanken vollständig billigen: Eine Verfassung ist ein Werk, das ruhig und unabhängig von allen derartigen Volksbewegungen, die jede Wahl mit sich bringt, beraten und verabschiedet werden soll. Ich habe Bedenken, eine einzige Sache herauszunehmen (Abg. Maier-Heidelberg: Es ist ganz gut, wenn das schon vor der Wahl gesagt wird; dann weiß man, was der Wähler das nächstemal zu tun hat). Ich sage nur: Ich bin nicht entschlossen, ich übersehe die Sache nicht. Aber ich bin bereit, in meiner Fraktion das zu beraten, wenn die Möglichkeit besteht. Ich glaube aber, daß heute, 4 Wochen vor der Reichstagswahl es sehr schwer sein wird, Fraktionssitzungen zu halten und ebenso die nötigen Plenarsitzungen und Kommissionssitzungen. Ich glaube, daß man deswegen davon absehen wird (Zuruf des Abg. Dr. Mattes).

Abg. **Weber** (D. Vp.):

Eine Bemerkung möchte ich doch machen. Solange — das war bis gestern mittag — der andere Weg offen zu sein schien, lag zum mindesten kein Anlaß zur Einbringung dieses Verfassungsabänderungsantrags vor; darum kommt er jetzt später.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Der Herr Kollege Dr. Mattes hat eine Bemerkung gemacht, die dahin geht: die Koalitionsparteien-Anträge werden behandelt, dagegen die von der Opposition nicht. Darin liegt ein versteckter Vorwurf (Zwischenruf vom Zentrum:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Offener Vorwurf!) oder offener Vorwurf der Parteilichkeit. Herr Kollege Mattes, da tun Sie Unrecht! (Abg. Ziegelmaier-Oberkirch: Es ist kein Unterschied zwischen den Anträgen!) Da tun Sie Unrecht! Es ist heute unter anderen Anträgen, die ich gestellt habe, auch der Name Ihres Fraktionschefs gestanden; ich war loyal genug, die Möglichkeit zu bieten. Aber Sie müssen sich, solange Sie nicht Beweise dafür haben, daß unsere Gründe nicht die wirklichen sind, in acht nehmen, Männern, die graue Haare haben, diesen Vorwurf zu machen! (Abg. Dr. Mattes: Ich brauchte bloß die Anträge von der letzten Sitzungsperiode herauszunehmen, dann hätte ich Beweise genug dafür!) Ich verbitte mir diesen Vorwurf!

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der zur Geschäftsordnung gestellte Antrag des Abg. Weber (auf Tagung in der nächsten Woche zum Zweck der Beratung des Gesetzesinitiativantrages) mit Mehrheit abgelehnt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten, den Antrag dem Haushaltsausschuß zuzuweisen, erhält das Wort zur Geschäftsordnung

Abg. Wittemann (Zentr.):

Da die Sache nicht eilt, wie wir jetzt aus der Abstimmung gesehen haben, halte ich es für angemessen, daß der Verfassungsausschuß mit der Behandlung befaßt wird.

Präsident Dr. Baumgartner:

Da der Verfassungsausschuß an sich nach unserer Geschäftsordnung kein ständiger Ausschuß ist, so ist er noch nicht gebildet worden. Wenn er aber ad hoc für die Änderung der Verfassung gebildet werden soll, steht ja dann immer noch die Möglichkeit dazu offen.

Wird das Wort zu einem Antrag auf Bildung des Verfassungsausschusses zum Zweck der Beratung dieses Antrages gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der Antrag auf Zuweisung des Gesetzesinitiativantrags an den Haushaltsausschuß mit Mehrheit angenommen.

Vom Hause wird der Präsident ermächtigt, Tag und Stunde der nächsten Sitzung sowie ihre Tagesordnung nach Absprache im Vertrauensmännerausschuß zu bestimmen.

Der Präsident schließt die Sitzung kurz nach 10¼ Uhr.

Inhaltsverzeichnis nebenstehend.

Inhaltsverzeichnis:

Spalte

Anzeige neuer Eingänge 15/27, 74/76, 89/92
Hans Thoma † 14
Zeppelinflug 15

Erklärungen, Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung des Antrags Dr. Schofer, Wittemann, Dr. Baumgartner und Fraktion, die Auflösung des Landtags betr. 16/17
Abg. Marum (Sozdem.) 16
„ Dr. Glockner (D. Dem. P.) 16
„ Dr. Schofer (Zentr.) 17

Ziff. I der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über die Feststellung der Nachfolgerschaft des zurückgetretenen Abg. Dr. Paasche 27/28
Bericht:
Abg. Wittemann (Zentr.) 27
Beratung und Abstimmung: 28
Konstituierung der (ständigen) Ausschüsse 29

Ziff. II 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Landständischen Ausschusses an den Landtag und Beratung über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1922 29/36
Bericht:
Abg. Seubert (Zentr.) 29
Beratung und Abstimmung: 36

Ziff. II 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Landständischen Ausschusses an den Landtag und Beratung über die Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks für das Jahr 1922 36/39
Bericht:
Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.) 36
Beratung und Abstimmung: 39

Ziff. II 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Landständischen Ausschusses an den Landtag und Beratung über die Prüfung der Rechnung der Reichs-Eisenbahnschuldentilgungskasse 39/42
Bericht:
Abg. Marum (Sozdem.) 40
Beratung und Abstimmung: 42

Ziff. III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Drucks. Nr. 1) 42/45
Bericht:
Abg. Frau Rigel (Zentr.) 42
Beratung und Abstimmung: 44
2. Lesung des Gesetzentwurfs 45

Ziff. IV der Tagesordnung: Begründung und Beratung des Antrags der Abg. Dr. Schofer, Wittemann, Dr. Baumgartner und Fraktion, die Auflösung des Landtags betr. (Drucks. Nr. 3) 45/74
Begründung:
Abg. Dr. Schofer (Zentr.) 45
Allgemeine Beratung:
Abg. Marum (Sozdem.) 50
„ D. Mayer-Karlsruhe (D. Natl. Vp.) 57
„ Wittemann (Zentr.) 58
„ Weber (D. Vp.) 64
„ Dr. Glockner (D. Dem. P.) 65
„ Dr. Schofer (Zentr.) 68
„ Dr. Engler (Sozdem.) 69
„ Ritter (Komm. P.) Zugleich zur Begründung des Antrags Bock, Gäßler, Ritter, Auflösung des Landtags betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 15) 70

Spalte

Schlußwort:
Abg. Dr. Schofer 72
Einzelberatung und namentliche Abstimmung: 73
Eingänge 74/76

Ziff. V der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Schofer, Dr. Schmitt-Karlsruhe und Fraktion, D. Mayer-Karlsruhe und Weber, Auszahlung von 2 Quartalen der bisherigen Dotation an die Religionsgemeinschaften betr. 76/77
Bericht:
Abg. Weber (D. Vp.) 76
Beratung und Abstimmung: 77
Erklärung:
Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.) 77

Ziff. VI der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Stock und Gen., Bewilligung von 500 000 M. als einmalige Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 5)
und in Verbindung damit
Begründung und Beratung des Antrags der Abg. Hartmann und Gen., die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung betr. (nicht gedr. Antr. O.-Z. 4) 77/88
Erklärung:
Präs. des Gewerbeaufsichtsamts Dr. Engler 78
Zur Geschäftsordnung:
Abg. Fischer-Meißenheim (Landbund) 78, 79
„ Wittemann (Zentr.) 79
„ Ziegelmaier-Oberkirch (Zentr.) 79
Bericht des Haushaltsausschusses:
Abg. Heurich (Zentr.) 80
Beratung über die beiden Anträge:
Abg. Ritter (Komm. P.) 82, 83
„ Maier-Heidelberg (Sozdem.) 83
„ Schneider-Mannheim (D. Natl. Vp.) 84
„ Weber (D. Vp.) 84
„ Ziegelmaier-Oberkirch (Zentr.) 85
„ Fischer-Meißenheim (Landbund) 86
„ Dr. Mattes (D. Vp.) 86
„ Dr. Schofer (Zentr.) 86
„ Marum (Sozdem.) 87

Abstimmung über die Vertagungsanträge der Abg. Weber und Dr. Schofer 87
Weiterberatung der Anträge Stock und Gen., Hartmann und Gen.
Abg. Stock (Sozdem.) 87
„ Fischer-Meißenheim (Landbund) 87
„ Dr. Schofer (Zentr.) 88
Abstimmung über die Anträge 88
Eingänge: 89/92
Zur Geschäftsordnung (Frage der geschäftlichen Behandlung des Initiativantrages Weber und Gen., Auflösung des Landtags betr.
Abg. Weber (D. Vp.) 89, 90
„ Marum (Sozdem.) 89
„ Dr. Schofer (Zentr.) 90, 91
„ Wittemann (Zentr.) 91
Präs. Dr. Baumgartner 92
Abstimmungen: 91/92
Termin der nächsten Sitzung 92

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: Regierungsassessor Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg